

Die Handschrift im Rechts- und Verkehrsleben

Rechtskunde für Schriftsachverständige

Von

Dr. jur. Hans Schneickert

Beauftragter Dozent für Kriminalistik und Kriminalpsychologie an der
Universität Berlin. Öffentlich bestellter und vereidigter Schriftsach-
verständiger der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Zweite Auflage

des Buches

„Die Bedeutung der Handschrift
im Zivil- und Strafrecht“

Mit 1 Abbildung im Text



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH

1939

Die Handschrift im Rechts- und Verkehrsleben

Rechtskunde für Schriftsachverständige

Von

Dr. jur. Hans Schneickert

Beauftragter Dozent für Kriminalistik und Kriminalpsychologie an der
Universität Berlin. Öffentlich bestellter und vereidigter Schriftsach-
verständiger der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Zweite Auflage

des Buches

„Die Bedeutung der Handschrift
im Zivil- und Strafrecht“

Mit 1 Abbildung im Text



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1939

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright 1939 by Springer-Verlag Berlin Heidelberg
Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Berlin 1939

ISBN 978-3-662-36095-8
DOI 10.1007/978-3-662-36925-8

ISBN 978-3-662-36925-8 (eBook)

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Buches, das unter dem Titel „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht“ im Jahre 1906 erschienen war, mußte völlig neu bearbeitet werden; sein damaliger Zweck geht aus dem Untertitel „Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise“ hervor. In diesen 33 Jahren haben sich aber die Verhältnisse auf diesem Gebiete völlig verändert, und zwar auch grundsätzlich gebessert. Der zweite Teil, die Übersetzung des Werkchens von A. BERTILLON über „Schriftvergleichung“ mußte als veraltet in Wegfall kommen.

Der Zweck des neuen Buches war keinesfalls, die Reihe der die Schriftuntersuchungstechnik behandelnden Werke zu bereichern, sondern war mehr auf die *juristische* Behandlung der Handschriftenkunde und Sachverständigentätigkeit gerichtet. Davon handelt der erste Abschnitt, während der zweite Abschnitt die Schriftvergleichung als Beweismittel im Strafverfahren zur Darstellung bringt. Das soll auch den Untertitel des Buches „Rechtskunde für Schriftsachverständige“ rechtfertigen.

Im dritten Abschnitt findet der Leser „Weitere Anwendungsgebiete der Handschriftenkunde“, wie sie die Aufklärungsversuche strittiger Schrift und Urkundenbefunde oft erfordern, dabei wiederum von der rein technischen Seite der Untersuchung abgesehen, die ich in anderen Werken behandelt habe.

Die *Graphologie* ist in allen ihren neuzeitlichen Beziehungen zur Wissenschaft und Praxis gebührend berücksichtigt worden.

Am Schluß finden sich die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der unwissenschaftlichen Graphologie, welche auch die berufsständig organisierten wissenschaftlichen Graphologen ernstnehmen müssen, aber auch in der Richtung, daß in ihren eigenen Reihen Klarheit darüber herrscht, daß die Grenzen ihres Wissens und Könnens nicht überschritten werden, was immer wieder zu beobachten ist.

Daß die Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie als erste Voraussetzung der Anerkennung, Zulassung und Verteidigung von Schriftsachverständigen zu fordern ist, muß hier besonders hervorgehoben werden.

Von der Darstellung der graphologischen Untersuchungsmethoden und Erkenntnisse habe ich hier grundsätzlich Abstand genommen, weil sie in der von mir besorgten Neuauflage von Dr. GEORG MEYERS „Wis-

senschaftlichen Grundlagen der Graphologie“ (Jena 1925, dritte Auflage z. Z. in Vorbereitung) ausreichend behandelt worden sind.

Auch von der philosophisch-spekulativen Graphologie, wie sie gerne von einer gewissen Schule propagiert wird, aber für die *praktische* Anwendung noch keineswegs genügend ausgereift ist, habe ich geschwiegen. Wir sind vielmehr Befürworter und Förderer einer *naturwissenschaftlich* begründeten Behandlung der handschriftenkundlichen Probleme im Sinne der Pioniere und *wirklichen* Begründer der wissenschaftlichen Graphologie, eines Prof. Dr. WILHELM PREYER, eines psychiatrisch vorgebildeten und praktisch tätig gewesenen Nervenarztes Dr. GEORG MEYER und ihrer Schüler und Anhänger, ohne dabei aber die *psychologische* Anschauungsweise dieser Probleme irgendwie vernachlässigen zu wollen, wenn sie nur *praktischen* Zwecken dient und *brauchbare* Ergebnisse erreichen kann.

Zeuthen bei Berlin, Pfingsten 1939.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Die rechtliche Bedeutung der Handschrift. — Urkundenlehre.

Seite

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftlichkeit von Verträgen, rechtserheblichen Erklärungen und Beurkundungen	1
2. Der Begriff der Urkunde und ihr strafrechtlicher Schutz	9
3. Der Beweis durch Urkunden	16
a) Im Zivilstreitverfahren.	16
b) Im Strafverfahren	20
c) Wechsel- und Scheckunterschriften	23
4. Das eigenhändig geschriebene Testament	25
5. Die Bedeutung der Handschrift im Geschäfts- und Verkehrsleben	28
Die Unterschrift	30
6. Urkundenschutz	39
7. Das Recht an der eigenen Handschrift	49
8. Der Personalausweis	51

Zweiter Abschnitt.

Die Bedeutung der Handschrift im Strafverfahren.

1. Das Beweisthema: Echt oder Unecht? Identisch oder Nichtidentisch? . .	52
Die Prüfung von Autogrammen	55
2. Der Zeugenbeweis bei Echtheits- und Identitätsfeststellungen	60
3. Der Beweis durch Sachverständige und ihre Auswahl	63
4. Die Aufgaben des Sachverständigen und seine Verantwortlichkeit	68
5. Die Schweigepflicht des Sachverständigen.	79
6. Zur Psychologie der Urkundenfälscher und Anonymenschreiber	81

Dritter Abschnitt.

Weitere Anwendungsgebiete der Handschriftenkunde. Hilfsmittel zur Aufklärung strittiger Urkundentatbestände.

1. Verbrecherhandschriften. Polizeiliche Handschriftensammlungen. Beschaffung von Schriftproben	89
Verbrecherhandschriften	89
Polizeiliche Handschriftensammlungen	92
Beschaffung von Schriftproben	93
Anweisung für die Aufnahme von Schriftproben	94

VI

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
2. Sammlung pathologischer Handschriften	95
3. Beurteilung der Handschrift in psychologischer und medizinischer Hinsicht	97
4. Geheimschriften	102
5. Graphologie und Erziehung	104

Anhang.

1. Die Bekämpfung der unwissenschaftlichen Graphologie	105
2. Geschichtliches über gerichtliche Schriftuntersuchungen	107
Schlußwort	112
Sachverzeichnis	114

Die rechtliche Bedeutung der Handschrift. — Urkundenlehre.

1. Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftlichkeit von Verträgen, rechtserheblichen Erklärungen und Beurkundungen.

Wenn zur Festsetzung von Verträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen vom Gesetz in bestimmten Fällen Schriftlichkeit vorgeschrieben wird, so dienen solche Vorschriften zweifellos der Rechtspflege und -sicherheit, von der einfachsten Quittung bis zur Beurkundung des Verkaufs eines Grundstücks. Die weitestgehende Sicherung einer Urkunde liegt in der Bestimmung, daß die Willenserklärung, einschließlich Unterschrift, Ort und Datum, ganz *handschriftlich* hergestellt werden muß, um gültig zu sein: Es ist die seit dem 1. Januar 1900 bis zum neuen Testamentsgesetz vom 31. Juli 1938 gültig gewesene Bestimmung des § 2231 BGB.:

„Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden . . . 2) durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.“

Eine entsprechende Vorschrift war im § 2267 BGB. für das gemeinschaftliche Testament vorgesehen.

Im linksrheinischen Deutschland galt bis zum 1. Januar 1900 eine gleichwertige Bestimmung des Code Napoléon vom Jahre 1803, dessen Artikel 970 lautet:

«Le testament olographe ne sera point valable, s'il n'est écrit en entier, daté et signé de la main du testateur; il n'est assujetti à aucune autre forme.»

(Das eigenhändig geschriebene Testament wird nur Geltung haben, wenn Text, Datum und Unterschrift von der Hand des Erblassers herühren; sonst ist es keiner Form unterworfen.)

Die gegenwärtig geltenden neuen Bestimmungen über die Errichtung eines eigenhändig geschriebenen Testaments werden in einem besonderen Kapitel weiter unten näher erörtert werden.

Wichtig ist es nur, hier einleitend hervorzuheben, daß schon von jeher der unmittelbare Eindruck der persönlichen Handschrift bei rechtsverbindlichen Willenserklärungen als ein wesentliches Echtheitsmerkmal geschriebener Urkunden aufgefaßt und bei einer der wichtigsten Urkunden des menschlichen Lebens, der letztwilligen Verfügung verlangt

wurde. Für alle übrigen Urkunden begnügte man sich aber mit der eigenhändigen Unterzeichnung.

Man wird nicht fehlgehen, anzunehmen, daß in diesem Sonderfall auch aus Gründen der Beweissicherung die handschriftliche Ganzheit der Urkunde zu ihrer Gültigkeit erfordert wurde. Denn im Regelfall tritt das eigenhändig geschriebene Testament erst nach dem Tode des Erblassers zutage und wird dann oft Gegenstand eines Streitverfahrens. Das Beweismittel der Schriftvergleichung wird aber um so sicherer angewendet werden können, je größer die objektive Vergleichungsgrundlage einer testamentarischen Handschrift geschaffen worden ist; die bloße Unterschrift wäre hier zu wenig und müßte viele Fälle zweifelhaft und ungelöst lassen.

Sollte es aber nicht auch im gewöhnlichen Verkehrsleben dringend empfehlenswert sein, bei weniger wichtigen Urkunden, z. B. bei einem Schuldschein oder einer Quittung, ebenfalls die objektive Vergleichungsgrundlage aus Gründen der Beweissicherung dadurch zu erweitern, daß der Schuldner grundsätzlich nicht nur seine Unterschrift unter den Urkudentext setzt, sondern auch den Text selbst handschriftlich anfertigt?

Wo im Gesetz *schriftliche* Form eines Rechtsgeschäfts oder einer rechtsverbindlichen Erklärung vorgeschrieben wird, muß die Urkunde vom Aussteller durch eigenhändige Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens abgeschlossen werden. Der Gesetzgeber schließt daran folgende wichtige Feststellung an: So ausgestellte Privaturkunden begründen vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind (§ 416 ZPO.). Der Gesetzgeber wiederholt eine ähnliche Feststellung noch einmal im § 440 ZPO. mit folgenden Worten:

„Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest, oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.“

Die hier ausgesprochene „Vermutung“ läßt also ohne weiteres den Beweis des Gegenteils zu; die Vermutung gilt auch bei *Blankounterschriften* mit nachträglich darüber gesetztem Urkudentext. Nur im äußersten Notfall oder bei unbedingt begründetem, gegenseitigem Vertrauen sollte eine Blankounterschrift ausgehändigt werden, weil die Erfahrung lehrt, daß sie oft zu unbefugten Erweiterungen des zugestandenen Textinhaltes mißbraucht werden.

Im § 416 ZPO. wird also bestimmt, was der echte Urkudentext beweist, im § 440 wird bestimmt, in welchem Falle der Urkudentext gewollt und als echt angesehen wird.

Von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, wo *Schriftlichkeit* der rechts-

verbindlichen Erklärungen verlangt wird, seien nur die hauptsächlichsten des BGB. hier aufgeführt.

a) *Die Quittung*: § 368. Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen.

b) *Die Prozeßvollmacht*: § 80 ZPO. Die Vollmachterteilung des § 167 BGB. ist dagegen an keine Form gebunden; doch ist eine Abkürzung der Namensunterschrift nach einer Reichsgerichtsentscheidung nicht zulässig.

c) *Miet- und Pachtverträge*, die für längere Zeit als 1 Jahr geschlossen werden (§§ 566, 581 BGB.). Wird die schriftliche Form nicht gewählt, dann gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen.

d) *Der Bürgschaftsvertrag*: § 766 BGB.

e) *Schuldversprechen und Schuldanerkennnis*: §§ 780—782 BGB.

f) *Die Anweisung*: § 783 BGB. Hier ist auch der Wechsel und Scheck zu erwähnen.

g) *Der Leibrentenvertrag*: § 761 BGB.

h) *Die Schuldverschreibung auf den Inhaber*: § 793 BGB. Hier genügt zur Unterzeichnung auch eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

i) *Die Abtretungserklärung* der durch *Hypothek* gesicherten Forderung: § 1154 BGB.

k) *Die Mitteilung der Übernahme einer Hypothekschuld*: § 416 BGB.

l) *Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden*: § 81 BGB.

m) *Die Errichtung eines Testaments und der Erbvertrag vor einem Richter oder Notar*: § 11ff. und §§ 13ff. des TestGes. vom 31. Juli 1938; auch das Nottestament vor dem Bürgermeister (§ 23).

n) *Der gewerbliche Lehrvertrag*: § 126 b GewOrd.

Außerdem gibt es noch Fälle, in denen die *öffentliche Beglaubigung* einer Erklärung vom Gesetz gefordert wird; die Erklärung muß dann schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde beglaubigt werden (§ 129 BGB.). Diese Fälle finden sich im Vereins- und Familien- sowie Erbrecht.

Bei einer Reihe von gesetzlich bestimmten Fällen wird wegen ihrer Wichtigkeit *gerichtliche oder notarielle Beurkundung* verlangt, z. B. bei Schenkungsversprechen (§ 518 BGB.), Vermögensübertragung (§ 311 BGB.), Grundstücksverkauf (§§ 313, 873 BGB.), Kindesannahmevertrag (§ 1750 BGB.), besonders aber im Familien- und Erbrecht.

Der zehnte Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 enthält die bei der *gerichtlichen und notariellen Beurkundung und Unterschriftenbeglaubigung* zu beachtenden Vorschriften. In der Praxis ist es hie und da vorgekommen, daß mit der notariellen Beglaubigung Mißbrauch getrieben wurde, so daß auf die Bestimmung des § 183 dieses Gesetzes besonders hinzuweisen ist, dessen erster Absatz lautet:

„Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder Notars vollzogen oder anerkannt wird.“

Das Bedenkliche liegt in dem Zusatz, daß auch die „Anerkennung“ einer — nicht vor dem Richter oder Notar vollzogenen — Unterschrift beglaubigt werden darf. Zwecks Betrügereien ist es schon vorgekommen, daß eine *nicht vor den Augen des Notars vollzogene Unterschrift* als *echt* anerkannt wurde, obwohl sie *nicht* von dem Anerkennenden herrührte. Für den Betrüger genügt es schon, daß in diesem Falle die formelle Wirksamkeit der Beglaubigung nicht beeinträchtigt wird, wenn auch jederzeit — meistens aber zu spät — der Urkunde der Beweiswert entzogen werden kann, sobald Fälschung nachgewiesen wird. Andererseits genügt für die Beglaubigung schriftliche Anerkennung oder solche durch einen Bevollmächtigten *nicht*, selbst dann nicht, wenn der Richter oder Notar die Unterschrift kennt.

Eine *Blankounterschrift* kann nur dann beglaubigt werden, wenn die Unterschrift für sich allein beglaubigt werden soll; gehört aber die Unterschrift zu einer schriftlichen Erklärung, wie es der § 129 BGB. vorsieht, dann kann die Unterschrift *ohne* die darüberstehende Erklärung *nicht* beglaubigt werden. Eine gesetzliche Ausnahme bildet nur die Wechselakzeptunterschrift, die durch die Niederschrift an bestimmter Stelle des Wechseldruckes für sich allein schon eine rechtsverbindliche und beweiskräftige Annahmeerklärung darstellt.

Wenn auch der Absatz 2 des zit. § 183 des FGG. weiter vorschreibt, daß ein unter die Unterschrift zu setzender Vermerk die Bezeichnung desjenigen enthalten muß, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, so fehlt es doch an einer reichsrechtlichen Vorschrift, die Identität der Person des Unterzeichners nachzuprüfen, während landesrechtliche Vorschriften mehrfach bestanden. Es ist aber durchaus zweifellos, daß es einer solchen Identitätsnachprüfung aus Gründen der Rechtssicherheit und Verbrechensvorbeugung bedarf.

In einem Falle bestand der dringende, wenn auch nicht restlos geklärte Verdacht, daß eine Frau, die dem beurkundenden Notar persönlich bekannt war, einen Mann als ihren Bruder vorstellte, der dann einen Erbverzicht unter — vermutlich eingeübter — Nachahmung der Handschrift (Unterschrift) dieses abwesenden Bruders unterschrieben hat. Gegen eine solche mögliche Täuschung kann nur die Feststellung der erschienenen Urkundspersonen schützen.

In einem anderen Falle hatte ein strafrechtlich wegen Heiratschwindels verfolgter Mann von einem Notar die Beglaubigung einer vor den Augen des Notars abgegebenen Handschriftprobe einer mitgebrachten, aber der Persönlichkeit nach nicht ausgewiesenen Frau verlangt. Die Schriftprobe wurde aufgenommen und auf der Rückseite in der Weise

von dem Notar beglaubigt, daß die Schriftprobe „von einer ihm nicht bekannten Dame, die auch nicht genannt sein wollte und die ihm ihren Namen nicht angegeben hat, auf sein Diktat niedergeschrieben worden“ sei.

Auf Erfordern des Gerichts hat der Notar zu dieser eigenartigen Angelegenheit nochmals Stellung genommen und sich so dazu geäußert: Er habe gewußt, daß der bei ihm erschienene R. als Schreiber eines anonymen Briefes durch Sachverständigengutachten erklärt worden sei, daß er (R.) aber nicht der Schreiber dieses Briefes sein wollte, als dessen Schreiberin er (R.) „zufällig“ eine in der Schweiz wohnende Frauensperson „festgestellt“ habe. Für ihn (R.) handle es sich nur darum, daß er eine Schriftprobe der betreffenden Schreiberin beibringe und daß bestätigt werde, daß diese Schriftprobe von einer Frauensperson geschrieben worden sei. Stehe dies fest, dann könne er (R.) selbstverständlich nicht weiter der Urheberchaft verdächtigt werden. Da der Name der Schreiberin nicht bekannt werden sollte, verlangte der Notar von ihr „begreiflicherweise“ keine Legitimation.

In Wirklichkeit handelte es sich um zwei mit fingiertem Mädchenamen unterzeichnete, an sein Opfer gerichtete Schwindelbriefe, vortäuschte Annahme eines Heiratsangebotes, die der Beschuldigte (R.) unter *Nachahmung der Handschrift* der Schriftprobenschreiberin des Notars selbst angefertigt hatte. Da es in den Plan des Heiratsschwindlers gehörte, daß die Lockbriefe von Frauenhand herrührten und scheinbar unterschrieben waren, fand er es logisch, daß er die Handschrift seiner Freundin oder einer ihm sonst bekannten Frau nachahmte, besonders wenn sie sich nicht zum Selbstschreiben bereit fand oder abwesend war.

So liegt nun der ganz eigenartige Fall vor, daß ein Notar, der doch alles zu vermeiden hätte, Unklarheiten in eine Rechtsangelegenheit zu bringen, die Beurkundung einer teilweise fingierten, jedenfalls der Herkunft nach unbestimmten Schriftprobe in die Welt gesetzt hat und daß er nicht das richtige Empfinden hatte, daß hier, wie es auch tatsächlich der Fall war, ein Mißbrauch seines Amtes als öffentlicher Urkundsperson beabsichtigt war. Das unrichtige Verhalten des Notars wegen unterlassener Personenfeststellung hat die Ermittlung einer wichtigen Zeugin oder einer wegen Begünstigung oder wegen Beihilfe strafbaren Frau unmöglich gemacht. Doch blieb der Versuch des Angeklagten, Gericht und Sachverständige durch seinen Trick irrezuführen, ohne Erfolg, und der Mann wurde bestraft.

Die Vorschriften des § 183 FGG. finden, wie der Absatz 3 sagt, entsprechende Anwendung auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines *Handzeichens* von dem auch in den §§ 126, 129 BGB. die Rede ist. Was ist nun als „Handzeichen“ anzusehen? Jedes von dem Unterzeichner herrührende schriftliche Zeichen, das nicht einmal ihm

eigentümlich zu sein braucht, wie die allgemein üblichen drei Kreuze. Selbstverständlich bilden solche Zeichen in der Regel keine genügende Grundlage für eine Schriftvergleichung und -identifizierung, so daß sie allein durch die amtliche Beglaubigung Beweiswert erhalten.

Für die *Protokollunterschrift* gilt noch (§ 177 FGG.) folgende Bestimmung: „Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden.“ Ist er mit Unterstützung eines Dritten in der Lage, seine Unterschrift zu schreiben, so behält eine mit Unterstützung eines Dritten geleistete Unterschrift den Charakter der Eigenhändigkeit. Über die wichtige Frage der *Handführung* wird im Kapitel über das „Testament“ noch Näheres auszuführen sein.

Wenn ein Minderjähriger ein einseitiges Rechtsgeschäft wirksam vornehmen will, muß er die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form vorlegen (§ 111 BGB.).

Der § 127 BGB. ermöglicht zwei Vertragsschließenden auch noch eine andere Form, nämlich die *gewillkürte*, die durch Rechtsgeschäft (Vertrag) besonders vereinbart werden kann, daß z. B. die Kündigung oder Verlängerung eines Vertragsverhältnisses *schriftlich* erfolgen müsse. Zur Wahrung der Form genügt hier im Zweifel auch die *telegraphische* Übermittlung und bei einem Verträge auch der *Briefwechsel* der Parteien. Als Briefwechsel genügt jede schriftliche Mitteilung; eine Namensunterschrift wird hier nur dann verlangt werden müssen, wenn die Mitteilung von einem anderen als dem Beteiligten, oder z. B. mit der Schreibmaschine geschrieben wurde. Der Grund hierfür ist der, daß in der *eigenhändigen Namensunterschrift* ein wesentliches und zuverlässiges Moment der persönlichen Verpflichtung und von „Treu und Glauben“ liegt, zugleich aber auch wieder eine Beweismöglichkeit, die um so größer sein wird, wenn auch der Text der Mitteilung als handschriftliches Beweismittel herangezogen werden kann.

Eine Gruppe für sich bilden die Ausweispapiere, in denen die eigenhändige Unterschrift enthalten sein muß, also im *Paß*, sowie bei der *Kennkarte*, die durch Verordnung vom 22. Juli 1938 im Gesamtgebiet des Deutschen Reiches neu eingeführt worden ist, wenn auch nur für bestimmte Personengruppen und noch nicht allgemein, wie z. B. in einigen südamerikanischen Staaten, vor allem in Chile. Schließlich sind die als Beweismittel bei den Banken, Postscheckämtern und beim Postsparkassenamt Wien zu hinterlegenden Unterschriften hier noch zu erwähnen.

Hier stelle ich die wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts¹ zusammen, die sich auf die Gültigkeit von Unterschriften aller Art

¹ Nach dem Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., § 126 (Berlin 1928).

beziehen, wenigstens soweit es sich um eigenhändige Namensunterschriften im Sinne des § 126 BGB. handelt.

Die Unterzeichnung durch einen bloßen Schreibgehilfen ist unzulässig (R.G. 58, 387; Jur. Wochenschrift — abgekürzt JW. — 1911, 442). Bei einer rechtmäßigen *Stellvertretung* hat folgendes zu gelten: Wenn der bevollmächtigte Vertreter als Aussteller der Urkunde mit dem Namen (oder dem Firmennamen) des Vertretenen unterschreibt, so ist diese Unterzeichnung gültig; denn das Gesetz verlangt nur Unterzeichnung durch „Namensunterschrift“ durch den Aussteller der Urkunde. Es verlangt aber nicht, daß der Aussteller die Urkunde mit seinem eigenen Namen unterschreibt, so daß damit der Fall nicht ausgeschlossen wird, daß der Aussteller mit dem Namen eines anderen unterzeichnet (R.G. 74, 69 und 81, 2). Dabei ist von folgender Auffassung auszugehen:

Wer einer handlungsfähigen Person die Vollziehung seiner für die Abgabe einer urkundlichen Erklärung erforderlichen Unterschrift überträgt, bedient sich dieser Person regelmäßig nicht als bloßen Werkzeugs, sondern als rechtsgeschäftlichen Vertreters. Es ist deshalb eine solche Vertretung regelmäßig anzunehmen, wenn die beauftragte Person den Namen des Auftraggebers unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn das Vertreterverhältnis aus der Urkunde selbst nicht hervorgeht (R.G. 81, 2).

Der Vertreter darf aber auch die Urkunde mit seinem eigenen Namen und außerdem mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnen, also z. B. „für Heinrich Huber: August Schmitt“. Wenn der Vertreter die Urkunde oder den Vertrag nur mit seinem eigenen Namen unterzeichnet, dann genügt es, wenn die Stellvertretung aus der Urkunde selbst irgendwie hervorgeht (R.G. Bd. 67, 214; Bd. 71, 116; Bd. 75, 3; Bd. 76, 306; Bd. 80, 405 und Bd. 96, 289).

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch hinsichtlich der Unterzeichnung von *Wechseln* durch Dritte (R.G. 50, 51).

Es genügt auch die Unterzeichnung mit einem „angenommenen Namen“ (einem „*Pseudonym*“), wenn nämlich über die in Betracht kommende Persönlichkeit kein Zweifel besteht, d. h. also, wenn sich die Persönlichkeit aus den näheren Umständen sicher ergibt. Mit derselben Logik müßte dann auch jeder „unleserlich“ unterschriebene Name rechtsgültig sein, wenn über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Die gleiche Gültigkeit sollte dann auch bestehen, wenn z. B. ein Angestellter eines Rechtsanwaltsbüros den trefflich nachgeahmten Namen des Rechtsanwalts unter einen Schriftsatz setzt, der heute noch abgesandt werden muß, um eine gesetzliche Frist zu wahren, aber vom Rechtsanwalt vor seinem Weggang nicht mehr unterschrieben wurde oder werden konnte. An anderer Stelle¹ ist aber ein gerichtlich zur Beurteilung

¹ Siehe weiter unten, Ziff. 5 unter dem Titelwort „Unterschrift“.

gelangter Fall ganz ähnlicher Art erwähnt worden, der in erster Instanz sogar mit einer Verurteilung des Rechtsanwalts endigte!

Nach R.G. Bd. 78/29 genügt auch die *Blankunterschrift*. Nur bei Mißbrauch, d. h. bei einem anderen als verabredeten darüber gesetzten Urkundentext ist die Blankunterschrift nicht rechtsverbindlich (R.G. Bd. 57, 66; Bd. 58, 169; Bd. 71, 116 u. a.).

Wird ein bereits vollzogener Vertrag nachträglich von einem Vertragsteil *abgeändert*, so muß, wenn die Abänderung im Einverständnis mit dem anderen Vertragsteil erfolgt, die Urkunde nicht noch einmal unterschrieben werden, um einen den nachträglichen Abreden entsprechenden schriftlichen Vertrag herzustellen (R.G. Bd. 27, 269; Bd. 78, 30). In diesem Falle, der aber auch sehr oft den Tatbestand einer Urkundenverfälschung im Sinne des § 267 StGB. bildet, deckt die Unterschrift auch die Abänderungen. Zur eigenen Sicherheit sollte aber eine Urkunde in ihren wesentlichen Teilen niemals abgeändert werden ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Abänderung seitens des Vertragsgegners. Am besten sollte eine ganz neue Urkunde angefertigt werden.

Daß die eigenhändige Unterschrift nicht durch irgendwelche *mechanische Nachbildung* (insbesondere Faksimilestempel) ersetzt werden kann, ist aus den Entscheidungen R.G. Bd. 74, 339 und Bd. 106, 330 zu ersehen.

Ob der Unterzeichner außer seinem Namen noch etwas anderes schreiben oder lesen kann, ob er ferner der in der Urkunde gewählten Sprache kundig ist oder nicht, ist für ihre Rechtsverbindlichkeit gleichgültig (R.G. JW. 1900, 29¹⁸); ebenso, ob er das, was er unterschrieb, auch durchgelesen hat.

Ein schriftlicher Vertrag auf Grund eines schriftlichen Antrages ist erst dann zustande gekommen, wenn der Antragende die Urkunde mit seinem Namen unterschrieben dem Antragsgegner zugesandt und von diesem unterzeichnet zurückerhalten hat (R.G. Bd. 61, 776; Bd. 93, 175 und Bd. 96, 288).

Schließlich sei hier noch auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 24. Januar 1910 hingewiesen (R.G. Str., Bd. 43, 231), wo die Rede von der *abgekürzten* oder *verstümmelten Namensunterschrift* ist. Nach der Wortbildung und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „Namensunterschrift“ die Wiedergabe des Namens unterhalb einer urkundlichen Erklärung durch Schriftzeichen in einer Weise, daß alle Gewähr einerseits für die Urheberschaft des Ausstellers, andererseits für seine Bestätigung der vorausgehenden Erklärung besteht. Ob dies der Fall ist, bildet im wesentlichen eine Beweisfrage, die unter Beachtung der allgemeinen Verkehrssitte, des besonderen Ortsgebrauchs und der dem Aussteller eigenen Übung beantwortet werden muß. Für den gewöhnlichen Rechtsverkehr darf ohne weiteres als erfahrungsmäßig über-

wiegende Regel gelten, daß der Aussteller immer mindestens seinen Zunamen, bei sehr wichtigen Schriftstücken auch den Vornamen, ganz ausschreibt. Im vorliegenden zur Beurteilung gegebenen Falle handelte es sich um die Unterzeichnung eines Testaments mit „Fotu Kamm“, die als Namensunterschrift im landläufigen und im gesetzlichen Sinne, ja nicht einmal als eine verständliche Abkürzung von „Fortunatus Kammenisch“ angesehen werden kann. Es müßte die Frage offen bleiben, ob nicht diese Abkürzungen geradezu absichtlich gewählt seien, um die Urkunde als nicht abgeschlossen oder als bloßen Entwurf zu kennzeichnen, oder ob nicht der Erblasser während des Unterzeichnens eine innere oder äußere Störung erlitten und infolge ihrer die an sich beabsichtigte Namensunterschrift unvollendet gelassen habe. Im einen wie im anderen Falle wäre die Testamentserklärung nicht unterschrieben, die Testamenterrichtung nicht abgeschlossen, der Testamentsentwurf nicht zu einem dem Gesetz entsprechenden, rechtswirksamen Testamente geworden, weil es an jeder Gewähr dafür gebrechen würde, daß der Erblasser die von ihm verfaßte Erklärung endgültig bestätigt hat.

Der Erblasser hieß „Fortunat Kammenisch“, wie er sich zu Beginn der Testamentserklärung ausdrücklich bezeichnet hatte. Falls die Abkürzung „Fotu Kamm“ als einwandfrei vom Erblasser geschrieben bestätigt würde, dann hätte das Testament nach den heutigen neuen Testamentsbestimmungen unzweifelhaft Gültigkeit¹, während die Gültigkeit nach dem früheren Gesetz verneint werden mußte. Dabei konnte das Testament aber gleichwohl unter Umständen als eine rechtserhebliche Urkunde gelten. Denn es lassen sich, wie es in diesem RG-Urteil weiter heißt, unzweifelhaft Fälle denken, in denen ein mangels der vorgeschriebenen Form nichtiges Testament zum Beweise für Rechte oder Rechtsverhältnisse um deswillen von Erheblichkeit ist, weil es außer letztwilligen Verfügungen und Anordnungen anderweitige, in ihrer Gültigkeit nicht an strenge Formvorschriften gebundene Erklärungen des Erblassers, beispielsweise Schuldanerkenntnisse, Empfangsbestätigungen, Zugeständnisse irgendwelcher rechtserzeugender, rechtsverändernder oder rechtsvernichtender Tatsachen enthält.

2. Der Begriff der Urkunde und ihr strafrechtlicher Schutz.

Urkunde ist der schriftliche und sichtbare Ausdruck einer bestimmten Erklärung. Die Schriftlichkeit braucht aber nicht *Handschrift* zu sein, sie kann vielmehr auch Schreibmaschinen- und Druckschrift sein, ja, im weitestgehenden Sinne gehören alle einen bestimmten Gedankeninhalt zu einer rechtserheblichen Tatsache formenden sichtbaren *Zeichen zum Urkundenbegriff*, z. B. das Künstlerzeichen auf einem

¹ Insbesondere bei Annahme eines schreibhindernden Schwächezustandes.

Originalgemälde, die Siegelabdrücke des Weinprüfers, mit Zahlen und Namenszeichen versehene Hartgeldrollen, Verschlußplomben, wenn sie über die „Sicherung“ hinaus eine Gedankenerklärung bekunden, Automobilkennzeichen (Fabriknummer, Typenschild, Motornummer) u. dgl. Diese sog. „*Beweiszeichen*“ sind dann Urkunden, wenn sie nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung der Beteiligten einen Gedankeninhalt des Urhebers erkennbar darstellen, wie in einer RGE., Bd. 64, S. 49, betont wurde. Daher gehören bloße Kenn- und Unterscheidungszeichen nicht zum Urkundenbegriff, wie Biermarken, — wohl aber die auf einen Bierfilzuntersatz vom Kellner angebrachten Striche der Zahl der verabreichten Getränke —, Garderobenummern, Ziffern auf Holzhaufen, wohl aber die in die Schnittflächen der geschlagenen Waldbäume eingebrannten oder eingestanzten forstamtlichen Zeichen (sog. Waldhammerschlag). Ferner ist auch der Zeitangabe einer selbsttätigen Kontrolluhr oder den Kontrollstreifen einer Registrierkasse, den Stimmzetteln in der Wahlurne, Eichstempeln der Waage, der Fahrkarte, dem Poststempel auf Briefumschlägen der Urkundencharakter zuerkannt worden¹. Beitragsmarken werden dann zur Urkunde, wenn sie in ein Mitgliedsbuch, Invalidenkarte usw. eingeklebt und entwertet worden sind. Wie diese wenigen Beispiele schon zeigen, ist der Urkundenbegriff keineswegs einfach und war in der juristischen Literatur oft und lange Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten. Durch eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts ist aber der Urkundenbegriff ziemlich geklärt worden. Doch muß ich hier auf die Kommentare zum § 267 Stgb. verweisen, falls weitere Aufklärungen zum Urkundenbegriff erforderlich werden.

Ausschlaggebend für den Urkundenbegriff ist die *Beweisbestimmung* und zwar, um eine *rechtserhebliche* Tatsache zu beweisen. Namensunterschrift ist, wie die vorausgehend aufgeführten Beispiele zeigen, nicht erforderlich, es genügen mechanisch hergestellte Firmenstempel- oder Faksimilestempelabdrücke an Stelle einer Unterzeichnung.

Im weitesten Sinne des Begriffes können wir alles das als Urkunde bezeichnen, was uns die Wahrheit einer Tatsache bekundet, wobei selbstverständlich schriftliche Urkunden im Vordergrund stehen. Den Arten nach unterscheiden wir einerseits öffentliche und private, andererseits inländische und ausländische Urkunden. Eine *öffentliche Urkunde* ist nach § 415 ZPO. diejenige, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person — z. B. Notar — innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Was *Privaturkunden* sind, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich, so daß angenommen werden muß, daß alle nichtöffentlichen Urkunden als solche

¹ Müßte auch z. B. für die automatischen Geschwindigkeitsmesser (Tachometer) der Schnellzuglokomotiven gelten; bei Zugunglücken von Bedeutung.

zu gelten haben. Ein vom Angeklagten verfaßtes und mit „gez. Huth“ unterzeichnetes Schreiben an eine Oberpostdirektion, in dem er angebliche Dienstverfehlungen eines Posthilfsboten zur Anzeige brachte, wurde von der Strafkammer als Urkundenfälschung bestraft, weil sie dabei annahm, daß der Schreiber den Anschein erwecken wollte, daß der Förster Huth der Aussteller des Schriftstückes sei. Das Reichsgericht (RGSt. Bd. 49, S. 336) hob das Urteil auf und führte in den Urteilsgründen folgendes aus:

Der *Vermerk* „gez.“ vor einer Namensunterschrift bildet nach der Anschauungsweise des amtlichen Verkehrs tatsächlich den kanzleimäßigen Ausdruck dafür, daß die Unterschrift nicht von der Hand des Namensträgers herrühre, sondern im Wege der Abschrift entstanden sei. Das Vorhandensein dieses (abgekürzten) Vermerks deutet daher schon für sich allein darauf hin und schließt mindestens nicht aus, daß das Schriftstück eine eigenhändig vollzogene Unterschrift der als dessen Aussteller bezeichneten Person nicht trägt. Dann stellt es sich aber nicht als eine Urschrift, sondern als die einfache Abschrift einer solchen dar, welcher regelmäßig die Beweisfähigkeit und damit die Urkundeneigenschaft überhaupt mangelt (vgl. RGSt. Bd. 24, S. 281 u. 283). Demgegenüber fällt der Umstand nicht ins Gewicht, daß der Angeklagte offensichtlich keine „Abschrift“, sondern eine Originalurkunde herzustellen und in den Rechtsverkehr zu bringen, dabei den Anschein einer echten Unterschrift des Huth zu erwecken beabsichtigte, da der Mangel einer solchen, den die äußere Beschaffenheit des Schriftstückes in der ihm vom Angeklagten durch die Beifügung des Vermerks „gez.“ gegebenen Form aufweist, allein durch den auf dessen Vermeidung gerichteten Willen des Angeklagten nicht ersetzt zu werden vermag. Nur die Feststellung, daß dem Zusatz „gez.“ im Publikum, insbesondere in den Volksschichten, welchen der Angeklagte angehört, eine von der amtlichen Verkehrsauffassung abweichende Bedeutung beigelegt werde und der Angeklagte eine dementsprechende Vorstellung bei der Briefempfängerin zu erwecken beabsichtigte, wäre geeignet, die Annahme vollendeter schwerer Urkundenfälschung zu tragen. Dies ist aber von der Strafkammer nicht festgestellt, so daß nach der bisher für erwiesen erachteten Tatgestaltung nur ein Versuch jenes Verbrechens mit untauglichem Mittel in Frage kommen konnte.

Ein *Spezialfall*, in dem der Urkunde nicht der ganze gesetzliche Schutz zuteil wird, enthält die *Bestimmung des § 363 StGB.*, der die Fälschung (oder Verfälschung) von *Legitimationspapieren* „zum Zwecke besseren Fortkommens“ nur als einfache Übertretung bestraft. Der § 363 lautet:

„Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militär-

abschiede, Wanderbücher oder sonstige Legimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.“

Die Absicht des Täters muß, um den „Zweck besseren Fortkommens“ zu erreichen, darauf gerichtet sein, für sich oder einen anderen günstigere wirtschaftliche Existenzbedingungen zu erlangen, namentlich durch Verschaffung und Verbesserung von Einnahmequellen, keineswegs aber darf sie auf die Verletzung fremder Rechte gerichtet sein. Auch die Umgehung polizeilicher Kontrollvorschriften und -maßnahmen gehört hierher, wenn ein Mensch ein besseres wirtschaftliches Fortkommen erstrebt. So steht diese milder zu beurteilende Urkundenfälschung zur streng zu ahndenden Fälschung in einem ähnlichen Verhältnis, wie der Mundraub zum Diebstahl.

In § 363 werden diese drei Gruppen von Ausweispapieren unterschieden: a) Legimationspapiere, b) Zeugnisse, c) Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse. Es ist klar, daß die im Widerspruch zu den Strafbestimmungen der Urkundenfälschung stehende Sonderbestimmung oft genug Anlaß geben mußte, das Reichsgericht zu höchstrichterlichen Entscheidungen anzurufen, wenn die richtige Abgrenzung zwischen der Übertretung des § 363 und den schwereren Strafanordnungen der Urkundenfälschung gefunden werden sollte. Wenn man diese RG.-Entscheidungen durchsieht, kommt man zu der Auffassung, daß der § 363 Stgb. veraltet ist und daß er eigentlich als Milderungsfall zu den Strafbestimmungen der Urkundenfälschung gehört. So wird z. B. in dem RGE. 62, 352 gesagt, daß das bloße Erstreben eines (allerdings *unbestimmten*) Vermögensvorteils, wie Erlangung ortsüblicher Geschenke oder Almosen an Wanderburschen, den § 363 noch nicht ausschließe. Demnach macht nur das Erstreben eines *bestimmten* Vermögensvorteils unter Benutzung falscher Legimationspapiere die Anwendung der Betrugs- und Urkundenfälschungsbestimmungen notwendig.

Zu den unter a) aufgeführten Legimationspapieren gehören u. a. auch Geburtsurkunden, Taufscheine, Heiratsurkunden, Invalidenquittungskarten¹. Nicht gehören hierher: Steuerkarten (RGE. 60, 162), Wandergewerbescheine (RGE. 42, 250), Zivilversorgungsscheine (RGE. 27, 56), Mitgliedspapiere der NSDAP. (RGE. 70, 212). Dagegen wird

¹ Wer solche Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen versieht, kann — nach § 1495 RVO. — vom Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 20 RM bestraft werden (Ordnungsstrafe).

— nach RGE. 63, 84 — der Beglaubigungsvermerk auf einer Abschrift solcher Papiere anders angesehen, also milder.

Zu den unter b) erwähnten Zeugnissen gehören auch Schulzeugnisse, Impfscheine, Gesundheitszeugnisse (vgl. dazu aber die schärferen Strafbestimmungen der §§ 277, 278 Stgb.), nicht aber Diplome, welche die Befugnisse zur Führung staatlich anerkannter Titel geben (RGE. 38, 147). Vor allem gehören hierher die in der Strafbestimmung des § 363 selbst genannten Dienst- und *Arbeitsbücher*. Die jetzt gültigen Arbeitsbücher sind durch Gesetz vom 26. Februar 1935 eingeführt worden und werden von weit mehr Berufsgruppen geführt als früher. Das OLG. Dresden hat sich in seinem Urteil vom 3. Mai 1938¹ mit der Frage beschäftigt, ob die Verfälschung eines Arbeitsbuches nach § 267 Stgb. oder nach § 363 Stgb. strafbar sei, wofür ja ausschlaggebend ist, ob ein Vermögensvorteil im Sinne des § 268 Stgb. erstrebt worden ist. Der Angeklagte, ein (im Jahre 1878 geborener) Werkmeister änderte in seinem Arbeitsbuch sein Geburtsjahr auf „1883“ und machte sich dadurch um fünf Jahre jünger, um als Arbeitsloser leichter bei seinen Bewerbungen berücksichtigt zu werden. Vom Schöffengericht wurde der Werkmeister wegen Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nach § 267 Stgb. bestraft. Der § 268 wurde deswegen nicht angewendet, weil der Angeklagte erstrebt habe, Arbeit, also einen *ideellen Vorteil*, keinen Vermögensvorteil zu erlangen. In der Revisionsbegründung rügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanwendung des § 268, Abs. 1, Ziff. 2 Stgb. Dieser Auffassung hat sich das OLG. Dresden angeschlossen mit der Begründung, daß der Angeklagte sich wenigstens zum Teil von der Absicht leiten ließ, durch die erstrebte Arbeit sein Einkommen zu erhöhen und damit seine Vermögenslage zu verbessern, daß er also nicht eine Arbeitsstelle schlechthin ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts, sondern eine solche suchte, die seiner früheren Stellung als Werkmeister entsprach und die er später auch tatsächlich gefunden hat.

Die vom Schöffengericht nicht geprüfte Frage, ob die Tat des Angeklagten nach § 363 Stgb. zu beurteilen sei, der die Fälschung von *Arbeitsbüchern* zum Zwecke besseren Fortkommens als Übertretung mit Strafe bedroht, sei zu verneinen, da der gesetzgeberische Zweck dieser Vorschrift der sei, Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Kontrollvorschriften, die für das Fortkommen einer Person lästig oder hinderlich seien, milder zu bestrafen. Der Zweck des vom Angeklagten gefälschten Arbeitsbuches gehe jedoch über die Durchführung polizeilicher Kontrollvorschriften hinaus. Nach § 1, Abs. 1 des Arbeitsbuchgesetzes sei dieses eingeführt worden, um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeits-

¹ Akt.Z. 6 Ss 45/38, auszugsweise abgedruckt in der „Deutschen Justiz“ 1938 S. 949.

kräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten. Es diene also dem planmäßigen Arbeitseinsatz durch die damit beauftragten Behörden und erfülle somit einen über bloße polizeiliche Kontrollvorschriften hinausgehenden öffentlich-rechtlichen Zweck. Die Fälschung oder Verfälschung des Arbeitsbuches und der Gebrauch eines solchen sei geeignet, diesen planmäßigen Einsatz der Arbeiter und Angestellten durch die Arbeitsbehörden, mithin bestimmte Rechte öffentlicher Behörden, zu beeinträchtigen. Diese erhöhte Bedeutung der auf Grund des Arbeitsbuchgesetzes ausgestellten Arbeitsbücher erfordere, sie dem erhöhten strafrechtlichen Schutz des § 267 Stgb. zu unterstellen.

Auch diese Entscheidung zeigt wiederum, daß der § 363 Stgb. veraltet ist und, wie erwähnt, als Milderungsbestimmung der Urkundenfälschungsstrafandrohungen dorthin übernommen werden müßte. Außerdem läßt diese Entscheidung deutlich erkennen, daß die Arbeitsbücher des heutigen Rechts ganz anders zu qualifizieren sind, als die früheren Arbeitsbücher des Übertretungsparagraphen 363.

Die Reichsverordnung über die Einführung von „Kennkarten“ vom 22. Juli 1938 enthält im § 13 ebenfalls eine dem § 363 Stgb. entsprechende Übertretungsstrafandrohung (Haft *und* Geldstrafe bis zu 150 RM *oder* eine dieser Strafen), geht aber im 3. Absatz insofern noch darüber hinaus, als in besonders schweren Fällen auf Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkannt werden kann. So entsteht also wiederum eine Ausnahme der Sonderbestimmung des Milderungsparagraphen 363 Stgb.

Schließlich soll noch die Ansicht des Reichsgerichts über anonyme Briefe und Anzeigen mit falschen Unterschriften hervorgehoben werden. Nach den Entscheidungen vom 5. März 1833 (Bd. 8, S. 178) und vom 20. Dezember 1895 (Bd. 28, S. 75) wird solchen Briefen die Eigenschaft beweisheblicher Privaturkunden zuerkannt, so daß fingierte Unterschriften sie zu einer strafbaren gefälschten Urkunde machen. Vgl. auch RGStr. Bd. 5, S. 151 und Bd. 46, S. 297, wo insbesondere die „versteckte Anonymität“ behandelt wird, wie sie z. B. durch Unterzeichnung mit einem häufig vorkommenden, der Person nach also nicht bestimm- baren Namen gegeben ist¹.

Als „*formale Urkundenfälschung*“ habe ich² jene Fälle bezeichnet und einer viel mildereren Bestrafung empfohlen, die gewissermaßen die Reproduktion einer vorhandenen oder vorhanden gewesenen echten Urkunde darstellt und diese ersetzen soll. Dabei kann einerseits jede Gewinnsucht oder die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils

¹ Vgl. meine „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik“, 4. Aufl., S. 132.

² In meinem Artikel „Formale Urkundenfälschung“ in der Vjschr. angew. Krim. Jg. 8 (1936) S. 28 ff.

ausgeschlossen sein, wie andererseits eine solche „formal gefälschte“ Urkunde auch zu Betrügereien verwendet werden kann.

Beispiele. Wechsel: Der Domizilvermerk eines Wechsels enthielt die Namensangabe „Wilhelm Müller“, während dieser aber bei der Akzeptunterschrift nur „W. Müller“ geschrieben hatte. Die Diskontierung dieses Wechsels wurde von der Bank abgelehnt, weil diese beiden Namen nicht genau übereinstimmten. Der Wechselaussteller sah sich in die Zwangslage versetzt, den vielleicht entfernt wohnenden und geschäftlich schwer zugänglichen Akzeptanten zu einer Wiederholung der Wechselunterschrift zwecks Beseitigung des Formmangels zu veranlassen. Die bestehenden Schwierigkeiten, zu der noch die Gefahr kommen konnte, daß Wilhelm Müller sich nicht noch einmal zu einer Akzeptierung befinden würde, führten den Aussteller zum Entschluß, den Formmangel selbst zu beseitigen, indem er einen zweiten Wechsel ausstellte und die Akzeptunterschrift Müllers unter Nachahmung seines Namenszuges daraufsetzte. Von dieser „Korrektur“ erfuhr der Akzeptant und erstattete eine Strafanzeige.

Testament: Die Errichtung eines „gemeinschaftlichen Testamentes“ nach den früheren Bestimmungen des BGB. (§§ 2265 ff., bzw. nach dem inhaltlich jenen Bestimmungen entsprechenden § 28 des neuen Testamentsgesetzes vom 31. Juli 1938) kann angesichts des nahenden Todes des einen Ehegatten insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als der die Gemeinschaftlichkeit ausdrückende Zusatz (Unterschrift, Angabe von Zeit und Ort der Unterzeichnung) vom anderen Ehegatten nicht mehr ausgeführt werden konnte. Die völlige Übereinstimmung des Willens beider Ehegatten zur Ausführung des gemeinschaftlichen Testamentes vorausgesetzt, wäre es nur eine „formale Urkundenfälschung“, wenn der überlebende Ehegatte den Formmangel beseitigte und das von ihm schon vorgeschriebene Testament entsprechend ergänzte, selbst unter Nachahmung der Handschrift des nicht mehr schreibfähigen (schwerkranken) Ehegatten. Eine solche „Notfälschung“, deren Nachweis allerdings schwierig sein wird, müßte der Schwere der gewinnsüchtigen Urkundenfälschung entzogen sein.

Quittung: Der Schuldner „fälscht“ eine vorhandene, inhaltlich und der Unterschrift des Gläubigers nach *echte* Quittung, unter Nachahmung der Unterschrift, zum Zwecke des Nachweises der Bezahlung der Schuld. Die Originalquittung ist vielleicht zum gleichen Zwecke anderweitig benötigt und aus der Hand gegeben, und vielleicht gerade deswegen „reproduziert“ worden; eine Betrugsabsicht und Gewinnsucht liegt nicht vor, aber eine „formale Urkundenfälschung“, die milde Beurteilung verdient. Nicht selten kommt es vor, daß in Postempfangsbüchern und Lohnlisten, über empfangene Löhne oder Postsendungen, vor allem in Gemeinschaftsbetrieben und Kasernen, nachträglich (mehr aus Bequemlichkeit) vom Listenführer selbst „quittiert“ wird, wenn die Auszahlung

oder Aushändigung bereits erfolgt, aber aus irgendeinem Grunde vom Empfänger nicht mit seiner Unterschrift bestätigt worden ist. Eine betrügerische Handlung oder ein persönlicher Vorteil ist ganz ausgeschlossen, der Listenführer will nur späteren Beanstandungen aus dem Wege gehen. Solche Fälle kommen erst dann zum Vorschein, wenn aus irgendeinem Grunde der richtige Empfang und Quittung nachgeprüft werden.

Straflos ist die Quittung durch einen Dritten, wenn er dazu beauftragt war, selbst wenn er dabei die Namensunterschrift des Auftraggebers nachzuahmen versucht. Aber man darf nicht übersehen, daß jede nachgeahmte Unterschrift eine Gefahr in sich birgt, so daß sie wegen Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechts unerlaubt ist.

Grundsätzlich soll auch für formale Urkundenfälschungen keine Strafflosigkeit empfohlen werden, weil jeder Urkunde und jeder echten Namensunterschrift der gesetzliche Schutz nicht entzogen werden darf und weil bei Strafflosigkeit ein solches Verfahren sich zu leicht einbürgern und zu starken Mißbräuchen führen könnte, vor allem aber auch zu prozeßerschwerenden Einreden und zu irreführenden Verbrecherausreden.¹

3. Der Beweis durch Urkunden.

a) Im Zivilstreitverfahren.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beziehen sich nur auf die *schriftlichen* Urkunden, für die besondere, vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung abweichende *Beweisregeln* aufgestellt sind. Dagegen gilt dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung für alle anderen Urkunden, die wegen ihrer Kürze und ihrer Zeichenform mehr deutbar, als lesbar sind, also vor allem für die *Beweiszeichen*. Wenn nun auch die Gerichte an diese Beweisregeln gebunden sind, so sagte doch das Gesetz, z. B. im § 415 ZPO.: der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig. Damit ist also die unmittelbar vorangehend enthaltene Beweisregel, daß die öffentlichen Urkunden vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges begründen, durchbrochen, und zwar zugunsten des Prinzips der Wahrheitsermittlung, das im Strafverfahren vorherrschend ist. Andererseits begründen Privaturkunden, wenn sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in den Urkunden enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

Was die Form der Unterzeichnung anbelangt, so haben wir an den Bestimmungen der §§ 126, 127 BGB. einen Anhaltspunkt. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde vom

¹ Als Gegner einer übertriebenen Strafverfolgung empfehle ich die Anwendung des § 153 StPO. (Nichtverfolgung und Einstellung wegen Geringfügigkeit).

Aussteller *eigenhändig* durch *Namensunterschrift* oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten *Handzeichens* unterzeichnet werden. Bei gleichlautenden Verträgen genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Diese Vorschriften gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form.

Ist durch Gesetz für eine Erklärung *öffentliche Beglaubigung* vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung vom Urkundenaussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die Unterschrift darf in diesen Fällen also nicht mit Schreibmaschine, auch nicht mit Gummi-Faksimilestempel hergestellt werden. Eine Ausnahme ist ausdrücklich im § 793 BGB. für *Schuldverschreibungen auf den Inhaber* anerkannt worden. Zur Unterzeichnung solcher Urkunden genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift. Bei der Unterschrift ist der Familienname wesentlich; nicht nötig ist, wenn auch üblich, der Vorname, auch ein Künstlername (Pseudonym) ist zulässig.

Das „*Handzeichen*“ besteht gewöhnlich aus drei Kreuzen, Plus- oder Malzeichen, aber auch ein einziges oder zwei würden ausreichen; dagegen ist eine *unleserliche Unterschrift* kein Handzeichen. Da unleserliche, nur aus einigen Schnörkeln bestehende Unterschriften außerordentlich leicht nachzuahmen und Urkunden mit solchen unleserlichen, gänzlich ungepflegten Unterschriften ohne Schwierigkeit zu fälschen sind, sogar zu Fälschungen anreizen, liegt es im Interesse des Gläubigers oder Vertragspartners, Urkunden mit solchen Unterschriften zurückzuweisen, um sich vor Nachteilen zu bewahren, die damit beginnen können, daß der Aussteller später seine auch für ihn unleserliche Unterschrift ableugnet. Die Rechtsprechung enthält zwar darüber nichts, aber wenn der Urkundenaussteller eine unleserliche, vielleicht von seinem gewohnten Namenszug stark abweichende Unterschrift leistet, so kann diese Nachlässigkeit, wenn nicht eine verbrecherische Mentalreservation im analogen Sinne des § 116 BGB., also des geheimen Vorbehaltes, „das Erklärte“, bzw. das Unterschriebene „nicht zu wollen“, vorliegt, dem Verbrechen, besonders Betrügereien, Vorschub leisten. Daher vertrete ich den Standpunkt, daß Urkunden mit *unleserlichen* Unterschriften keine Beweiskraft haben und daher unter Umständen ungültig sind. Darüber folgen weiter unten noch nähere Ausführungen (s. Ziffer 5).

Wer den *Text der Urkunde* schreibt, ist gleichgültig, aber im Interesse der Beweiserleichterung im Wege der *Schriftvergleichung* sollte grundsätzlich Wert darauf gelegt werden, daß der Aussteller der Ur-

kunde, also regelmäßig der Schuldner, bei rechtsverbindlichen Erklärungen, auch den Text schreibt.

Die Unterschrift deckt auch Randquervermerke und -zusätze, nicht aber die Unterschrift unter einem Quervermerk auch den Haupttext. Ordnungsmäßig ausgestellte Urkunden sollen vorsorglich nichts aufweisen, was zu Beanstandungen Anlaß geben könnte, so daß jede Urkunde mit Überlegung ausgestellt und entgegengenommen, aber auch *durchgelesen* werden sollte.

Im § 416 ZPO. ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben sind, vollen Beweis dafür begründen, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind¹.

Dieser Grundsatz ist aber durchbrochen worden, wenn auf folgendes Urteil des Arbeitsgerichts in *Plauen* (I Ca 417/37) hingewiesen wird. Es ist vielfach üblich, beim Ausscheiden von Gefolgschaftsmitgliedern eine sog. „*Ausgleichsquittung*“ unterschreiben zu lassen, aus der hervorgeht, daß keine Forderungen mehr gegen den Betriebsführer bestehen. In dem betreffenden Fall hatte der Ausscheidende beim Abholen seiner Arbeitspapiere ein ihm vorgelegtes Schriftstück, ohne es durchzulesen oder ohne daß es ihm vorgelesen oder inhaltlich mitgeteilt wurde, unterschrieben. Als der Arbeiter aber später Nachforderungen geltend machte, hielt ihm der Betriebsführer jenes Schriftstück entgegen, aus dem zu entnehmen war, daß er keine Forderungen mehr habe. Das genannte Arbeitsgericht entschied aber, daß diese sog. „*Ausgleichsquittung*“ in Wirklichkeit keine solche sei. Der ausscheidende Gefolgsmann habe davon ausgehen dürfen, daß er lediglich über den Empfang der Arbeitspapiere quittiert habe. Sei aber eine Ausgleichsquittung beabsichtigt gewesen, dann hätte der Betriebsführer oder sein Vertreter den Ausscheidenden darauf hinweisen müssen, zumindest ihn zum vorherigen Durchlesen des zu unterzeichnenden Schriftstücks auffordern müssen.

Fälschung einer Mitunterschrift oder Unterzeichnung mit dem Namen des Ehegatten ohne dessen Wissen hebt noch nicht die Beweiskraft der Urkunde auf.

Inwiefern *Durchstreichungen*, *Radierungen*², *Einschaltungen* oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung

¹ Künstlernamen (Pseudonyme) sind (nach JW. 86, 227) bei der Unterzeichnung auch zulässig und stören den Beweis nicht.

² Für *Handelsbücher* gilt nach § 43 HGB., Abs. 3 folgende Bestimmung: Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

(§ 419 ZPO.). Hier muß regelmäßig das Urteil eines Schriftsachverständigen eingeholt werden.

Nicht nur der Beweis eines unrichtig in öffentlichen Urkunden beurkundeten Vorgangs ist zulässig, wie bereits hervorgehoben, sondern auch der Beweis der Unrichtigkeit einer in öffentlicher Urkunde bezeugten Tatsache (§ 418 ZPO.).

Die Antretung des Beweises im Zivilstreitverfahren erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde oder durch den Antrag, daß der Gegner, in dessen Besitz sich die Beweisurkunde befindet, diese Urkunde vorzulegen habe (§ 421 ZPO.). Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Nicht hierher gehören Briefe, die der Gegner mit seinem Bevollmächtigten gewechselt hat, auch nicht Akten einer Verwaltungsbehörde.

Bestreitet der Gegner den Besitz der betreffenden Urkunden, so hat er nach § 426 ZPO. einen entsprechenden Eid zu leisten. Ergeben sich noch Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung von Beweisurkunden, so geben die Bestimmungen der §§ 427 ff. ZPO. Anlaß und Gelegenheit zu weiteren Schritten.

Über die *Echtheit einer Privaturkunde* hat sich der Gegner zu erklären, wobei in erster Linie die Namensunterschrift zu beachten ist. Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht (§ 439 ZPO.). Auf Verlangen des Gegners muß eine Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt werden (§ 80 ZPO.).

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen. Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest, oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die *Vermutung der Echtheit* für sich (§ 440 ZPO.). Dies gilt auch für Blankounterschriften mit nachträglich darübersetztem Text. Zulässig ist aber als weiteres Beweismittel der Eid, insbesondere darüber, daß nicht ein Dritter auftragsmäßig unterschrieben hat. In diesem Falle würde Nichtidentität der Unterschrift mit dem Namenszug des durch die Unterzeichnung benannten Ausstellers vorliegen, trotzdem die Urkunde echt ist, weil sie im *Auftrage* des Ausstellers mit dessen Namen durch einen beauftragten Dritten unterschrieben wurde. Nach der weiteren Bestimmung des § 441 ZPO. kann der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde auch durch *Schriftvergleichung* geführt werden. In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriftproben vorzulegen oder ihre Beschaffung zu beantragen, wenn sie sich im Besitze einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Be-

amten befinden, und erforderlichenfalls den Beweis ihrer Echtheit anzutreten. Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriftstücke in den Händen des Gegners, so muß er sie auf Antrag des Beweisführers vorlegen. Kommt der Gegner einer entsprechenden Anordnung nicht nach oder leistet er nicht den ihm auferlegten Eid, daß er nicht im Besitz der Schriftstücke sei, auch nicht wisse, wo die näher bezeichneten Schriftstücke sind, dann gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß Dritte im Besitz geeigneter Vergleichungsschriftproben seien, so wird deren Vorlegung angeordnet, wenn diese im Klagewege vom Beweisführer verlangt werden könnten.

Über das Ergebnis der *Schriftvergleichung* hat das Gericht nach freier Beurteilung, geeignetenfalls nach Anhörung von *Sachverständigen* zu entscheiden. Daraus ist zu ersehen, daß der Gesetzgeber hier zuerst an eine Schriftvergleichung durch die Richter selbst gedacht hat. Aber seit Schaffung der ZPO. sind über sechzig Jahre vergangen, und die Erfahrungen haben sich nach der Richtung hin entwickelt, daß kein Richter die Verantwortung übernehmen kann, eine Urkunde, die bestritten wird, selbst zu „begutachten“ an Stelle von Schriftsachverständigen, trotzdem diese sich auch manchmal irren, besonders bei der Beurteilung bestrittener Unterschriften.

Der § 443 ZPO. enthält eine Sicherungsvorschrift, wenn bestimmt wird, daß Urkunden, deren Echtheit bestritten ist, oder deren Inhalt verändert sein soll, bis zur Erledigung des Rechtsstreites auf der gerichtlichen Geschäftsstelle verwahrt werden, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Gedacht ist dabei in erster Linie an die Staatsanwaltschaft wegen dringenden Verdachts der Urkundenfälschung.

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden. Es handelt sich hier um das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach Abs. 1 des § 274 Stgb.; außerdem kommen die Schadensersatzbestimmungen der § 823 ff. BGB. in Frage.

b) Im Strafverfahren.

Die Strafprozeßordnung kennt keine Urkundenbestimmungen, wie die Zivilprozeßordnung, deren Bestimmungen über die Urkundenbeweisregeln hier also nicht anzuwenden sind, wenn auch aus juristischen Gründen die Bedeutung der Urkunde in analogem Sinne gilt, besonders nach der Richtung, ob eine vorgelegte Urkunde echt ist oder nicht. Hier wird der Urkundenbeweis durch *Verlesung* der Urkunde erhoben; § 249 StPO. lautet:

„Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.“

Außerdem ist noch in den §§ 35, 40, 41, 93, 96, 257, 273, 320 und 325 der StPO. von „Schriftstücken“ die Rede; die §§ 250—256 enthalten noch nähere Bestimmungen darüber, welche Urkunden verlesen werden dürfen und welche nicht, z. B. Leumundszeugnisse nicht.

In den schriftlichen Urkunden verkörpern sich entweder Tatsachen, die zu einem verbrecherischen Tatbestand gehören, z. B. in einem verleumderischen Brief, in einem Erpresserbrief, in einem gefälschten Testament u. dgl. Inhaltlich bedeutet ein solches Schriftstück dann ein Augenscheinsobjekt und Tatbestandsmerkmal. Oder die Urkunde stellt sich inhaltlich als ein geschriebenes Zeugnis oder Sachverständigengutachten dar im Sinne des § 256 StPO. Oder schließlich enthält die Urkunde außerhalb des Verbrechenstatbestandes stehende Tatsachen, von denen aus auf die zu beweisenden Tatsachen geschlossen werden kann, wie z. B. ein Geständnis (§ 254 StPO.), oder der Liebesbrief eines Heiratschwindlers. In solchen Fällen erscheint die Urkunde inhaltlich als Indiz.

Im Sinne des § 249 StPO. werden „Urkunden“ und „andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ unterschieden. Unter Urkunden sind solche Schriftstücke zu verstehen, die durch maßgebenden Willen dazu bestimmt worden sind, als Beweismittel zu dienen, wie z. B. notarielle Verträge, gerichtliche Protokolle, schriftlich abgeschlossene Vereinbarungen usw. Sie sind Urkunden im *subjektiven* Sinne, im Gegensatz zu anderen Schriftstücken, die zum Beweis herangezogen werden, ohne von vornherein dazu bestimmt zu sein, wie Briefe, Notizen usw., sie sind Urkunden im *objektiven* Sinn¹.

Eine manchmal wichtige Rolle spielt die Urkunde bei der Begründung der *Wiederaufnahme* eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens. *Zugunsten* des Verurteilten findet die Wiederaufnahme nach § 359, Ziff. 1 StPO. statt, wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht worden ist. *Zwungunsten* des Verurteilten findet die Wiederaufnahme (nach § 362, Ziff. 1 StPO.) statt, wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht worden war.

In der Zivilprozeßordnung (§ 580, Ziff. 2) findet sich bei der Zulässigkeitserklärung der sog. *Restitutionsklage*, die dem strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren entspricht, eine gleiche Bestimmung. Die

¹ So KARL BIRKMEYER: Dtsch. Strafprozeßrecht, S. 408. Berlin 1898.

Restitutionsklage findet statt, wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, aber unter der (im § 581 ZPO. ausdrücklich ausgesprochenen) *Voraussetzung*, daß wegen der strafbaren Handlung, also Urkundenfälschung, eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Ob die in Frage kommende Urkunde in der Hauptverhandlung vorgelesen oder nur zum Gegenstand einer Augenscheinseinnahme gemacht wurde, bedeutet keinen Unterschied. Wenn in diesen Fällen also eine unechte Urkunde vorausgesetzt wird, so gilt dies nicht für jenen Fall, in dem, wie z. B. bei Scheinverträgen, die in der Urkunde niedergelegte Erklärung unwahr ist.

Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, soweit die Behandlung von Briefen, überhaupt von schriftlichen Mitteilungen, im Falle der Durchsuchung, Beschlagnahme und Briefsperrung in Frage kommt. Sie sollen hier im Wortlaut wiedergegeben werden:

§ 97 StPO.: Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 52, 53 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98 Abs. 1: Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 99 StPO.: Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Dazu ist noch zu bemerken, daß die zu beschlagnahmenden Sendungen auch von den im § 97 bezeichneten Personen herrühren oder für sie bestimmt sein können.

§ 100 StPO. Abs. 1: Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar *Briefe und andere Postsendungen uneröffnet*, dem Richter vorlegen.

§ 101 StPO.: Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet werden, sind dem Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch

die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

§ 110 StPO.: Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsichtung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, ihr beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

c) Wechsel- und Scheckunterschriften.

Der gezogene Wechsel oder „Tratte“ hat durch jahrhundertelangen Handelsbrauch seine allbekannte Form erhalten und gilt als eigentlicher Handelswechsel. Er muß den im Wechselgesetz (vom 21. Juni 1933) im Artikel 1 vorgeschriebenen Inhalt aufweisen, und um jederzeit diese Form zu wahren, sind entsprechende Vordrucke im Handel erhältlich. Die Unterschrift des Ausstellers gehört dahin, wo sie bei allen anderen Urkunden üblich ist und deren Inhalt deckt, sie soll also rechts unten stehen. Es können auch mehrere Personen hier unterschreiben, was z. B. bei Eheleuten insofern der Fall ist, als der Ehemann die Wechselverpflichtung seiner Ehefrau genehmigt. Die Unterschrift darf aber nicht durch Firmenstempel oder Faksimileabdruck ersetzt werden, sondern es muß eine *eigenhändige* Unterschrift sein; der Vorname ist dabei nicht erforderlich, aber durchaus zweckmäßig und auch erwünscht, wie an anderer Stelle näher begründet wurde. *Handzeichen* müssen nach den Vorschriften des BGB. beglaubigt sein. Die Unrichtigkeit der Unterschrift oder unrichtige Schreibweise macht den Wechsel als solchen nicht ungültig.

Wichtig ist die Bestimmung des Art. 7 WG., der lautet:

„Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit¹ nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.“

Nach Art. 8 WG. haftet derjenige, der auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein,

¹ Art. 91 bestimmt, daß die Unterschrift eines nach unserem Recht Wechselunfähigen dann gültig ist, wenn sie von einem Ausländer abgegeben wird, in dessen Landesgebiet er wechselfähig ist.

selbst wechselfähig, hat andererseits aber auch dieselben Rechte, wenn er den Wechsel einlöst, die der angeblich Vertretene haben würde.

Wenn eine bloße Unterschrift auf dem Wechsel Rechtsverbindlichkeit haben soll, ohne daß sie unter einem Text steht, dann muß sie an die hierfür handelsüblichen Stellen gesetzt werden, also die Unterschrift des Annehmenden (Akzeptanten) quer auf den linken Rand der Vorderseite des Wechselvordruckes und die Indossamentunterschrift auf die Rückseite des Wechsels oder ein mit ihm verbundenes Blatt („Anhang“, vgl. Art. 13 und 25).

Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung (Akzept) vor der Rückgabe des Wechsels *gestrichen*, so gilt die Annahme als verweigert. Nun kann es aber durchaus zweifelhaft sein, ob das Akzept vor oder nach Rückgabe des Wechsels gestrichen wurde. Deswegen enthält der Art. 29 noch die weitere Bestimmung als Rechtsvermutung, daß bis zum Beweise des Gegenteils vermutet wird, daß die Streichung *vor* der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

Zum Zwecke der Zahlungssicherung ist im Gesetz auch eine *Wechselbürgschaft*serklärung vorgesehen (Art. 30—32). Diese Erklärung wird auf den Wechsel oder einen Anhang dazu gesetzt. Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt. Ohne nähere Angabe des Bürgschaftsbegünstigten gilt sie für den Aussteller.

Außerdem gibt es ein Ehrenakzept. Die *Ehrenannahme* ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall des Wechsels Rückgriff (Regreß) nehmen kann. Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt und ist von demjenigen, der ehrenhalber annimmt, zu unterschreiben (Art. 56—58).

Der *Scheck* darf nach Art. 3 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, über das er scheckmäßig verfügen darf. Dagegen kann ein Scheck nicht akzeptiert werden. Ein auf den Scheck gesetztes Akzept gilt als nicht geschrieben (Art. 4). Für Unterschriften gilt im übrigen dasselbe, wie im Art. 7 WG (s. oben) vorgesehen. Aber indossiert kann ein Scheck, wie ein Wechsel werden, wenn er auf eine bestimmte Person zahlbar gestellt wird, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „nach Order“ (Art. 14). Für die Scheckbürgschaft (Art. 25—27) gilt ungefähr das gleiche wie für die Wechselbürgschaft.

Wie der Bezogene nach Art. 39 WG. den bezahlten Wechsel quittiert zurückverlangen kann, so kann auch der Bezogene nach Art. 34 SchG. gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Scheck einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indos-

samente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen (Art. 35).

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ untersagen, daß der Scheck bar bezahlt wird, so daß er nur im Wege der Gutschrift, die als Zahlung gilt, eingelöst werden kann. Würde aber dieser Vermerk „nur zur Verrechnung“ gestrichen werden, um vielleicht doch den Betrag bar zu erhalten, dann ist diese Streichung ungültig und wird als nicht erfolgt betrachtet (Art. 39). Diese Bestimmung trägt wesentlich zur Sicherung eines Schecks gegen Mißbrauch bei, z. B. bei einer Briefberaubung.

4. Das eigenhändig geschriebene Testament.

Die Bestimmungen des § 2231, Ziff. 2 BGB. über das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament wurden als für die heutige Zeit veraltet angesehen und sind daher durch neue Testamentsvorschriften¹ ersetzt worden. Als Grundsatz wurde der Wille des Erblassers, soweit er aus seiner handschriftlichen Niederschrift herauszulesen ist, in den Vordergrund gestellt. Daher sind formale Nebensächlichkeiten oder Schönheitsfehler, wie sie in der Rechtsprechung oft genug zur Nichtachtung des letzten Willens des Erblassers geführt haben, endlich beiseite geschoben worden. Einer der am häufigsten Formfehler war die Verwendung eines mit vorgedruckter Orts- und Jahreszahlangebe versehenen Briefbogens, der zur Ungültigkeit eines Testamentes geführt hat.

Ohne auf die verschiedenen Arten des Testaments näher einzugehen, wie sie im neuen Testamentsgesetz behandelt werden, wollen wir uns hier auf das „eigenhändige Testament“ beschränken.

Der § 21 des neuen Testamentgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Der Erblasser kann ein Testament in ordentlicher Form durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Es ist nicht notwendig, aber rätlich, daß der Erblasser in der Erklärung angibt, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.

Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise, etwa lediglich mit dem Vornamen oder durch Angabe der Familienstellung², und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit einer Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

Enthält ein nach Abs. 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der

¹ Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen. Vom 31. Juni 1938.

² Z. B. „Euer Vater“.

Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit (etwa weil der Erblasser während einer gewissen Zeit wegen Entmündigung testierunfähig war, oder weil er mehrere einander widersprechende Testamente hinterlassen hat, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.“

Falls der Erblasser amtliche Verwahrung seines eigenhändigen Testaments verlangt, nimmt es jedes Amtsgericht in Verwahrung und erteilt ihm einen Hinterlegungsschein (§§ 22, 37).

Da die Errichtung eines Testaments in der Praxis manchmal auf besondere Schwierigkeiten stößt, sind in diesem Gesetz solche Fälle auch besonders berücksichtigt worden, um das vor einem Richter, Notar oder Bürgermeister zu errichtende Testament gültig werden zu lassen. Wir wollen daher auch diese Bestimmungen hier wiedergeben:

§ 16: „Die Niederschrift¹ muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Erblasser die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie vorgelesen und von ihm genehmigt ist. Die Niederschrift soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Ist der Erblasser taub, so soll ihm die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Kann der taube Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll bei dem Vorlesen eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen mag; in der Niederschrift soll die Zuziehung festgestellt werden.

Kann der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars² nicht schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. In einem solchen Fall muß der Richter oder der Notar bei dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen . . .“

„Die Niederschrift muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.“

§ 17, Abs. 1: „Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars² stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift als Anlage beigefügt werden muß.“

Der nicht minder wichtige Fall, daß der Erblasser am Schreiben infolge Schwäche oder Krankheit verhindert ist, wird hier nicht im Gesetz näher erwähnt, außer — im § 16 — bei der Unterschriftleistung, aber nicht beim eigenhändigen Testament. Daher ist auf die vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze der Handführung und -stützung näher einzugehen.

Nach einer Entscheidung des Preuß. Kammergerichts (KGE. 48, 82,

¹ D. h. über die Errichtung eines gerichtlichen oder notariellen Testaments.

² Gilt auch für das Nottestament vor dem Bürgermeister.

Nr. 19), die auch den Standpunkt des Reichsgerichts teilt, kommen folgende Grundsätze zum Ausdruck:

„Bei fremder Hilfeleistung ist dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Schrift in den §§ 2231 und 2242¹ BGB. nur genügt, wenn die Hand des Erblassers bei der mechanischen Herstellung der Schrift trotz Unterstützung oder Mitwirkung des Fremden in der vom Erblasser gewollten Bewegung frei gewesen ist. Das Landgericht ist von der Rechtsansicht ausgegangen, daß beim Schreiben mit fremder Unterstützung so lange eigenhändiges Schreiben anzunehmen sei, als der Schreibende dabei noch selbst die Gestalt der Schriftzüge bestimme, daß also, wenn die Hand des Erblassers bei der Niederschrift völlig unter der Herrschaft und Leitung eines anderen gestanden habe, eigenhändige Schrift nicht mehr vorliege. Das Landgericht hat dann festgestellt, daß nicht nur einzelne Buchstaben, sondern ganze Wortbilder in dem — hier in Frage stehenden — Testament vom 14. Mai 1913 von denen des älteren völlig abweichen, sich dagegen sonst den von dem Beschwerdeführer gebrauchten Wortbildern in auffallender Weise nähern, und daraus die Überzeugung gewonnen, daß die Führung der Hand der Erblasserin durch den Beschwerdeführer im allgemeinen für die Gestaltung der Schriftzüge derartig bestimmend und maßgebend gewesen ist, daß die Hand der Erblasserin in der von dieser gewollten Bewegung nicht mehr frei war. Es ist unrichtig, daß eigenhändige Schrift stets solange anzunehmen sei, als der Schreibende die Schriftzüge mitbestimme. Darauf, daß der Schreibende seine gewöhnlichen Schriftzüge zustandebringe, kommt es allerdings nicht entscheidend an; diese werden wohl stets schon durch eine bloße Unterstützung beim Schreiben gewisse Veränderungen erfahren. Das hat das Landgericht aber offenbar auch nicht angenommen, sondern es hat aus den von ihm festgestellten Abweichungen von den gewöhnlichen Schriftzügen der Erblasserin und Übereinstimmungen mit den Schriftzügen des Beschwerdeführers geschlossen, daß bei Anfertigung des Testamentes vom 14. Mai 1913 die Hand der Erblasserin in der gewollten Bewegung nicht mehr frei gewesen ist. Das ist nicht zu beanstanden und entspricht den Grundsätzen des Reichsgerichts, nach denen bei fremder Hilfeleistung dem Erfordernis der Eigenhändigkeit der Schrift nur genügt ist, wenn zu der mechanischen Herstellung derselben durch die Hand des Erblassers — unter Unterstützung und Mitwirkung des Fremden — noch hinzutritt, daß die Hand des Erblassers dabei in der von ihm gewollten Bewegung frei gewesen ist.“ (Vgl. auch Jur. Wschr. 1911, S. 589ff.)

Daraus ist zu ersehen, daß es bei einer handgeführten oder -gestützten Schrift auf soviele Feinheiten der Unterscheidung im Schriftbild selbst

¹ Hier handelt es sich um die protokollarische Unterschrift beim gerichtlichen oder notariellen Testament und entspricht dem § 16 des neuen TestGes.

ankommt, daß es ein Richter kaum wagen kann, diese zu erkennen und richtig zu beurteilen; hier wird er einen erfahrenen Schriftsachverständigen zuziehen müssen. Aber immerhin sind durch die obige juristische Auslegung auch für den Sachverständigen folgende Grundsätze gewonnen worden:

a) Eigenhändige Schrift liegt vor, wenn der Dritte der Hand des Erblassers nur Unterstützung zur Ermöglichung der Niederschrift gewährt hat.

b) Eigenhändige Schrift liegt vor, wenn der Erblasser trotz Mitwirkung eines Dritten mit seiner eigenen Hand die Schrift seinem Willen und Können gemäß hergestellt hat.

c) Dagegen liegt eigenhändige Schrift *nicht* vor, wenn der Erblasser völlig unter der Herrschaft und Leitung des mitwirkenden Dritten gestanden hat.

Es kann sich also bei solchen Testamenten, bei denen der Einwand der Handstützung oder -führung gemacht wird, um recht schwierige Grenzfälle der Erkennbarkeit handeln, sowohl für den Richter, als auch für den Schriftsachverständigen.

Außer durch Testament selbst kann ein Testament auch dadurch *widerrufen* werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

(Diese Bestimmung des § 33 des neuen Testamentsgesetzes stimmt im Wortlaut mit dem § 2255 BGB. überein.)

Hier verweise ich noch ausdrücklich auf den oben (in Kapitel 1, am Schluß) näher dargestellten Fall einer abgekürzten oder verstümmelten Testamentsunterschrift, die früher das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament ungültig gemacht hatte, heute aber nicht mehr¹.

5. Die Bedeutung der Handschrift im Geschäfts- und Verkehrsleben.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Graphologie ein wichtiges Gebiet ihrer Nutzenanwendung erobert, nämlich die *Eignungsprüfung* für bestimmte Berufe. Wenn sich die Graphologie auch noch keineswegs allgemeiner Anerkennung erfreuen kann, so zeigen sich doch schon seit längerer Zeit bedeutende Ansätze ihrer wissenschaftlichen Anerkennung

¹ Über *Testamentsfälschungen* vgl. die Arbeiten von Prof. Dr. BUHTZ in der Z. gerichtl. Schriftuntersuchungen, Nr. 25 (Handführung und -stützung) und 26 (1931), S. 2 bzw. S. 6. — Ferner: Dr. GEORG MEYER, im Arch. gerichtl. Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete, S. 310—322. Leipzig 1909.

und sogar akademischen Pflege. Ich erinnere dabei an einen in der Zeitschrift „Schule und Elternhaus“ (4. Jg., Heft 1, S. 33) erschienenen Artikel über die Verwendbarkeit der Graphologie bei der Berufsberatung. Dieser Artikel gab dem Brandenburgischen Landesarbeitsamt Veranlassung, sich an das „Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht“ in Berlin zu wenden, um die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der Graphologie zu dem gedachten Zwecke nachprüfen zu lassen. Dr. OTTO BOBERTAG vom genannten Institut hat sich dieser Aufgabe unterzogen und in seiner Abhandlung „Ist die Graphologie zuverlässig?“ (Heidelberg 1929) über den Wert der Handschriftendeutung auf experimentell-statistischer Grundlage eingehend berichtet. Der Verfasser kommt (S. 85) zu folgendem Schluß:

„Da kein Graphologe die näheren Lebensumstände, die Milieubedingtheiten, auch die Erziehungs- und Schicksalsnachwirkungen seines Analysanden kennt, so müssen wir schließen, daß hier der Graphologie eine Grenze gesetzt ist, deren Überschreitung ihr nicht möglich ist, aber freilich auch nicht zugemutet werden kann. Nach alledem müssen wir uns für berechtigt halten, zu sagen, daß der Graphologie, wie jedem Verfahren der Ausdrucksdeutung, eine absolute Zuverlässigkeit nicht zukommt und auch nicht zukommen kann, da sie nicht imstande ist, alle Bedingungen zu berücksichtigen, die auf die Formung und Auswirkung eines Charakters im Leben wesentlichen Einfluß ausüben. Wenn man dies im Auge behält, kann man andererseits zugeben, daß sie innerhalb der ihr gesteckten Kompetenzgrenzen eine *relative Zuverlässigkeit hohen Grades* erreicht.“¹ Für zukünftige ähnliche Untersuchungen macht Verfasser folgende Vorschläge, denen wir uns, wie seinen oben wiedergegebenen Schlußfolgerungen anschließen können:

a) Eine recht sorgfältige Auswahl von Schriftproben, also gegebenenfalls von mehreren Schriftstücken jedes einzelnen Schreibers ist ebenso erwünscht, wie

b) eine genauere Belehrung der beteiligten Graphologen, damit größere Vergleichbarkeit ihrer Analysen erzielt wird. Fehlerhaft wäre die Einschränkung der Angaben auf bestimmte, leicht feststellbare Charaktereigenschaften, weil dies ja dem üblichen Verfahren, das doch gerade nachgeprüft werden soll, nicht entsprechen würde. —

In einer Zeit des Arbeitermangels in allen Berufen wird das Bedürfnis der in Frage kommenden Arbeitgeberkreise eine Personalauswahl auf Grund der Handschriftenbeurteilung vornehmen zu lassen, weniger hervortreten, als in einer Zeit größerer Arbeitslosigkeit und Vermehrung der Stellenbewerber. Wollen wir aber normale Verhältnisse auf dem Arbeits-

¹ Zu ähnlichen Feststellungen kam der Franzose ALFRED BINET vor einer Reihe von Jahren, über die er in seinem Buche: „Les révélations de l'écriture d'après un contrôle scientifique“ (Paris 1906) ausführlich berichtet hat.

markt voraussetzen, so ist es klar, daß der Arbeitgeber jede brauchbare und zuverlässige Eignungsprüfung in Anspruch nehmen wird, die ihm gute und tüchtige, aber auch vertrauenswürdige Arbeiter und Angestellte ermitteln kann.

Die Personalauswahl hängt von zwei wesentlichen Voraussetzungen ab: einmal von der physischen und technischen Geeignetheit des Bewerbers für einen bestimmten Beruf, dem Eignungsprüfungsgebiet des Psychotechnikers, sodann von der charakterlichen und intelligenzbedingten Geeignetheit, dem Eignungsprüfungsgebiet des wissenschaftlichen Graphologen. Beide müssen sich ergänzen, jeder kann nicht gut beide Gebiete zur Zufriedenheit beherrschen; aber beide müssen die Anforderungen des betreffenden Berufes kennen. In den „Mitteilungen der Deutschen Graphologischen Studiengesellschaft“ (Berlin 1931, Nr. 10) ist z. B. der „Betriebsingenieur“ vom Standpunkt des graphologischen Firmenberaters behandelt worden.

Der Eignungsprüfer wird sich um so besser in die richtige Beurteilung der praktischen Anforderungen einarbeiten können, je mehr er sich auf bestimmte Berufe beschränkt, deren Mindest- und Höchstleistungen er genau kennen muß.

Ohne näher hierauf einzugehen, verweise ich noch auf folgende Arbeiten, die zum Studium dieser Frage geeignet und zu empfehlen sind:

Graphologie und Psychotechnik (Z. Die Schrift, 1. Jg., Heft 5. Brünn 1935).

Im zweiten Jahrgang, Heft 4/5 der Schrift, Brünn 1936, S. 155ff. und 191ff. finden sich weitere Arbeiten.

WILLY SCHÖNFELD: Der Graphologe als Berufsberater und A. ACKERMANN: Zur Frage der graphologischen Berufsberatung (Z. Menschenkde., 9. Jg., Heft 1).

Aber noch von einer anderen Seite muß hier die Handschrift im Geschäfts- und Verkehrsleben betrachtet werden: nämlich vom Gesichtspunkte ihrer Pflege, d. h. ihrer Leserlichkeit und der Folgen einer unleserlichen Handschrift.

Die Unterschrift.

Vor allem ist es die *Unterschrift*¹, auf deren Leserlichkeit es grundsätzlich ankommt. Eine unleserliche Unterschrift auf Urkunden hat

¹ Die Unterschrift, mit oder ohne Schnörkel (Paraphe) ist als Träger und Repräsentant des Namens des Schreibers meistens der Ausdruck eines individuellen und originellen Gestaltungswillens der Persönlichkeit, von deutlicher Lesbarkeit bis zu unleserlichen Hieroglyphen gesteigert. Die *Paraphe*, die in früheren Zeiten allgemein geübt und als Bestandteil der Namensunterschrift bewertet wurde, wird heute noch bei manchen Völkern allgemein angewendet; sie ist oft sehr bezeichnend für die Schreibfähigkeit und den Charakter des Schreibers, entspringt oft aber

schon immer zu Beanstandungen, ja, zur Ungültigkeitserklärung der mit ihr versehenen Urkunde geführt, auch nicht immer ohne nachteilige Folgen. Wenn der Gesetzgeber von einer eigenhändigen Unterschrift spricht, z. B. im § 177 *FreiwGerGes.*, so genügt schon der Familienname, also ohne Vornamen des Schreibers oder Mädchennamen bei Ehefrauen.

Aus der Reichhaltigkeit gerichtlicher Entscheidungen über die Voraussetzungen einer gültigen Unterschrift seien die folgenden besonders hervorgehoben.

Ein Rechtsanwalt hatte einen Revisionsbegründungsschriftsatz nur mit seinem abgekürzten Namen (Dr. M I) unterschrieben. Die Revisionsanträge und deren Begründung im Sinne des § 345, Abs. 2 *StPO.* müssen aber den *vollen bürgerlichen Namen* durch entsprechende Schriftzeichen enthalten, so daß die erwähnten Gesetzesbestimmungen nicht als beobachtet anzusehen sind, wenn der Name in der Unterschrift nur in einer Abkürzung erscheint. Die Zeichnung mit dem Anfangsbuchstaben kann — nach der *RGE. i. Strafs.* vom 25. Januar 1904, Bd. 37, S. 82 — nie als eine statthafte Abkürzung der Namensunterschrift gelten, da sie für sich allein darüber, wie der Name lautet, keinen auch nur einigermaßen sicheren Aufschluß gewährt.

Logischerweise müßte diese Entscheidung auch für jede unleserliche Unterschrift gelten, da ja auch sie für sich allein keinen einigermaßen sicheren Aufschluß gewährt, wie der Name lautet. In der Praxis hat sich bei uns vielfach die in Amerika und England seit langem übliche Wiederholung des unterschriebenen Namens in Schreibmaschinenschrift eingebürgert, die Mindestforderung, die den Mangel einer schlecht oder gar nicht leserlichen Unterschrift heilen könnte, ganz abgesehen von der mit allem Nachdruck zu betonenden primären Forderung der *Lesbarkeit* einer Unterschrift.

Das Reichsgericht hatte sich öfters mit der Frage ungenügender oder unleserlicher Unterschriften beschäftigt. In seinem Urteil vom 29. September 1908 (*REStr.*, Bd. 41, S. 425) wurde z. B. die Frage behandelt, ob eine Strafanzeige, welche die angebliche Unterschrift einer in Wahrheit *nicht vorhandenen* Person in *unleserlichen* Schriftzügen aufweist, eine *fälschlich angefertigte Urkunde* sei. In den Urteilsgründen ist dazu folgendes ausgeführt worden: „. . . Die Anzeige ist mit einer Unterschrift versehen, welche die Buchstaben „Dr.“ und einige mit dem Buchstaben „S“ beginnende, im übrigen unleserliche Schriftzüge aufweist. Die Unterschrift läßt verschiedene Deutungen zu und weist auf einen Arzt als Unterzeichner hin . . . Wäre die Unterschrift echt, so würde sie, ihrer Unleserlichkeit ungeachtet, auf denjenigen Arzt als den Aussteller hin-

auch bloßer *Nachahmungssucht*, doch ist sie manchmal auch als Sicherungsmittel gegen Fälschungen gedacht. Vgl. dazu auch W. PREYER: *Zur Psychologie des Schreibens*, S. 31. Hamburg und Leipzig 1895.

weisen, der sich bei seiner Unterschrift dieser unleserlichen Schriftzüge bedient; sie würde also eine bestimmte Person als ihren Aussteller erkennen lassen. Auf dieselbe Person würde die vorliegende unleserliche Handschrift hinweisen, wenn sie eine Nachbildung einer vorhandenen echten Unterschrift wäre. *Der Begriff der falschen Urkunde erfordert nicht, daß die als Aussteller erscheinende Person tatsächlich vorhanden ist; sie kann auch eine erdichtete Person sein*¹. Im gegebenen Falle erscheint als Aussteller die erdichtete Person eines Arztes, der seinen Namen in der durch die fälschlich angefertigte Unterschrift angedeuteten Weise undeutlich zu schreiben pflegt. Ob der Angeklagte bei der Anfertigung der Unterschrift sich einen bestimmten Namen vorstellte und diesen undeutlich niederschrieb, oder ob er an einen bestimmten Namen überhaupt nicht dachte, kann rechtlich keinen Unterschied begründen. Entscheidend ist, daß die gewählten Zeichen nach der Absicht des Angeklagten nicht als ein bloßer Schnörkel, sondern als die Namensunterschrift einer (nicht vorhandenen) Person erschienen. Aus der Unleserlichkeit der Namensunterschrift folgt daher nichts gegen die Urkundeneigenschaft des Schriftstücks . . .“.

Demnach mußte der Angeklagte wegen Urkundenfälschung bestraft werden.

Auch bei einer anderen Gelegenheit hatte das Reichsgericht über die Bedeutung einer abgekürzten oder verstümmelten Unterschrift zu urteilen, und zwar handelt es sich um die RGE. i. Strafs. vom 24. Januar 1910 (Bd. 43, S. 231). In dieser Entscheidung über eine als abgekürzt oder verstümmelt anzusehende Testamentsunterschrift wurde der Grundsatz hervorgehoben, daß für den gewöhnlichen Rechtsverkehr ohne weiteres als erfahrungsmäßig überwiegende Regel gelten darf, daß der Aussteller immer mindestens seinen *Zunamen*, bei sehr wichtigen Schriftstücken auch den *Vornamen*² ganz ausschreibt. Wir gehen aber noch einen Schritt weiter und halten es nicht nur für zweckmäßig, sondern aus den immer wieder betonten Gründen der Rechtssicherheit und Beweiserleichterung für geboten, den vollen Namen, also auch mit ausgeschriebenem Vornamen, bei jeder Urkunde anzuwenden. Die Unterschrift soll also nicht bloß als ein sichtbares Zeichen eines persönlichen Willensausdruckes in Verbindung mit einem Urkundentext angesehen werden, sondern als ein *Beweismittel*, das gewissermaßen mit jedem Buchstaben an Beweiswert zunimmt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es bei wichtigen Urkunden sehr angebracht, nicht nur die volle Namensunterschrift des Unterzeichners oder Ausstellers zu verlangen, sondern

¹ Das ist der Regelfall bei pseudonymen, eine „versteckte Anonymität“ darstellenden Anzeigen.

² Bei der Unterzeichnung von Handelsfirmen ist die Beifügung von *Vornamen* nicht erforderlich, sagt § 19 des Handelsgesetzbuches.

auch den Mädchennamen der Ehefrau, wie auch Zusätze „Frau“, „Witwe“, sowie Angabe der Wohnung und des Datums. Eine Gesetzesvorschrift braucht nicht erst eingeführt zu werden, weil schon die Notwendigkeiten des Beweisverfahrens dafür sorgen sollten.

Kommt es auf die Unterschrift zu Vergleichungszwecken an, dann sollte sie nicht nur in Diktatschriftproben allein aufgenommen werden, sondern auch bei absichtlich angefügten Protokollzusätzen, die jedesmal von dem Vernommenen mit vollem Namen zu unterschreiben sind.

Für eine vom Schöffengericht verurteilte Frau hatte ein Rechtsanwalt die Berufungsschrift so undeutlich unterschrieben, daß nicht ein einziger Buchstabe des Namens erkennbar war. Wie das Landgericht in *Düsseldorf* am 22. Februar 1913 entschieden hatte, liegt hier keine gültige Unterschrift vor, so daß das eingelegte Rechtsmittel als ungültig verworfen werden mußte¹.

Wenn schon aus diesen Entscheidungen zur Genüge zu ersehen ist, daß unleserliche Unterschriften unter Umständen große Nachteile hervorrufen, ja, sogar eine Schadensersatzpflicht begründen können, weil sie wichtigen Urkunden einen Hauptbestandteil ihres Beweiswertes entziehen, so ist es einigermaßen unverständlich, wenn in *STAUDINGERS* Kommentar zum BGB. (§ 126), 10. Aufl, 1936, Note 18), zu lesen ist, daß die Leserlichkeit für die Unterschrift nicht erforderlich sei. Dieser veraltete Standpunkt muß heute bekämpft werden. Als einzige Ausnahme könnte die *Testamentsunterschrift* gelten, die auch vom Reichsgericht grundsätzlich zugestanden wird, wenn die Identität des verfügenden Erblassers mit seiner eigenhändig unter das Testament geschriebenen Namensunterschrift feststeht. Diese Ausnahme ist deswegen anzuerkennen, weil die unter erschwerenden Schreibumständen (Alterschwäche, Todesnähe, Schwererkrankung mit starker physischer Schreibbehinderung) entstandene Unterschrift Schreibstörungen bis zur Unleserlichkeit aufweisen kann und entschuldbar ist, auch bei Wiederholungen kaum besser ausfallen würde.

Wie verhält es sich mit der Gültigkeit der im Auftrage eines anderen abgegebenen Unterschrift, wovon weiter oben schon einmal die Rede war? Nach § 414 StPO. kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, beim Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Ein schriftlicher Antrag muß nach allgemeinen Rechtsbegriffen vom Antragsteller ganz geschrieben oder mindestens doch mit seiner Unterschrift versehen sein. Wenn § 126 BGB. nun zwar nicht unmittelbar auf das Strafprozeßrecht Anwendung findet, so gilt er doch wenigstens als Beweis für die allge-

¹ Die Rechtsunwirksamkeit der *unleserlichen* Unterschrift ist auch in der Deutschen Juristen-Zeitung 1903, S. 141 ff. bejaht worden.

meine Rechtsauffassung. Ein Bevollmächtigter darf daher nicht den Namen seines Auftraggebers, sondern muß seinen eigenen Namen unter Angabe und Nachweis des Vertretungsverhältnisses unter den Antrag setzen. Ein nur vom Bevollmächtigten mit dem Namen des Auftraggebers unterschriebenes Schriftstück ist daher keine rechtsverbindliche Urkunde und genügt auch nicht zur Wahrung der Einspruchsfrist beim polizeilichen Strafverfahren. (Beschuß der 3. Fer. Strafk. LG. II Berlin vom 15. September 1905.)

Noch viel lehrreicher ist der folgende Straffall, der in der RGE i. Str. vom 4. Oktober 1910 zu beurteilen war. Ein Rechtsanwalt war vom LG. Duisburg wegen Urkundenfälschung zu einer Woche Gefängnis verurteilt worden, weil er seinen jungen Mann beauftragt hatte, während seiner Abwesenheit Schriftstücke mit dem (nachgeahmten) Namen des Rechtsanwalts zu unterzeichnen. Die Ähnlichkeitsgestaltung der Unterschrift war dem jungen Menschen auf Grund von Vorübungen gut gelungen. In der Revision hatte der Angeklagte Glück, weil sich das Reichsgericht seiner Auffassung angeschlossen hatte. Er führte nämlich aus, daß die durch den jungen Menschen angefertigte Unterschriften gleichsam als seine eigenen zu gelten haben und deshalb keine Fälschungen sein können. Eine mittelbare strafbare Täterschaft, d. h. die Ausführung einer strafbaren Handlung durch einen Dritten als Werkzeug, setzt voraus, daß die von dem Werkzeug ausgeführte Handlung auch dann strafbar sein müsse, wenn sie der mittelbare Täter selbst vorgenommen habe. Das sei hier aber nicht der Fall. Der Vertreter der Rechtsanwaltschaft vertrat dieselbe Rechtsauffassung. Die von dem Beauftragten angefertigte Unterschrift sei genau so anzusehen, als habe sie der auftraggebende Rechtsanwalt selbst geschrieben. Sie sei deshalb keine Fälschung, da man seine eigene Unterschrift nicht fälschen könne; auch bedeute die Unterschrift nicht eine Täuschung über die Person des Unterschreibenden, sondern höchstens über den Inhalt der Schriftstücke. Die Unterschrift sei also weder falsch, noch unecht, möglicherweise nur ungültig; sie wirke wie eine mechanische Unterstempelung. Das Reichsgericht schloß sich dieser Auffassung ebenfalls an und sprach den Angeklagten frei.

Daß eine so entstandene Unterschrift die Urkunde ungültig macht, läßt sich schon aus den vorausgehenden Entscheidungen entnehmen. Die Auffassung, daß niemand seine eigene Unterschrift fälschen könne, ist aber nicht richtig, wie ich in meiner Arbeit: „Verfälschung der eigenen Unterschrift“¹ näher ausgeführt habe. Es handelt sich dabei um den einfachen, in der Praxis wiederholt schon beobachteten und festgestellten Tatbestand der zum Zwecke der Täuschung und betrügerischen Erlan-

¹ Groß' Archiv f. Kriminologie, Band 94, S. 177 ff. Ferner BUHTZ-KÖSTNER: Die Beurteilung verstellter, abgestrittener, echter Unterschriften, Z. ges. Gerichtl. Med. 26, S. 413—429.

gung von Rechtsvorteilen verstellten Unterschrift des eigenen Namens, um den betrügerischen Einwand der Fälschung durch einen Dritten vorzubereiten und „glaubhaft“ machen zu können.

Zu der letzterwähnten Entscheidung ist noch ein weiterer Fall aus der Gerichtspraxis zu erwähnen, nämlich die Ungültigkeit von Urkunden, die mit einem *Namenszugstempel* (Faksimile) unterzeichnet sind, wo eigenhändige Unterzeichnung vorgeschrieben ist. Der Amtsanwalt hatte gegen ein Schöffengerichtsurteil Berufung eingelegt; eine Verurteilung trotz erwiesener Straftat konnte aber nicht erfolgen, weil die Berufungsanklageschrift vom Amtsanwalt mit seinem Namenszugstempel versehen war, statt mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Durch Ministerialerlasse wird bestimmt, wer zur Führung und Anwendung von Namenszugstempeln berechtigt sein soll; grundsätzlich sollen sie nur für Schriftstücke untergeordneter Bedeutung, für vordruckmäßige Anfragen und Auskünfte usw. verwendet werden, grundsätzlich aber nicht zu polizeilichen Strafverfügungen¹.

Wie die mechanisch mittels Namenszugsstempel entstandene Unterschrift ist aber auch die im *Durchschreibeverfahren* entstandene Unterschrift zu beurteilen; denn es ist keine Originalunterschrift.

In RGE. Bd. 50, S. 179 ist entschieden worden, daß eine Unterschrift, die bei Gelegenheit der Unterzeichnung einer Urkunde ohne Wissen und Willen des Ausstellers mittels eines untergelegten Blauzettels gleichzeitig noch auf einem zweiten Schriftstück hervorgebracht wird, *nicht* als *echt* anzusehen ist.

Schließlich weise ich noch auf eine RGE. i. Ziv.Sachen vom 15. Mai 1917 (III, 444/16) hin, die für die Praxis besondere Bedeutung hat und behalten wird. Es handelt sich dabei um die von manchen Betrügern mißbrauchte Herbeiführung der *Beglaubigung einer gefälschten* Unterschrift. Die Unterschrift unter einer Bürgschaftskunde war als „eigenhändige Unterschrift“ des Bürgen von einem städtischen Verwaltungsekretär als Vertreter des Polizeikommissars einer rheinischen Stadtgemeinde polizeilich beglaubigt worden. Tatsächlich war die Bürgschaftsunterschrift aber gefälscht, und der Bürge hatte dadurch einen erheblichen Vermögensschaden erlitten. Er verlangte von der Stadtgemeinde Schadensersatz infolge fahrlässiger Verletzung einer Amtspflicht des beglaubigenden Beamten. In allen Instanzen wurde die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht führte zur Begründung seiner Entscheidung aus, daß es für Beglaubigungen keine allgemeine Anweisungen gibt über die Art und Weise, in der die Feststellung der Persönlichkeit des Antragstellers vorgenommen werden soll. Es ist vielmehr völlig dem pflichtmäßigen Ermessen des beglaubigenden Beamten überlassen, welche Ausweise er für genügend erachtet. Mangels besonderer Vorschriften ist auch für solche

¹ Näheres hierüber vgl. in der Z. Die Polizei, Jg. 1916/17, S. 49 ff.

polizeilichen Beglaubigungen zu fordern, daß der beglaubigende Beamte selbst mit den Beteiligten verhandelt und ihre Persönlichkeit feststellt.

Es liegen, wie aus allen diesen Ausführungen hervorgeht, gute Gründe dafür vor, für die Lesbarkeit seiner Unterschrift Sorge zu tragen, wobei noch auf eine vorbildliche Umstellung, die in der Zeitschrift *Die Polizei*, Jg. 1916/17, S. 246, erwähnt worden ist, aufmerksam gemacht werden soll. Ein hoher Staatsbeamter schrieb früher seinen Namen mit lateinischen Buchstaben so undeutlich, daß er beim besten Willen nicht zu entziffern war. Um seinen nachgeordneten Beamten ein gutes Beispiel zu geben, entschloß er sich im vorgeschrittenen Lebensalter zu persönlicher Besserung, wandte deutsche Buchstaben an und schrieb seinen Namen fortan deutlich in einem ebenso ausgeprägt persönlichen Schriftbilde, wie früher den unleserlich geschriebenen Namen.

In einem Wechselfälschungsprozeß konnte der Geschädigte nicht mehr zuverlässig angeben, welche von den in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gegebenen „Blankoakzepten“ wirklich von ihm geschrieben wurden und welche nicht; sie waren zum Teil unter Einwirkung des Frühstücksalkohols so nachlässig und flüchtig geschrieben worden, daß es mehr Schnörkel als Buchstaben waren, also durchaus unleserlich und der gewohnten Form des Namenszuges trotz seiner Echtheit nicht entsprachen. Solche lässig hingeworfenen Blankounterschriften, gerade auf verpflichtenden Urkunden, wie Wechseln, sind gänzlich schutzlos, weil ihnen einmal die wichtigsten Erkennungsmerkmale der Verpflichtungsurkunde fehlen, die erst mit der Unterschrift entstanden sind, sodann weil die charakteristischen Merkmale des normalen Namenszuges auf ein Minimum reduziert sind und daher die Fälschung erleichtern.

Aber nicht nur auf die Unterschrift, den Namenszug soll sich die Pflege der Handschrift erstrecken, sondern auf die Schrift ganz allgemein. Auch dazu müssen noch einige Beispiele angeführt werden. Zunächst erinnere ich an einen Fall aus dem Wechselrecht, der zwar schon recht alt, aber gleichwohl sehr lehrreich ist.

Ein Frankfurter Bankier hatte einem Notar den Auftrag zur Erwirkung eines Wechselprotestes gegeben; die nach der Wechselordnung (früher Artikel 88) vorgeschriebene „wörtliche Abschrift“ des (übrigens hochwertigen) Wechsels hatte die vorhandenen acht Girounterschriften alle falsch wiedergegeben, so daß der beklagte Akzeptant den Einwand machte, daß der Wechselprotest ungültig sei, da er in der (damals) vorgeschriebenen Abschrift des Wechsels mit den unterzeichneten Indossanten gänzlich falsche Namen enthalte und daher an dem protestierenden Notar, der die Namen der Giranten unrichtig angegeben habe, Rückgriff zu nehmen sei. Um nun festzustellen, ob die in der Protesturkunde angegebenen Namen von dem Notar wirklich falsch gelesen und abgeschrieben worden seien, wurde seitens des Gerichts bei den als Giranten

aufgeführten Stellen Nachfrage gehalten, die folgendes merkwürdige Ergebnis hatte:

Die acht Giranten	
vom Notar in der Protesturkunde genannt:	
1. Richard Schulz	Max Senius
2. Wistingling & Comp.	Wistinghausen
3. Kneisel	Kulisch
4. Wring	Lorenz
5. Rost	Koch
6. Blochmann	H. Wendemann
7. Wimmer	Schmidt
8. Schmidt	Ullrich

Da durch diesen Nachweis ersichtlich war, daß nach Art. 88 der früheren Wechselordnung¹ die Protesturkunde ungültig war, wurde der Kläger vom Gericht abgewiesen.

Wer Massenunterschriften in einem großen Geschäftsbetrieb abzugeben hat, kann infolge der erforderlichen schnellen Erledigung der schriftlichen Arbeiten meistens auch keine gut leserlichen Unterschriften von sich geben, sie sind und bleiben für fremde Empfänger unleserlich. Manche gehen in ihrer Sorglosigkeit und Bequemlichkeit aber doch etwas zu weit, indem sie Unterschriften leisten, die kaum noch eine entfernte Ähnlichkeit mit ihrem richtig geschriebenen Namen haben; sie vergessen dabei, daß solche Unterschriften viel leichter zu fälschen sind als wohlgepflegte Unterschriften. Sie sind dann später oft außerstande, ihre eigene Unterschrift von einer Fälschung ihres Namenszuges zu unterscheiden, so daß selbst echte Unterschriften vom Gegner mit Aussicht auf Erfolg bestritten werden können; denn nicht in allen solchen Fällen kann bei Beurteilung solcher flüchtigen und oft stark verkürzten Unterschriften der Schriftsachverständige aufklärend wirken. Es ist aber ein weit verbreiteter Irrtum, zu gläuben, daß eine Handschrift um so schwieriger nachzuahmen sei, je flüchtiger sie geschrieben wurde. Daher ist es erforderlich, daß jeder zum Schutze seiner eigenen Interessen einen, wenn auch nicht gerade kalligraphischen, doch gut leserlichen und fließend geschriebenen Namenszug sich angewöhnt, was selbstverständlich nur durch ständige Selbstbeobachtung und -erziehung möglich sein wird.

Es ist schon vorgekommen, daß dem schreib- und geschäftsungewandten Akzeptanten der Name mit Bleistift an die betreffende Stelle des Wechselvordruckes vorgeschrieben wurde, damit er seine Unterschrift

¹ Nach dem neuen Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Art. 80) ist in der Protesturkunde nur noch der Name, *für* den und *gegen* den protestiert wird, aufzunehmen.

an die richtige Stelle setzt. Ein solches Verfahren ist streng zu verwerfen, weil dadurch der Beweis der Echtheit gefährdet werden kann, um so eher, als es dabei noch vorkommt, daß die frühere Bleistiftvorzeichnung wieder wegradiert wird. Solche Manipulationen können nicht nur ein Fehlgutachten des Sachverständigen hervorrufen, sondern auch den Akzeptanten erst auf den Gedanken des Bestreitens seiner Unterschrift bringen. Wenn sich Vorzeichnung und die nachgefahrene Unterschrift möglichst genau decken, dann spricht dieser Befund ja ziemlich eindeutig für eine Pausfälschung. Ist dies aber nicht der Fall, dann beginnt erst die Schwierigkeit der Entscheidung: echt oder unecht?

Jedenfalls widerspricht es der Pflege der Handschrift, eine Unterschrift an eine Stelle der Urkunde zu setzen, wo bereits der Name von dritter Hand vorgeschrieben worden ist, oder eine mit Bleistift geschriebene echte Unterschrift zwecks „Verdeutlichung“ mit Tintenstift oder Tinte nachzufahren. Solche Einwendungen werden manchmal vorgebracht, und solche schlechten Gewohnheiten können sehr leicht zuungunsten dessen ausfallen, der eine angeblich echte Unterschrift nachträglich überfahren hat, nur zur „Verdeutlichung“. Daß dadurch der Beweis durch Urkunden erschwert oder unmöglich gemacht werden kann, wurde an anderer Stelle näher erörtert, mit besonderer Hervorhebung der zivil- und strafrechtlichen Haftbarkeit.

Von Zeit zu Zeit erfährt man auch von mißverständlichen Auslegungen der ärztlichen Rezeptniederschriften, die zuweilen von schweren Folgen begleitet sind. Auch hier sei ein Fall erwähnt, der vor mehreren Jahren die Berliner Gerichte beschäftigt hatte. Ein Kaufmann, der an Furunkulose litt, erhielt von seinem Hausarzt das zum innerlichen Gebrauch bestimmte Mittel „Furunculin“ verschrieben; in dem Rezept hatte der Arzt die falsche Schreibweise „Forunculin“ gebraucht, und das noch mit sehr unleserlicher Schrift geschrieben. Der Apotheker hatte dies aber als „Formalin“ gelesen, und als „äußerlich“ anzuwendendes Mittel vorschriftsmäßig verabreicht (in einer Dosis von 100,0). Der Patient wendete, trotz der deutlich lesbaren Aufschrift „Äußerlich“ entsprechend der mündlichen Anweisung seines Arztes das Mittel innerlich an und spürte bald seine unangenehme Wirkung, so daß Kalkwasser als Gegenmittel angewendet werden mußte. Der Patient stellte Strafantrag wegen Körperverletzung und wollte im Anschluß daran auch eine Schadenersatzklage von einigen tausend Mark einreichen. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, da ein strafbares Verschulden des Angeklagten nicht anzunehmen sei. In der Berufsinstanz kam die Strafkammer aber doch zu einer Verurteilung des Apothekers wegen Übertretung der Bestimmung des § 33 der Apotheker-Betriebsordnung vom 18. Februar 1902 in Verbindung mit fahrlässiger Körperverletzung. Nach jener Bestimmung dürfe eine unleserlich geschriebene Verord-

nung ohne Aufklärung durch den betreffenden Arzt nicht angefertigt werden.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn früher einmal die Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des hessischen Ministeriums Veranlassung nahm, die Kreisgesundheitsämter, die Kreisveterinärämter und Apothekenbesitzer anzuweisen, *nur Rezepte mit gut leserlicher Handschrift anzunehmen und auszuführen*, weil die Gefahr einer Gesundheitsstörung durch ein kleines Versehen und Mißverständnis zu groß sei.

Vorsichtig handelte ein Betriebsführer, der einen Angestellten so schnell wie möglich aus seinem Betrieb entfernte, da er zu gut seine Unterschrift nachahmen konnte, ohne sie aber bis dahin mißbräuchlich angewendet zu haben.

6. Urkundenschutz.

Zum Schutz von Urkunden lassen sich in zweifacher Hinsicht Maßnahmen ergreifen: einmal, um Urkunden vor Verfall und Verlust zu schützen, sodann um den Wert ihres sachlichen Inhaltes zu sichern und Mißbrauch zu verhindern. Ich beginne mit einigen Sicherungsmaßnahmen der ersten Gruppe.

Um die *Standesregister* vor Verlust durch Brand oder sonstige Naturkatastrophen zu bewahren, war im früheren Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 eine doppelte Buchführung eingeführt, d. h. vorgeschrieben waren je ein Hauptregister und je ein Nebenregister zu jedem der drei (Geburts-, Heirats- und Sterbe-) Register und deren getrennte Aufbewahrung — in Bayern wurden z. B. die Nebenregister bei den Amtsgerichten aufbewahrt —. Diese Sicherungsmaßnahme ist auch im neuen Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 beibehalten worden. Der § 44 dieses Gesetzes lautet:

„Von jeder Eintragung in das Familien-, Geburten- und Sterbebuch ist von dem Standesbeamten spätestens am folgenden Tage eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

Am Jahresende hat der Standesbeamte die Bücher und Zweitbücher abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Eintragungen zu vermerken. Das Zweitbuch wird der unteren Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Aufbewahrung eingereicht . . .“

Bei einem Brand des Justizpalastes in Istanbul waren zahlreiche Akten durch die Flammen vernichtet worden. Daraufhin hat, wenn die in Tageszeitungen 1934 erschienene Notiz wahr ist, der Präsident des Justizpalastes von Istanbul, der gleichzeitig über alle anderen hauptstädtischen Gerichte die Dienstaufsicht und Verwaltung führt, angeordnet, daß in Zukunft alle gerichtlichen Akten nur auf *unverbrennbarem* Papier anzulegen seien.

Wir geben uns schon mit einer weniger großen Sicherheit zufrieden, verlangen aber auch, daß für wichtige Urkunden, z. B. beim Grundbuch-

amt der Amtsgerichte, das zu verwendende Schreibpapier und die Tinte von besonders guter und dauerhafter Beschaffenheit sein müssen.

Vor wenigen Jahren hat man sogar erfahren, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika für Wechsel und Schecks im Handel ein besonders patentiertes Papier angeboten werde, das praktisch überhaupt nicht vernichtet werden könne, weder durch Zerreißen, noch durch Zerschneiden oder Verbrennen. Wenn sich diese Neuerung im Bankverkehr bewähren sollte, will man auch die Geldscheine aus diesem sogenannten „ewigem“ Papier herstellen. Wäre es nicht wahr, dann gewiß doch schön „erfunden“.

Wir kennen selbstverständlich auch besonders gute und brauchbare Qualitäten von Papier, das der Wertpapiersicherung dienstbar gemacht wird, nicht nur beim Herstellen von Geldscheinen, sondern auch von sonstigen Wertpapieren, einschließlich Wechsel- und Scheckvordrucken. Es wird von leistungsfähigen Spezialpapierfabriken nach ganz neuzeitlichen Erfahrungen und Errungenschaften der Technik hergestellt und weist vor allem die beiden wesentlichsten Eigenschaften des Papiers auf: Saugfähigkeit und Waschempfindlichkeit, die ein chemisches Auswaschen und betrügerisches Wiederverwenden des Vordruckes verhindern sollen. Weitere Schutzmittel für solches hochwertiges Papier sind: Wasserzeichen, der Unterdruck (Reliefplein) und die Blatteinrahmung durch Kunstdruckleisten (Guillochen). Näheres über das „Sicherungspapier“ und weitere Schutzmaßnahmen im Bankverkehr findet sich in dem Beitrag von Dr. GEORG OPITZ in „Kriminalistik im Zahlungsverkehr“ (Berlin 1933, S. 112 ff.)^{1, 2}.

Die *Unterschriftprüfung* beim Scheck- und Wechselverkehr spielt eine große Rolle; und es ist daher wichtig, auch über den Grad der Sorgfalt dieser Prüfungspflicht der Bank etwas Näheres zu erfahren. Erster Grundsatz ist der, daß die Bank für den Schaden verantwortlich ist, der durch die Nichtbeachtung dieser Sorgfalt entsteht. Darüber hat sich das Reichsgericht einmal so geäußert³: „Für die Unterschriftprüfung kommen nicht die Anforderungen in Betracht, die etwa ein Schriftsachverständiger aufstellt; die Frage ist vielmehr unter Berücksichtigung der üblichen Einrichtungen der Depositenbanken, ihres Geschäftsbetriebes und der zur Erreichung ihres Zweckes unentbehrlichen Raschheit der Geschäftserledigung zu beantworten. Der mit der Prüfung des Schecks betraute Bankangestellte muß jenen Grad von Verständnis für den

¹ In meiner „Einführung in die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung“ (Jena 1935), S. 95 ff., habe ich weitere Sicherungsmittel im Urkundenverkehr mit Bankinstituten besprochen, ich verweise darauf.

² Vgl. weiter J. B. MEYER: Die Sicherungstechnik der Wertpapiere. Zürich 1935.

³ Vgl. JW. 1926, 2109; zitiert nach OPITZ: in „Kriminalistik im Zahlungsverkehr“.

Gesamteindruck einer Namensunterschrift haben, der eben bei einem im Lesen, insbesondere kaufmännischer Schriften geübten Angehörigen des Handelsstandes vorauszusetzen ist, der aber — im Gegensatz zu der Erfahrung eines Schriftsachverständigen — immerhin noch als laienhaft zu bezeichnen ist. Mehr darf man nicht verlangen, wenn nicht die Möglichkeit des Scheckverkehrs untergraben werden soll. Die Hauptversicherung des Kontoinhabers wird immer in der ihm selbst obliegenden Verwahrung des Scheckbuches zu erblicken sein. In der Praxis könnte man damit so ziemlich jede Scheckfälschung im Interesse der Bank entschuldigen, so daß dieser Standpunkt des Reichsgerichts kaum befriedigen wird, um so weniger, als es in einer anderen Entscheidung (RG. 100, 34) das Verschulden einer Bank mit der Begründung verneint hat, daß die vorgenommenen Rasuren so sorgfältig ausgeführt, von so geringem Umfang und an so wenig auffallenden Stellen angebracht seien, daß sie von einem Kassenbeamten, der bei der Vorlegung des Schecks das ihm mit Rücksicht auf seine eigene, im Bankverkehr unvermeidliche Belastung zuzumutende Maß von Sorgfalt anwendete, nicht wahrgenommen zu werden brauchten.

Vom Standpunkt des Schriftsachverständigen aus muß man aber doch irgendeine gewisse Grenze ziehen, so daß wenigstens zwischen plumpen und gut gelungenen Fälschungen zu unterscheiden wäre. Anzuerkennen ist im übrigen der von Dr. OPITZ „Kriminalistik im Zahlungsverkehr“ vertretene Standpunkt, wenn er sagt: Bei der Prüfung der Legitimation des Bankkunden ist im Barabhebungsgeschäft der Schalterbeamte auf die Unterschriftvergleichung angewiesen, d. h. unter Heranziehung der bei der Bank hinterlegten Unterschriftprobe. (Ob dies in allen Fällen auch sorgfältig geschieht, darüber äußert sich Dr. OPITZ zwar nicht, ist im übrigen aber zu bezweifeln.) Die Fälle sind nicht vereinzelt, in denen Schwindler als Kontoinhaber aufgetreten sind und deren Unterschrift so täuschend gefälscht haben, daß sie von der echten kaum zu unterscheiden war. Auch schriftliche Aufträge, die von Boten bei der Bank vorgezeigt wurden, um Geld abzuheben, bergen, wie Dr. OPITZ mit Recht hervorhebt, für die Bank eine erhebliche Gefahrenquelle. Diese Fälle liegen aber so, daß die Bank das volle Risiko trägt, wenn sich herausstellt, daß die Quittung oder der Zahlungsauftrag gefälscht ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die geleistete gefälschte Unterschrift als falsch erkennbar war oder nicht. Dieser Standpunkt ist im Interesse des Bankkundendienstes wohl verständlich, nicht aber vom Standpunkt der Verbrechensverhütung¹.

¹ Der Scheckkunde versucht zuweilen, sein Risiko durch besondere Abmachungen mit seiner Bank möglichst auszuschließen, etwa nach der Richtung, daß der Scheckunterschrift gewisse *geheime Zeichen* beigefügt sein müssen, oder durch ähnliche technische Sicherungen. Wie Dr. OPITZ in „Kriminalistik im Zahlungsverkehr“

Wie steht es aber mit den anderen, im Bankverkehr noch verlangten Unterschriften? Hier versagt das Schalterpersonal der Banken und Girokassen, solange Unterschriften ohne jede Legitimierung verlangt und geleistet werden können, also z. B. bei Einlösung von Barschecks, auf deren Rückseite der Name des Einlösers zu schreiben ist. Manchmal treten Fälle ein, in denen eine unbefugte Geldabhebung vorkommt und der „Verbrecher“ ermittelt werden soll. Die Beschreibung und Gegenüberstellung eines Verdächtigten mit dem Schalterbeamten oder Kassierer versagen regelmäßig, und die Begründung mit dem „zu regen Geschäftsverkehr“ wiederholt sich ständig. Es bleibt daher nur noch das Beweismittel der Schriftvergleichung übrig, das aber auch nur eine durchweg ungünstige Vergleichungsgrundlage vorfindet, wenn z. B. der voraussichtlich in den meisten Fällen verstellte geschriebene Name „Müller“ oder „Schulze“ auftritt.

Eine Spur von Sorgfalt hatte eine Bankangestellte gezeigt, wenn sie jedesmal auch den *Vornamen* des Geldabhebers bei der Unterschrift verlangte, um so wenigstens später ein äußerliches Merkmal für den Geldabheber, ob männlich oder weiblich, zu haben.

Was mußte aber jener Bankschalterbeamte dabei gedacht haben, wenn er beim Verkauf einer amerikanischen Dollarnote die vorgeschriebene Unterzeichnung der Verkaufsbestätigung mit Namen und Wohnungsangabe des Verkäufers in dieser Form entgegennahm?



Am Bankschalter geleistete verstellte (d. h. unleserliche) Unterschrift eines Unehrliehen.

Kann man hier noch, wie es in der oben zitierten Reichsgerichtsentscheidung heißt, von „jenem Grad von Verständnis für den Gesamteindruck einer Namensunterschrift“ reden, „der eben bei einem im Lesen, insbesondere kaufmännischer Schriften geübten Angehörigen des

Handelsstandes vorzusetzen ist“? Die obige Unterschrift ist für jeden, auch ohne jenen „Grad von Verständnis“, eine mit Absicht verstellte und ganz unleserlich geschriebene Unterschrift. Da aber auch die Wohnungsangabe falsch war, was allerdings der Bankbeamte weder wußte, noch festzustellen brauchte, so kann es sich hier nur um eine kriminell gefärbte Namensunterschrift handeln, die, wie sich später herausstellte, von einem ungetreuen Postbeamten abgegeben war, der amerikanische Briefe mit Dollarnoteninhalt beraubt hatte. Seinen Namen, der mit einem „B“ beginnt, hat er in der verstellten Unterschrift

verkehr“, S. 156) hinzufügt, wehren sich die Banken „mit Recht“ (?) gegen derlei Sonderabmachungen, da sich ihre Einhaltung in der Praxis nicht gewährleisten läßt. Die Bank müsse sich darauf verlassen können, daß die Scheckkunden die ihnen übergebenen Scheckvordrucke ausreichend sichern und kontrollieren.

Dieses Werk wurde Ihnen aus der Institutsbibliothek zur Verfügung gestellt. Da diese Schriften häufig im Institut selbst benötigt werden, bitten wir **dringend** um Einhaltung der unten angeführten **Leihfrist**. Nur unter Erfüllung dieser Voraussetzung sind die Institutsbibliotheken bereit, sich am auswärtigen Leihverkehr zu beteiligen. Die **Rücksendung** dieses Buches muß über die **Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)** erfolgen.

Ende der Leihfrist:

zwar auch mit einem „B“ begonnen, ist dann aber, mangels Überlegung und Vorbereitung, in ein Schleifengebilde hineingeraten, das, wie die Abbildung zeigt, keinen sonstigen Buchstaben mehr erkennen läßt. Solche Unterschriften konnten früher am Bankschalter auch unbeanstandet „passieren“, sollten aber heutzutage nicht mehr durchgelassen werden, wenn schriftliche Urkunden überhaupt noch einen Sinn haben sollen.

Von dem *Fingerabdruck als Sicherungsmittel* haben wohl *amerikanische* Bankinstitute Gebrauch gemacht, bei unseren Banken will man davon aber nichts wissen¹. Gewiß war die erste Veranlassung, daß in Amerika im Bankverkehr der Fingerabdruck eingeführt worden ist, die Unterbringung der Guthaben schreibunkundiger ausländischer Bankkunden (Einwanderer).

Und die Banken haben dadurch günstige Erfolge erzielt und gleichzeitig Fälschungen verhindern können.

Überhaupt der Fingerabdruck! Was könnte bei seiner Anwendung im amtlichen, wie auch sonstigen Geschäftsverkehr Gutes in der Verbrechensvorbeugung und vor allem Beweiserleichterung geleistet werden. Nur wenige Fälle aus der Praxis, wie sie sich immer wiederholen, zeigen dies:

Vor einer Reihe von Jahren hatte ein Student infolge einer kleinen Liebesgeschichte vor dem Vormundschaftsgericht die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Sprößlings unterschriftlich zu bestätigen, seiner Unterhaltspflicht entzog er sich aber, bis der Vormund nach Jahren den flüchtigen Vater doch ermittelt hatte. Jetzt bestritt aber der als Vater in Anspruch genommene frühere Student seine damalige Protokollunterschrift, trotzdem alle zeitlichen und örtlichen Umstände für seine Vaterschaft und die Echtheit seiner bestrittenen Unterschrift sprachen. Niemals kann das Gutachten eines Schriftsachverständigen so sicher sein, wie der Beweis durch einen einzigen Fingerabdruck neben der Protokollunterschrift, die zudem noch mit Leichtigkeit (durch eine böartige Mentalreservation zwecks späterer Verleugnung) so verstellt geschrieben werden könnte, daß auch jeder Schriftsachverständige Zweifel an der Echtheit haben muß.

Oder ein weiterer Fall aus dem Eherecht und standesamtlichen Heiratsregister. Eine im Jahre 1920 erfolgte Eheschließung wird im Jahre 1938 abgestritten; die beiden Ehezeugen und der Standesbeamte sind verstorben. Es kommt einerseits zur Unterhaltsklage, anderseits zur Strafanzeige wegen Doppellehe. Ein Beweismittel, auf das man in der trostlosen Lage viel Hoffnung setzt, ist die Vergleichung der Unterschrift des Ehemannes unter der Eheschließungsurkunde mit seinen Schriftproben. Wie könnte der Beweis sich vereinfachen und

¹ Siehe Fußnote S. 41/42.

sichern lassen und das ganze Verfahren verkürzt werden, wenn nur ein einziger Augenblick dazu verwendet worden wäre, einen Fingerabdruck neben die Unterschrift der Heiratsurkunde zu setzen. Vielleicht kommt aber doch einmal die Zeit, in der vom unschätzbaren Beweis durch den Fingerabdruck doch noch ergiebiger Gebrauch gemacht wird. Ein Anfang ist mit der Einführung der „*Kennkarte*“ schon gemacht, von der später noch weiter die Rede sein wird.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß auch durch *Unbrauchbarmachung oder Aus-dem-Verkehrziehen gewisser Urkunden* einer mißbräuchlichen Wiederverwertung am besten jede Grundlage entzogen wird; eine andere Seite des Urkundenschutzes. Der § 69 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 schreibt vor, daß bei Löschung einer Hypothek der Hypothekenbrief *unbrauchbar* zu machen ist.

Der § 371 BGB. lautet: „Ist über die Forderung ein *Schuldschein* ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außerstande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen ist“.

Nach Art. 39 Wechselgesetz kann der Bezogene vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Bei den Banken besteht die Vorschrift, daß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der *Kreditbrief* oder das *Kreditbriefheft* vom Inhaber an die ausstellende Girostelle sofort *zurückzugeben* ist, wo für die Unbrauchbarmachung Sorge getragen wird. Gleiches gilt auch für die ungebrauchten *Scheckvordrucke* eines Bankscheckbuches. Die Erfahrung lehrt nämlich, wie Dr. OPITZ in „*Kriminalistik im Zahlungsverkehr*“, S. 152 sagt, daß mit alten, unbenutzt gebliebenen Scheckvordrucken immer wieder Schwindel getrieben wird, wenn sie nicht zur gegebenen Zeit an die ausstellende Bank zurückgegeben und dort unbrauchbar gemacht werden. Maßnahmen zum Schutze von Urkunden gibt es weiterhin noch folgende:

a) Urkunden, die als Beweismittel zu den Akten eingereicht werden, müssen sorgfältig behandelt werden; sie sollen nicht fest in die Akten eingehftet, sondern lose in eingehfteten Hüllen verwahrt werden. Wo besondere Vorsicht geboten ist, insbesondere im Zivilstreitverfahren, sollen wichtige Beweisurkunden bei der Geschäftsstelle hinterlegt werden, sie sollen, um sie durch vieles Auseinanderfalten und Anfassen nicht zu beschädigen, unter Glasplatten oder in Zellophanhüllen gelegt werden. In manchen Fällen empfiehlt es sich auch, sie zu photographieren, um unter allen Umständen jederzeit ein Ersatzstück beschaffen zu können, was z. B. auch in solchen Fällen notwendig ist, bei denen die Aushändigung der Originalurkunden verboten ist, z. B. bei Standesregisterurkunden oder beim Versenden an ausländische Behörden. Ferner sollen

sie, wenn bereits beschädigt, in vorsichtiger Weise zusammengeklebt werden, was im Falle einer Schriftuntersuchung als eine Berufspflicht des Schriftsachverständigen anzusehen ist, weil er in sachkundiger Weise für die Erhaltung der Beweisurkunden auch einiges tun kann.

b) Die als Beweismittel dienenden Urkunden dürfen nicht beschrieben oder gar mit Dienststempeln versehen werden; nur soweit über Herkunft und Aufbewahrungsort Unterscheidungszeichen zweckmäßig sind, müssen sie vorsichtig und mit gewöhnlichem Bleistift angebracht werden. Auf keinen Fall dürfen aber im Interesse einer einwandfreien Schriftuntersuchung Hinweise¹ eingezeichnet werden, vor allem nicht mit (roter) Tinte, wie es manchmal heute noch zu beobachten ist.

Bei *chemischen Tinten- und Papieruntersuchungen* zum Zwecke einer Identitätsfeststellung oder Tintenaltersbestimmung, die bekanntlich die Schriftzüge angreifen und manchmal sogar ganze Schriftteile zerstören, ist darauf zu achten, daß eine solche Untersuchung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden darf, wobei auf die voraussichtlichen Folgen solcher Untersuchungen besonders aufmerksam zu machen ist. Photographische Aufnahme der betreffenden Urkunde oder Unterschrift wird sich vor Durchführung solcher Untersuchungen allemal empfehlen. In den Akten oder im Gutachten muß Art der Untersuchung und Urkundenstelle genau beschrieben werden, um späteren Sachverständigen keine zu Mißverständnissen führende Grundlage zu bieten.

Teile aus zu untersuchenden Urkunden auszuschneiden, ist nicht nur unzulässig, sondern kann eine Verantwortung im Sinne der Strafbestimmungen der §§ 133, 274, 348, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Analogie-§ 2 StGB. begründen. Folglich hängt eine solche Beschädigung auch gar nicht von der Genehmigung des Auftraggebers ab.

Hier sei ein abschreckendes Beispiel aus meiner Sachverständigenpraxis erwähnt²:

Daß ein Punkt, ein Komma oder sonst ein minimales Zeichen unter Umständen von ganz wesentlicher Bedeutung für die richtige Beurteilung einer strittigen Urkunde ist, weiß jeder Schriftsachverständige, hat auch mancher Jurist schon erfahren müssen. Daher ist es eine Berufspflicht, ihm anvertraute Urkunden auf das sorgfältigste zu behandeln und, wo er kann, sie vor Beschädigungen und irreführenden Eintragungen zu bewahren.

Der Bürovorsteher eines Rechtsanwalts hatte einer Bürogehilfin den Auftrag gegeben, die beiden unter einem strittigen Vertrag stehenden

¹ Sie wirken nicht nur suggestiv, sondern zerstören manchmal Strichfeinheiten oder verursachen Irrtümer über Schriftmerkmale.

² In der Z. f. gerichtl. Schriftuntersuchungen, Nr. 20 (Januar 1930) eingehender dargestellt.

Unterschriften *durchzupausen*, um einen „Beleg“ für seine Akten über die beiden strittigen Unterschriften zu haben und an Hand dieser durchgepausten Unterschriften Vergleichen mit noch weiter herbeizuziehenden Schriftproben vornehmen zu können. Die Bürogehilfin hatte diesen merkwürdigen Auftrag sehr „ungeschickt“ durchgeführt, womit der Rechtsanwalt diese Handlungsweise später zu entschuldigen versuchte, indem sie unter die Originalunterschrift Kohlepapier und unter das Kohlepapier einen weißen Papierbogen gelegt hatte; dann zog sie die Schriftzüge auf dem Original mit Bleistift nach und entfernte endlich die entstandenen Bleistiftstriche wieder mit Radiergummi. Der Sachverständige kam infolge dieser in den Akten mit keinem Wort erwähnten Behandlung der Urkunde selbstverständlich zu einem die Echtheit bezweifelnden Gutachten, bis dann der verantwortliche Rechtsvertreter mit einem „Geständnis“ herauskam.

Eine solche gänzlich unzulässige Behandlung einer Beweisurkunde bedingt aber eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht, die z. B. in der Erstattung der für das Schriftgutachten entstandenen Sachverständigengebühren erblickt werden kann. Außerdem droht die Gefahr eines strafrechtlichen Eingriffes, da eine solche Urkundenbehandlung unter Umständen auch eine Urkundenverfälschung oder -vernichtung darstellen kann. Schließlich muß auf die zivilprozeßrechtlichen Folgen hingewiesen werden; denn die Bestimmung des § 444 ZPO. lautet:

„Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.“

Man kann dabei so folgern: Wenn ein Rechtsanwalt, der die Interessen seiner Partei zu vertreten hat und die Bestimmung des § 444 ZPO. kennt, einem Dritten den Auftrag gibt, zwei strittige Vertragsunterschriften durchzupausen, wobei bekanntlich Spuren entstehen, die auch von einem Sachverständigen als Fälschungsspuren angesehen werden und eine für die vertretene Partei zu Unrecht günstige Begutachtung zur Folge haben können, so ist dies schon keine Fahrlässigkeit mehr.

Keine Unterschrift verträgt eine solche Behandlung durch Strichnachfahren oder chemische Auflösung einzelner Buchstaben oder Buchstabenteile, ohne die Gefahr eines Sachverständigenirrtums mit allen seinen schlimmen Folgen heraufzubeschwören. Daher ist es eine streng zu erfüllende Berufspflicht aller, die mit Beweisurkunden zu tun haben, jede beweisstörende Behandlung sorgfältig zu vermeiden und auch in diesem Sinne auf andere einzuwirken.

c) Soll *Tinte* oder *Bleistift* bei Urkudentext und -unterschrift angewendet werden? Auch eine wichtige Frage des Urkundenschutzes und der Beweissicherung.

Wenn das Gesetz Schriftlichkeit des Vertrages vorschreibt, spricht es nicht zugleich auch aus, wie das dabei zu verwendende Schreibmaterial beschaffen sein muß. Allenfalls sind es Ausführungsbestimmungen oder Dienstvorschriften, in denen z. B. die Verwendung von Tintenschrift verlangt wird. Selbstverständlich ist eine mit Bleistift geschriebene Unterschrift unter einem sonst gültigen Vertrag oder einer Willenserklärung ebenfalls rechtsverbindlich. Aber gewisse Dienstvorschriften verlangen zur Unterzeichnung von Urkunden, besonders auch von Quittungen, die Anwendung eines Tinten- oder Kopierstiftes in der Annahme, daß die damit geschriebene Schrift besser auf dem Papier haften bleibt als ein mit gewöhnlichem Schwarzbleistift geschriebener Name, der leicht zu entfernen und durch einen anderen zu ersetzen ist. Demgegenüber ist zu sagen, daß Tinte noch besser auf dem Papier haftet, als Blei- und Tintenstiftschrift, da die Tinte als Flüssigkeit die Fähigkeit hat, in die tieferen Papierschichten einzudringen, sich einzubetten — je nach Papier- und Federbeschaffenheit stärker oder schwächer —, während jede Bleistiftschrift auf der Papieroberfläche haften bleibt, abgesehen von den gelegentlich auftretenden Furchen im Papier, namentlich bei etwas starkem Schreibdruck mit hartem Blei und etwas weicher Schreibunterlage.

Die einfache Überlegung sagt, daß, was leichter zu entfernen ist, auch leichter Fälschungen zugänglich ist. Tinte ist schwieriger vom Schreibpapier zu entfernen als Bleistift, daher bildet die mit Tinte geleistete Unterschrift einen größeren Schutz gegen Fälschungen, als die mit Bleistift geschriebene. Die Bleistiftschrift hat noch den weiteren Nachteil, daß sie die Feinheiten einer Tintenschrift gewöhnlich nicht enthält, daher viel schwieriger zu identifizieren ist, daß sie ferner viel leichter als die Tintenschrift dem Verderben, wie Verwischen durch Reibung der aufeinanderliegenden Blätter, ausgesetzt ist. Die wenigen Schriftmerkmale, die ursprünglich vorhanden waren, werden noch undeutlicher und der Nachweis der Echtheit oder Fälschung wird noch schwieriger, wenn nicht gar unmöglich gemacht, sowohl für den Unterzeichner selbst, wie auch für den Schriftsachverständigen.

Nur in Ausnahmefällen kann Blei- und Tintenstiftschrift ohne Radierspuren entfernt werden, besonders dann nicht, wenn sie Schmier Spuren hinterläßt und deswegen zu stärkerem Radieren Veranlassung gibt.

Die Tintenschrift bietet dem untersuchenden Chemiker mehr und bessere Gelegenheit zu seinen Feststellungen als Bleistift- oder Tintenstiftschrift, die in ihrer Beschaffenheit viel weniger Abarten und Zusatzbestandteile aufzuweisen hat als die Tinte.

d) Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf einen, wenn auch etwas abseits liegenden, doch nicht minder wichtigen Punkt aufmerksam gemacht. Es ist schon vorgekommen, daß die zum Einstampfen

von Altpapier von Behörden weggegebenen ungültig gewordenen und veralteten Urkundenpapiere und -Vordrucke, vor allem Invalidenversicherungskarten und sonstige Ausweispapiere, wieder im Verkehr als Fälschungen aufgetaucht sind. Das beweist, daß dieses Altpapiermaterial nicht immer mit der nötigen Vorsicht abgegeben und, z. B. durch Lochungen, gebrauchsunfähig gemacht worden ist.

Andererseits sollte bei Vernichtungen der Strafakten vielleicht mit noch größerer Umsicht und Überlegung als bisher den gefälschten Urkunden Aufmerksamkeit gewidmet werden, weniger vom Gesichtspunkt der Gefahr ihrer Wiederverwertung, als vielmehr vom Gesichtspunkt der Erhaltung von wichtigem *Lehrmaterial* für Kriminalisten und Sachverständige. Dieses Material müßte kriminalistischen Lehrmittelsammlungen, nicht bloß der Kriminalmuseen, sondern auch der kriminalistischen Universitätsinstitute mit den dazu gehörigen Gutachten und Photographien überwiesen werden. Das Material könnte auch als Prüfungsmaterial für Sachverständigenanwärter herangezogen werden.

Endlich sind hier noch einige gesetzliche Bestimmungen zu erwähnen, die den *Schutz von Urkunden* im Zivilstreitverfahren bezwecken:

§ 443 ZPO.: Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Darunter ist vor allem die Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft wegen dringenden Verdachts einer Urkundenfälschung zu verstehen. Die Hinterlegung bei der Geschäftsstelle des Gerichts geschieht nur ausnahmsweise, besonders bei inhaltlich hochwertigen Urkunden. Die zu hinterlegenden Urkunden müssen auch dem Sachverständigen mit den Akten zum Zwecke der Untersuchung und Begutachtung ausgehändigt oder übersandt werden, weil es regelmäßig Schwierigkeiten macht oder dem Sachverständigen nicht zuzumuten ist, seine Untersuchungen und Feststellungen an Gerichtsstelle auszuführen.

Der Vollständigkeit halber wiederhole ich hier nochmals den Wortlaut der wichtigen Bestimmung des § 444 ZPO.

§ 444 ZPO.: Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Demnach sind hier erhebliche Rechtsnachteile angedroht, wenn strittige Urkunden von ihrem Besitzer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt und aufbewahrt werden. Der weitere Schutz *amtlich* verwahrter Urkunden ergibt sich aus den §§ 133, 348, 349 Stgb. Der § 247 Stgb. droht demjenigen eine Strafe an, der eine Urkunde, die ihm

überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt

7. Das Recht an der eigenen Handschrift.

Wie ein Geheimnis wirkt das Wiedererkennen von Handschriften und ist ungefähr gleichbedeutend mit dem Wiedererkennen eines Menschen nach seinem Bildnis. Im Porträt ist ein Persönlichkeitsrecht verkörpert und zwar ist das sog. „Recht am eigenen Bilde“ durch den § 22 des photographischen Schutzgesetzes vom 9. Januar 1907 geschützt, indem es dort heißt: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“ Wenn nicht oft genug früher mit Bildnissen Mißbrauch getrieben worden wäre, hätte der Gesetzgeber keinen Anlaß zu einem besonderen Schutze gehabt. Sollte es nicht auch ganz ähnlich mit der Handschrift eines Menschen sein?

Schon seit vielen Jahren habe ich mich mit dieser — gesetzlich noch ungelösten — Frage beschäftigt und habe vor etwa 40 Jahren als erster auf die eigenartige rechtliche Verwandtschaft zwischen Bildnis und Handschrift im Sinne einer Schutzbedürftigkeit hingewiesen, und zwar in meiner ersten Veröffentlichung über dieses Thema in den „Graphologischen Monatsheften“ (Jahrg. 4, München 1900, S. 50 ff.). Dort habe ich folgendes ausgeführt, das ich auch noch heute als meinen Standpunkt ansehe:

Es lassen sich bezüglich der Handschrift und des Porträts Vergleichsmomente auffinden, die zur Annahme einer gewissen Verwandtschaft beider berechtigen: Bei normaler Schreibbewegung entsteht das charakteristische Gepräge einer Handschrift unbewußt. Der graphologisch nicht vorgebildete Schreiber kann keine Rechenschaft darüber geben, wie und warum seine Schriftzeichen seinen Charakter widerspiegeln. Der Vorgang dieser Übertragung und Widerspiegelung ist ebenso wenig mathematisch genau berechenbar, wie der Vorgang der Bildniserzeugung in der camera obscura des Photographen. Beidemale entsteht ohne den geringsten Einfluß des Exponenten ein ganz individuelles Bildnis des Menschen. Auf der einen Seite kommt ein fein nüancierter *Gesichtsdruck* zur Erscheinung, auf der anderen Seite ein nicht minder fein nüancierter *Seelenausdruck*. In dieser unberechenbaren Fixierkraft des natürlichen Lichtes, bzw. der menschlichen Seele finden wir ein Verwandtschaftsmerkmal von Bildnis und Handschrift.

Leicht kann der Fall eintreten, daß jemand die Handschrift eines Menschen ohne dessen Wissen und Erlaubnis durch Bildwiedergabe veröffentlicht. Hierbei wird allerdings nicht eine Beleidigung im Vordergrund stehen, weil die Handschrift z. B. für wissenschaftliche Erörterungen als Muster dienen soll. Wenn nun aber beispielsweise indiskrete

und ehrenrührige Eigenschaften des Menschen besprochen und beschrieben werden sollen, wer wollte da seine Handschrift der Veröffentlichung preisgeben? Und wenn nun eine Handschriftprobe mit einer nicht gerade schmeichelhaften Kritik veröffentlicht wird, wie wird der Schreiber oder sein Bekannter, der die veröffentlichte Schriftprobe wiedererkennt, die Sache aufnehmen?

Braucht sich jemand eine solche öffentliche Beurteilung — auch ohne Namensnennung — gefallen zu lassen? Und wenn er sich dagegen wehren wollte, sollte er dann schutzlos dastehen? Oder sollte ihn der Richter vielleicht damit abweisen: Legen Sie doch der Sache keinen Wert bei, die Graphologie ist ja gar nicht in der Lage, dies alles aus einer Handschrift herauszulesen!

Hier muß aber mit dem Maßstab gemessen werden, den der Graphologe anlegt. Schon die Mißachtung verursachenden veröffentlichten Worte der Kritik müßten für den Richter hinreichen, die betroffene Person wirksam schützen zu können.

Nach meiner Auffassung von der Handschrift als Charakterbild kann, ja, müßte für sie ebensogut, wie dem Bildnis eines Menschen, ein Persönlichkeitsrechtsschutz zugebilligt werden.

In der Zeitschrift „Das Recht“ (4. Jahrg. 1902, S. 147ff.) habe ich mich noch einmal eingehend mit dieser Frage beschäftigt und die Ausführungen auch in der ersten Auflage des vorliegenden Werkes wiederholt.

Außerdem ist noch die Stellungnahme des Heidelberger Rechtslehrers Prof. MITTEIS bekannt geworden, der in der „Deutschen Juristenzeitung“ (Dezember 1928) sich zu der Frage „Graphologie und Recht“ geäußert und ebenfalls einen dem „Recht am eigenen Bilde“ analogen Rechtsschutz gegen unbefugte Auswertung der Handschrift bejaht hat¹. Wie der Gesichtsausdruck, d. h. in seiner bildlichen Darstellung, so müsse auch der Schriftausdruck des Menschen ein geschütztes Rechtsgut sein. Wie aber das Photographie- und Kunstschutzgesetz höhere Interessen dem „Recht am eigenen Bilde“ vorgehen läßt, so müßte natürlich auch die Handschriftenuntersuchung in gewissen Fällen bedingungslos gestattet sein, in erster Linie zu kriminalistischen Zwecken. Aber schon die Frage, ob sich im Zivilstreitverfahren, etwa in Ehesachen, eine Partei die Auswertung einer Handschriftenanalyse gegen sich gefallen zu lassen braucht, wodurch die Stimmung des Gerichts, wenn

¹ In den „Mitteilungen der Deutschen Graphologischen Studiengesellschaft“, 4. Jg., Nr. 8 (1931), hat auch der Berliner Rechtslehrer Prof. Dr. ERNST HEYMANN in diesem Sinne den Rechtsschutz der Handschrift bejaht; er hält es auch für wünschenswert, daß für alle Vertrauensschriftstücke ein Schutz — nach Analogie des literarischen Schutzes oder des in § 12 BGB. geschützten Namensrechtes — gewährt werde.

auch vielleicht unbewußt, zu ihren Ungunsten beeinflußt werden könnte, erscheint dem genannten Verfasser recht fraglich.

Genau wie auf das „Recht am eigenen Bilde“ durch Einwilligung verzichtet werden kann, fährt MITTEIS fort, so auch hier; eine solche Einwilligung wird man jedem zu unterstellen haben, der ein Bewerbungsschreiben einreicht, deren Handschriftenanalyse bekanntlich in der Industrie bei der Bewerberauslese schon vielfach benutzt wird.

Es kann auch sonst ein berechtigtes Interesse die Rechtswidrigkeit ausschließen, so z. B. das des Erziehungsberechtigten an der Auswertung von Handschriften Jugendlicher. In allen solchen Ausnahmefällen wird aber verlangt werden müssen, daß die Beteiligten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wahren, also dafür Vorsorge treffen, daß das *Analysenergebnis nicht zur Kenntnis Unberufener* gelangt, woraus dem Schreiber der Handschriftprobe ein Schaden erwachsen könnte.

Diese Frage muß noch einmal berührt werden, wenn wir weiter unten die Verantwortlichkeit des Sachverständigen behandeln.

8. Der Personenausweis.

Die in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Ausweise dienen entweder dem Nachweis eines Rechts, z. B. der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte der Gewerbeordnung, oder dem Nachweis der Identität einer Persönlichkeit, deren älteste und verbreitetste Ausweisurkunde der *Reisepaß* ist. Hier tritt neben dem Lichtbild und einer — allerdings sehr dürftigen — Beschreibung auch die polizeilich beglaubigte Unterschrift des Paßinhabers als Beweismittel auf.

Aber erst durch die Schaffung der sog. „*Kennkarte*“ (Verordnung vom 22. Juli 1938) ist — nach dem Vorbilde anderer Staaten — endlich auch bei uns ein vollgültiger Personenausweis vorhanden, und insbesondere besteht durch die Anwendung der *Fingerabdruckschau* die Möglichkeit, eine Fälschung auszuschließen. Die „*Kennkarte*“ ist als allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis eingeführt worden und kann allen deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet vom vollendeten 15. Lebensjahr ab ausgestellt werden. Nur für gewisse Personengruppen ist die Ausstellung obligatorisch, wovon die Ortspolizeibehörden Auskunft geben können. Im übrigen sind diese Personengruppen durch Bekanntmachungen vom 23. Juli 1938 bestimmt worden¹.

Einer Ausweisurkunde, die also die drei grundlegenden Identitätsmittel: *Lichtbild mit Beschreibung*, *Unterschrift* und *Fingerabdrücke* (beider

¹ Identitätskarten mit Lichtbild und Fingerabdruck wurden schon vor 1927 von der ägyptischen Polizei für gewisse Gewerbetreibende, z. B. auch für Chauffeure, Kutscher, Dienstboten, Kellner, Köche, Gepäckträger, eingeführt. (Vgl. meinen Artikel in Kriminalist. Monatsheften 1927, S. 102 ff.)

Zeigefinger) in sich vereint, muß ein hoher Beweiswert beigelegt werden; sie schützt den ehrlichen Namen des Inhabers gegen Mißbrauch seines Namens durch Betrüger und hat außerdem vorbeugende Wirkung, wenn sie beim Verkehr mit Dienststellen und Behörden pflichtgemäß vorzulegen ist. Selbstverständlich muß die Ausstellung die sichere Feststellung der Persönlichkeit des Antragstellers zur Voraussetzung haben. Daher wurde bestimmt, daß eine „Kennkarte“ nur dann ausgestellt werden darf, wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers einwandfrei festgestellt sind. Sobald sich später Unrichtigkeiten herausstellen, müssen die dadurch ungültig gewordenen Ausweise zurückgegeben und nötigenfalls erneuert werden.

Als Beweisurkunden für die Richtigkeit der über die Person gemachten Angaben können mit dem Antrag auf Ausstellung einer „Kennkarte“ vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Taufschein, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Matrikelschein eines deutschen Konsulats, Optionsurkunde, Reisepaß, Wehrpaß oder Anstellungsurkunde. Mit dem ersten Antragsvordruck werden auf ihm zugleich die beiden Zeigefingerabdrücke aufgenommen und hinterlegt, so daß bei späteren Erneuerungen die richtige Persönlichkeit jederzeit mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann und kein besonderer Urkundennachweis mehr zu führen ist. Vielleicht ist diese erste Einführung der „Kennkarte“ in beschränktem Umfange nur ein Vorstadium für die allgemeine Einführung für alle Staatsbürger.

Auf den unterschiedlichen Schutz der Legitimationspapiere in den §§ 267 ff. und § 363 StGB. wurde bereits weiter oben, Kap. 2, hingewiesen.

Zweiter Abschnitt.

Die Bedeutung der Handschrift im Strafverfahren.

1. Das Beweisthema: Echt oder Unecht? Identisch oder Nichtidentisch?

Ob es sich um ein Gemälde, einen Altertumsgegenstand, um Briefmarken oder ein Autogramm oder um eine einfache Urkunde des täglichen Lebens handelt, die Frage nach der Echtheit tritt immer wieder auf und erfordert sachverständige Untersuchung und Begutachtung. Wege und Mittel sind aber sehr verschieden, um dabei zum Ziele zu gelangen. Bleiben wir zunächst bei den Urkunden des täglichen Lebens. Je genauer der Auftraggeber auf Grund seiner Aktenkenntnis das Beweisthema — unter genauer Bezeichnung der zu untersuchenden Schriftstücke und ihres Aufbewahrungsortes — umschreibt, desto leichter hat

es der Sachverständige. Er braucht dann keine Rückfragen zu halten, kann sich streng an die gestellten Fragen halten, es sei denn, daß er auf Grund seiner Untersuchungen in die Lage kommt, weitere Anregungen zu geben, die zur Aufklärung des strittigen Sachverhalts dienen. Hier bewährt sich der Sachverständige in seiner Eigenschaft als Gehilfe des Richters oder Rechtswahrer.

Wichtig ist es, daß der Sachverständige über das Zustandekommen der strittigen Urkunde genau unterrichtet wird, so gut dies überhaupt möglich ist, so daß es auch notwendig ist, ihm das *gesamte Aktenmaterial* zur Verfügung zu stellen¹. Das setzt selbstverständlich voraus, daß schon vor Aushändigung der Akten an den Sachverständigen alles erhoben wird, was zuverlässige Auskunft über das angebliche Zustandekommen der strittigen Urkunden geben kann. Der Sachverständige wird erst so die Aussagen von Zeugen und Beschuldigten, sowie der Parteien von seinem Standpunkte aus nachprüfen und auswerten können. Dabei ergeben sich oft wichtige Bestätigungen, aber auch oft genug feststellbare Widersprüche, die bekanntlich auch manchmal zur Aufklärung eines strittigen Sachverhalts führen.

Wenn die Vorausfeststellungen in ausreichendem Maße durchgeführt und, wo notwendig, ergänzt worden sind, kann ein wiederholtes Versenden der Akten vom Sachverständigen zum Auftraggeber vermieden werden, was im Interesse der Sache nur von Nutzen sein kann. Je lückenhafter aber der zu beurteilende Sachverhalt für den Sachverständigen ist, desto mehr muß er mit „Möglichkeiten“ und theoretischen Voraussetzungen rechnen, was wiederum das Gutachten entweder unübersichtlich oder unklar und unsicher zu machen geeignet ist. Ganz besonders sind die das Beweisthema begleitenden Schriftproben — nach Umfang und Anerkennung seitens des mutmaßlichen Schreibers — solche unbedingt erforderlichen Voraussetzungen, die aber oft genug den Grund der Klagen der Sachverständigen selbst, wie auch zuweilen den Grund irrtümlicher Begutachtungen bilden. Dazu werden die Ausführungen im dritten Abschnitt noch nähere Belehrungen geben.

Die Frage, ob echt oder unecht, kann sich auf folgende Einzelfragen beziehen:

- a) Ist die bestrittene Urkunde einmal als echt anerkannt worden?
- b) Ist der Urkudentext echt, d. h. nicht durch Zahlen- oder Wortänderungen oder durch ganze Zusätze oder unleserlich gemachte Stellen „verfälscht“ worden?

¹ Daß der Sachverständige hierbei keiner *Suggestion* anderer Indizien unterliegt, hängt von seiner *disziplinierten Objektivität* ab. Vgl. meinen Artikel: „Der Sachverständige und die Suggestion“ in der Z. Die Schrift, I. Jahrg. (1935), S. 122 ff. Vgl. zu dieser Frage noch Dr. GEORG MEYER im Arch. gerichtl. Schriftuntersuchungen u. verwandte Gebiete (Leipzig 1909, S. 230.)

c) Wird die Unterschrift als solche anerkannt und für echt (eigenhändig geschrieben) erklärt?

d) Rühren Unterschrift und Text von demselben Schreiber her? (Besonders bei eigenhändigen Testamenten von Wichtigkeit.)

e) Ist Text und Unterschrift im gleichen Zeitpunkt geschrieben worden? Welche Schrift ist die ältere?

f) Kann es sich um eine Blankounterschrift handeln? Unter welchen Bedingungen wurde sie gegeben? Oder um eine echte Unterschrift, die von einem anderen Schriftstück abgetrennt wurde?

g) Haben bei Herstellung der Urkunde mehrere Personen mitgewirkt? Was ist von der einen, was von der anderen geschrieben worden?

h) Ist die Urkunde in allen ihren Teilen mit der gleichen oder mit verschiedenen Tinten oder Bleistiften geschrieben worden?

i) Sind Verdachtsgründe dafür vorhanden, daß eine strittige Urkunde ausgewechselt worden ist, z. B. daß eine echte Urkunde der gedachten Art zwar hergestellt wurde, aber mit der vorgelegten nicht identisch ist? Oder durch List erschlichen?

Ohne auf die Beantwortung jeder dieser Einzelfragen hier schon näher einzugehen, sei dazu noch folgendes bemerkt:

Die Erforschung der Wahrheit verlangt eine möglichst eingehende und genaue Feststellung aller hier auftretenden Fragen, die oft einen zusammengesetzten Beweis erfordern, da sowohl Zeugen und Beschuldigte, wie auch Parteien und Sachverständige verschiedener Zuständigkeit gehört werden müssen. Das Eindringen in die wirklichen Sach- und Personenverhältnisse zur Zeit der Entstehung einer bestrittenen Urkunde, die ja oft genug über erhebliche Vermögensbestandteile, über Freiheit und Ehre eines Menschen entscheidet, macht die Heranziehung aller möglichen und denkbaren Beweismittel erklärlich, mit Ausschluß aller jener, die als untauglich oder irreführend erkannt worden sind, wie Telepathie, rein mechanische Schriftuntersuchungsverfahren, wie „Graphometrie“, Anwendung des „siderischen Pendels“ u. dgl. Auf Seiten des Auftraggebers wird aber auch ein weitgehendes Verständnis für diese Fragen vorauszusetzen sein, das ihm jedoch nicht ohne weiteres in den Kopf gehen wird. Die an den Universitäten gelehrten kriminalistischen Hilfswissenschaften, sowie einschlägige Fachbücher können ihm aber schon frühzeitig das hierfür nötige Wissen vermitteln.

Wenn es aber trotzdem noch viele gibt, die da glauben, daß einige nach Diktat aufgenommene Unterschriftproben und Schreibzeilen ausreichen, die Echtheit von bestrittenen Urkunden, die vor einer Reihe von Jahren entstanden sind oder sein sollen, festzustellen, dann wissen sie nicht oder denken nicht daran, daß und wie sich die Handschrift eines Menschen im Laufe der Jahre verändern kann.

Die Prüfung von Autogrammen

berühmter Persönlichkeiten auf ihre Echtheit obliegt den Forschern mit paläographischen und graphologischen Kenntnissen, besonders jenen, die auf die in Frage kommende Persönlichkeit eingearbeitet sind, die also nicht die Handschrift als solche allein prüfen, sondern vor allem auch den dargestellten Inhalt des Manuskripts. Wer sich an die Fälschung von Autogrammen wagt, muß nicht nur ein guter Handschriftennachahmer sein, sondern auch mit den geschichtlichen Eigentümlichkeiten der betreffenden Persönlichkeit, ihren Lebens-, Schaffens- und Schreibgewohnheiten vertraut sein.

Wohl der größte Autogramm-fälschungsprozeß in der deutschen Kriminalgeschichte spielte sich am 27. und 28. Februar 1856 vor dem Kreisgericht zu *Weimar* ab¹.

Der Angeklagte, Architekt von Gerstenbergk, wurde wegen Fälschung und Verkaufs von Schillerautogrammen zu zwei Jahren Strafarbeitshaus verurteilt. Die sachverständig durchgeprüften 416 Handschriften ergaben, daß noch nicht ein Dutzend als echt befunden worden waren. Von den verschiedenen zugezogenen Sachverständigen begutachteten die einen — auf Grund ihrer Sonderuntersuchungen —, daß Schiller *diese Schrift* nicht geschrieben habe, die anderen, daß Schiller *dieses Papier* und *diese Tinte* nicht gebraucht habe, wieder andere, daß Schiller *diese Menge* von Manuskripten, zum Teil mit den Druckfehlern, unmöglich abgeschrieben habe und daß Schiller aus *inneren Gründen* weder der Autor dieser Handschriften, noch der Verfasser einiger von diesen Gedichten sein könne. Im übrigen sagten die vernommenen damaligen Schriftsachverständigen, daß die sämtlichen gefälschten Autogramme wahrscheinlich von der Hand des Angeklagten von Gerstenbergk herührten. Dieser hatte, ehe er zu seinem verbrecherischen Handwerk kam, 14 Jahre lang Handschriften berühmter Männer gesammelt, anfänglich nur aus Liebhaberei und ohne an eine Veräußerung der Autogramme zu denken. Dann aber kam zu dieser Sammelleidenschaft die Gewinnsucht, und der Sammler fing an, seine Warenvorräte dieser Art, die sich auf 19 000 Stück Autogramme berühmter Männer, namentlich von den großen Dichtern Weimars, beliefen, loszuschlagen. Er verkaufte, vertauschte und versetzte die Autogramme an eine Reihe Liebhaber für derartige Sammelschätze. Während er früher besonders Handschriften von Goethe, Herder, Wieland u. a. sammelte, richtete er seit 1849 sein Augenmerk hauptsächlich auf Schillersche Handschriften, deren Herkunft er insofern zu verschleiern wußte, als seine angegebenen

¹ Vgl. Dr. A. VOLLERT: Der Prozeß wegen betrüglicher Anfertigung Schillerscher Handschriften gegen den Architekten und Geometer Georg Heinr. Jak. Victor von Gerstenbergk zu Weimar. (Im Beilagenheft II der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Jena 1856.)

Lieferanten nicht mehr unter den Lebenden weilten. Aber gleichwohl konnte Gerstenbergk überführt werden, wobei außer den gegen ihn sprechenden Gutachten auch sehr belastende Zeugenaussagen ausschlaggebend waren. So wurde seine Behauptung widerlegt, daß er die Handschriften zwecks Nachprüfung auf ihre Echtheit Sachverständigen vorgelegt habe, was sich aber als Lüge herausstellte. Auch bestätigte sich der Ankauf größerer Mengen von *Altpapier*, das zu den Fälschungen verwendet worden war.

Auch eine *Beethovensche* Handschrift, sein Brief an seine unsterbliche Geliebte, hat einmal als Vorlage für eine Fälschung gedient, wie wir aus der Veröffentlichung in der „Internationalen öffentlichen Sicherheit“ (Wien 1933, Nr. 1) erfahren. Ein Wiener Industrieller konstruierte, die Musikgeschichte Naumanns benutzend, einen zweiten Brief an die „unsterbliche Geliebte“, der ein Notenzitat aus dem A-Dur-Quintett enthält mit dem untergelegten Text: „Ich liebe Dich von ganzem Herzen, ich liebe einzig Dich allein.“ Der Wiener Fälscher ließ diesen Brief durch seinen Frisör an die in Berlin erscheinende Zeitschrift „Die Musik“ senden, mit einem irreführenden Begleitschreiben, daß er diesen Brief unter alten Papieren entdeckt habe. Die Schriftleitung möge den Brief prüfen und ihn, wenn von Interesse, veröffentlichen, wofür er ein Entgelt nicht verlange. Die Schriftleitung legte den angeblichen Beethovenfund einer Reihe von Fachleuten vor, die — unabhängig voneinander —, alle das Schriftstück für echt erklärten. (Man sieht, daß diese „Sachverständigen“ doch nicht die richtigen waren!) Daraufhin wurde selbstverständlich das vier Quartseiten umfassende Autogramm in der erwähnten Zeitschrift veröffentlicht. In einem umfangreichen Artikel führte der Musikhistoriker Paul Becker dazu noch aus, daß Beethoven den Brief höchstwahrscheinlich während der Arbeit am A-Dur-Quintett geschrieben habe, und damit sei auch die bisher unbekannt gebliebene „unsterbliche Geliebte“ Beethovens, „die einzige Frau, der Beethoven nachweislich seine Liebe schenkte und die ihrerseits seine Neigung erwiderte“, ohne Zweifel entdeckt worden. (Ein charakteristisches Beispiel dafür, wie der einmal richtig aufs Glatteis Geführte gut zu fabulieren versteht!)

Nun ließ der Wiener Industrielle durch seinen Frisör an Paul Becker schreiben, daß sich der Vorbesitzer dieses Beethoven-Autogramms gemeldet und den Frisör aufgeklärt habe, daß dieser Beethovenbrief gar nicht echt sei, was diesen Verfasser veranlaßte, die Fälschung öffentlich bekanntzugeben. Aber der Suggestivbazillus hatte bereits seine Wirkung getan, denn viele Beethovenforscher wollten die behauptete Fälschung einfach nicht glauben und gaben in Tages- und Fachzeitschriften ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es sich „zweifelloso“ um ein wertvolles echtes Manuskript handle. Der Wiener Industrielle ließ jetzt einem dieser Fachleute durch seinen Mittelsmann jene Preßkopie vorlegen, welche er

von seiner Fälschung zwecks Entfernung des Zuckerglanzes der künstlich alt erscheinenden Tinte vor der Einsendung des Manuskripts an die Zeitschrift „Die Musik“ gemacht hatte. Was erwiderte umgehend der „Fachmann“? Er lasse sich nicht täuschen, diese Preßkopie sei nicht vom Original, sondern offensichtlich mit Hilfe des mit einer tintenähnlichen Flüssigkeit nachgezogenen, in der „Musik“ erschienenen Faksimiles hergestellt worden.

Der Verfasser dieser Notiz in der „Internat. öffentl. Sicherheit“ (TÜRKELE) macht dazu folgende treffende Bemerkung: „Die Geschichte dieses gefälschten zweiten Beethovenbriefes an seine unsterbliche Geliebte bestätigt uns die psychologisch interessante Tatsache, daß Raritätenfälschungen manchmal nur aus Freude an der Überwindung von Schwierigkeiten und aus dem Bestreben vorgenommen werden, Fachleuten zu beweisen, daß auch sie nicht unfehlbar sind . . .“

Nun wird weiter dazu mitgeteilt, daß dieser gefälschte Beethovenbrief in Verlust geraten sei, so daß tatsächlich die Gefahr bestehe, daß dieser Beethovenbrief noch einmal irgendwo und irgendwann am Autogrammmarkt auftauche und vielleicht von einem unerfahrenen Käufer um schweres Geld erworben werde.

TÜRKELE berichtet an derselben Stelle noch über das Auftauchen weiterer Fälschungen von Handschriften Beethovens, deren eine in der „Internationalen öffentlichen Sicherheit“ (Wien 1933, Nr. 1) reproduziert wurde; er schließt aus diesen Beispielen, daß ein falsches Autogramm, selbst wenn es als Fälschung erkannt ist, immer wieder auftauchen und für fachlich nicht gründlich ausgebildete Händler und Käufer auch weiterhin ein Gefahrenmoment bilden könne, wenn es nicht *sofort vernichtet* werde. Dem will ich nur hinzufügen, daß solche Fälschungen *nicht vernichtet, sondern beschlagnahmt und dem zuständigen Kriminalmuseum überwiesen* werden müssen, wo sie selbstverständlich gerade als Fälschungen einen Lehrwert immer behalten werden und von Sachverständigen auf ihre Fälschungstechnik hin studiert werden können.

Noch lehrreicher sind die gefälschten *Lutherbibeln*, von denen sich drei im Berliner Kriminalmuseum befinden. Der Handelsmann HERMANN KYRIELEIS hatte in den Jahren 1893—1896 mehr als 90 falsche Lutherhandschriften gewerbsmäßig hergestellt. In gedruckten Büchern und Bibeln des 15. und 16. Jahrhunderts hatte er „Widmungen“ Luthers an seine Freunde durch Schriftnachahmung eingetragen, dazu Sprüche, Psalmen oder geistliche Lieder, wie es einer tatsächlichen Gewohnheit Luthers entsprach. Er selbst, oder meistens seine Frau, hatte die mit solchen Autogrammen Luthers versehenen Bücher Direktoren großer Bibliotheken und Archive oder bedeutenden Autogrammhändlern zum Kauf angeboten unter dem erheuchelten Vorwand, durch Not zum

Verkauf dieses kostbaren Familienbesitzes gezwungen zu sein. Durch das Massenangebot solcher Lutherhandschriften wurde man allmählich stutzig und entdeckte alsbald die Fälschungen, nachdem selbst hervorragende Kenner betrogen worden waren; denn die Fälschungen waren ganz ausgezeichnet gelungen.

Auch über diesen Kriminalfall liegt eine ausführliche Darstellung von MAX HERRMANN: *Eine feste Burg ist unser Gott* (Berlin 1905¹) vor, der ich noch einige wissenswerte Angaben entnehme.

Dem Verfasser HERRMANN, der selbst die ihm zuerst vor Augen gekommene Lutherhandschrift für echt hielt, kam doch allmählich ein Verdacht auf, als er das am Ende des Buches befindliche Blatt, das die Aufzeichnung des Liedes „Eine feste Burg ist unser Gott“ enthielt, näher untersuchte. Dieses Blatt enthielt nämlich eine ganze Anzahl *Wurmlöcher*, aber eben auffallenderweise nur dieses einzige Blatt des im Jahre 1516 in Rom erschienenen Buches mit dem Titel „De amore divino“; das letzte (beschriebene) Blatt Papier war im übrigen von den anderen Buchblättern in seiner äußerlich erkennbaren Beschaffenheit auch abweichend. Weitere erheblichere Zweifel brachte die Untersuchung der *Handschrift*, die mancherlei Befremdendes aufwies.

Die von einem Berliner Gerichts-Chemiker untersuchte *Tinte* brachte ein weiteres starkes Verdachtsmoment der Fälschung. Die für die Herstellung der Eintragung verwendete Tinte war noch kopierfähig, während in Luthers Zeiten eine Eisengallustinte benutzt worden wäre, die eine Kopierfähigkeit nicht mehr besitzen könne. Außerdem zeigte die Tinte dort, wo die Eintragung in unmittelbarer Nähe eines Wurmloches steht, Auslaufspuren, wodurch bewiesen war, daß diese Schriftzüge erst zu einer Zeit hergestellt sein können, in der das Wurmloch schon vorhanden war, also nicht zu Luthers Zeit.

Im Jahre 1898 wurde die Ehefrau Kyrieleis vom Landgericht Berlin wegen Betrug zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, ihr damals 35jähriger Mann, der eigentliche Fälscher aber freigesprochen, weil er von der Mehrzahl der psychiatrischen Sachverständigen für geisteskrank erklärt worden war.

Wie wurden die Fälschungen untergebracht? HERRMANN hebt hervor, daß allererste Kenner auf die Fälschungen hereingefallen seien, sie haben nicht nur die Handschriften gekauft, sondern dem betrügerischen Ehepaar auch noch Zeugnisse gegeben, in denen sie die Echtheit der ihnen vorgelegten Lutherhandschriften bescheinigten und so den Schwindlern den weiteren Absatz erleichterten. Ein Münchener Antiquar hatte 17 dieser gefälschten Bucheintragungen Luthers abgenommen, eine Wiener Firma ungefähr ebenso viele, ein Mailänder Buchhändler sogar

¹ Mit sechs ausgezeichneten, die Fälschungsarbeit darstellenden Tafeln.

40 Bücher. Aber die Prospekte dieser Firmen brachten den Schwindel doch ans Licht, und im „Zentralblatt für Bibliothekswesen“ erschien gegen Ende 1896 eine ausdrückliche Warnung vor den Lutherautogrammen. Einer der getäuschten Buchhändler hat 1900 dem Berliner Kriminalmuseum drei falsche Lutherautogramme, in alten Büchern eingetragen, überlassen.

HERRMANN stellte weiter fest, daß die seinerzeit an die Wiener Firma verkauften Bücher zur Deckung von Kosten durch einen Berliner Gerichtsvollzieher versteigert worden seien, und zwar an einen Berliner Antiquitätenhändler, der sie als „Fälschungen“ um einen sehr hohen Preis an einen Sammler weiterverkauft hatte. Es können also, da nicht rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen getroffen worden sind, auch heute noch falsche Lutherhandschriften auftauchen, wie falsche Schiller- oder Beethoven-Handschriften. Und es gibt Leute unter Sammlern, die sich selbst als Besitzer von gesammelten Falschstücken freuen. Diese Freude, rein persönlich und ungestört betrachtet, enthält doch den Keim für weitere Betrügereien, die aus der Nachlaßmasse hervorsprießen können.

Und wie kam Kyrieleis zu seiner Fälscherkunst? HERRMANN berichtet darüber in seinem Buch „Eine feste Burg ist unser Gott“ (S. 24): K. hatte nur die Dorfschule besucht und darauf bis Untertertia die Gewerbeschule, wurde Kolonialwarenhändler und dann Wettertuchfabrikant. Eine gute Vorbereitung auf die Autogrammfälschungen waren seine Wechselfälschungen, die er eine Zeitlang erfolgreich betrieben hat. Er wird auch als erfolgreicher Simulant religiösen Wahnsinns hingestellt, indem er sich für den 19. Nachfolger Christi auf Erden ausgab. Bei seinen Fälschungen von Lutherhandschriften zeigte er einen fast genialen Blick für echte Persönlichkeitsmerkmale, so daß es ihm gelingen konnte, neben dem genauen Studium der Handschrift Luthers seine Werke aus der Sprache der Drucke in die Sprache der Handschriften zurückzuübertragen. Dabei sind ihm allerdings einige anachronistische Schnitzer unterlaufen. Aber wer merkt denn so etwas?

Auch HERRMANN schließt seine Ausführungen mit einer *Warnung vor falschen Lutherhandschriften*, die noch nicht „gesichert“ sind, und mit Überlegungen, wie solche Fälschungen rechtzeitig unschädlich gemacht werden sollten, z. B. durch Aufdruck eines unverteilbaren Stempels „Gefälscht!“ vor Rückgabe an den Eigentümer.

Heute muß aber das Urteil lauten: Beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen, was durch Überweisung an ein Kriminalmuseum geschehen kann.

In einem Bildfälscherstrafverfahren in Stuttgart (April 1939) wurden die beschlagnahmten 22 gefälschten Gemälde eingezogen, was also unserem Standpunkt entspricht.

2. Der Zeugenbeweis bei Echtheits- und Identitätsfeststellungen.

Wann sind Zeugen von Wichtigkeit bei Urkundenechtheits- oder Urheberrechtsnachweisen? Die zwei häufigsten Fälle hatte der Gesetzgeber früher selbst im Strafgesetzbuch hervorgehoben. So geschah dies z. B. in den Art. 299 und 300 des Strafgesetzbuches für das Königreich *Bayern* aus dem Jahre 1813. Sie lauten:

Art. 299: Der Beweis, daß der Angeschuldete Urheber der Urkunde sei (Echtheit der Urkunde) wird vollkommen hergestellt: 1.¹ . . . 2. wenn Zeugen mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben, wie der Urheber dieselbe verfaßt oder zu deren Verfertigung den Auftrag oder Befehl erteilt hat, auch daß die vorliegende Urkunde eben dieselbe sei, keinem begründeten Zweifel unterworfen ist.

Art. 300: Die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldeten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldeten wieder erkennen, begründet nur eine nach den Umständen nahe oder entfernte Vermutung der Echtheit.

Also hatten unsere Vorfahren auch schon einen grundsätzlichen Zweifel über den Wert der Wiedererkennungen von Handschriften durch Zeugen. Und das ist heute noch so, mit Recht; denn Irrtümer sind hier naheliegend und eine Suggestion durch andere Umstände sehr zu befürchten. Wenn der Briefträger uns den Brief eines Bekannten und Vertrauten ausliefert, erkennen wir meistens schon durch einen Blick auf die handschriftliche Adresse den Schreiber und Absender. Daraus wird ganz allgemein, und zwar mit Recht, die Wiedererkennbarkeit von Handschriften gefolgert, aber auch die subjektive Fähigkeit, solche Wiedererkennungen bei unbekanntem, also fremden Handschriften im Wege der Vergleichung durchführen zu können. Das ist aber nur bedingt richtig, weil die systematische Schulung für solche Wiedererkennungen fehlt, wie sie der Schriftsachverständige aufweisen muß.

Ich will versuchen, die hier auftretenden Fragen möglichst lückenlos aufzuzählen, in denen es auf Zeugenaussagen bei Beantwortung der im Beweisthema mitenthaltenen Fragen ankommt:

1. Wer hat bei Herstellung einer Urkunde, z. B. Bestellzettel, Versicherungsanträgen, Bankquittungen, Hinterlegungsscheinen u. dgl. mitgewirkt und welche Wörter, Zahlen oder Zeichen hat der einzelne gemacht?

2. Was ist über schreibhindernde Umstände zu sagen? Schlechte Beleuchtung oder Witterung, ungewohntes Schreibmaterial, Schreiben im Stehen oder Fahren, unglatte Holz- oder Stein- oder (senkrechte) Wandunterlage. Wird Alkoholeinfluß geltend gemacht, müssen zu ermittelnde Zeugen darüber gehört werden.

3. Wenn bestrittene Urkunden und Schriftstücke in Gegenwart an-

¹ Ziffer 1 enthält die gerichtliche Anerkennung der Urkunde seitens des Angeschuldigten.

derer — unbeteiligter Personen — hergestellt wurden, ist es oft von Wichtigkeit, etwas über den näheren Hergang der die Urkunde betreffenden Gespräche, Herbeischaffung von Schreibmaterial usw. zu erfahren. Oder sind sonstige Belege, Briefschaften, Rechnungen u. dgl. vorhanden, die über den Inhalt einer bestrittenen Urkunde Auskunft geben können? Sind — insbesondere bei eigenhändigen Testamenten — Entwürfe vorhanden, vielleicht von dritten, zu Rate gezogenen Personen? Was läßt sich über den Testierwillen des Erblassers ermitteln? Ist beim Schreiben die Hand des Erblassers geführt oder gestützt worden? Von wem und in welcher Weise? Wie war seine körperliche und geistige Verfassung? Kann der Hausarzt etwas darüber bekunden, insbesondere auch über die Schreibfähigkeit zur Zeit der angeblichen Niederschrift des Testaments? Liegen Schreibübungen vor, z. B. nach Schlaganfall?

4. Bei anonymen Briefschreibereien, insbesondere Massen- oder Serienschreibern, kommt es manchmal darauf an, durch Beobachtungs- und Überwachungszeugen festzustellen, ob der Verdächtige Briefe in einen bestimmten Postkasten, manchmal außerhalb des Wohnortes, geworfen hat, oder ob Ansichtspostkarten (Schmähkarten) oder Schreibpapier in einem bestimmten Geschäft gekauft worden sind, und ob gleiches Schreibmaterial im Besitz des Verdächtigten vorgefunden wird.

Ferner ob der Verdächtige beim Aushängen oder Auswerfen von Schmähschriften beobachtet worden ist oder in der Nähe der in Frage kommenden Räume und Ortsstellen gesehen worden ist.

Manchmal kommt es auch — besonders in Landgemeinden mit geringem Postverkehr — auf die Aussage des den Briefkasten leerenden Postbeamten an, ob er zu einer bestimmten Zeit einen bestimmten Brief (Karte) vorgefunden hat. Falls der Verdächtige zwar zugibt, zur angegebenen Zeit einen Brief in einen bestimmten Postkasten geworfen zu haben, jedoch mit der Behauptung, daß es sich um einen familiären oder geschäftlichen Brief gehandelt habe, so ist zu versuchen, den betreffenden Briefempfänger zu ermitteln und die Richtigkeit der gemachten Angaben nachzuprüfen.

Sind — dem Poststempel nach — auch an ferngelegenen Orten anonyme Schriftstücke aufgegeben worden, ist nach Mittelspersonen zu fahnden, oder es sind Postauskünfte einzuholen und zwar darüber, ob und wie Briefe von anderen Orten aus versandt werden können. Bei Aufgabe der Briefe an einem entfernteren Ort ist zu prüfen, ob der Verdächtige dort war, Angehörige oder sonstige Bekannte dort hat. Jedenfalls darf man sich dadurch nicht irremachen lassen, daß die Mittel und Wege zur Beförderung anonymer Briefe aus entfernten Orten noch nicht bekannt sind. Das gilt auch grundsätzlich bei noch ungeklärten *Motiven* der Briefschreiberei.

5. Um überzeugendes Beweismaterial beschaffen zu können, ist in

geeigneten Fällen zu versuchen, markierte Postkarten, Briefmarken oder Schreibpapier in die Hand des verdächtigten, aber schwer zu überführenden anonymen Briefschreibers zu spielen, der es durch seine Hartnäckigkeit und Heimtücke versteht, sein gefährliches Spiel lange Zeit fortzusetzen. Die Markierung ist möglichst genau schriftlich niederzulegen, damit später keine Mißverständnisse und Irrtümer bei den Untersuchungsorganen auftreten können.

6. Sind Äußerungen ähnlicher Art über den Beleidigten von dem Verdächtigten mündlich gemacht worden, und wer weiß darüber zu berichten? Sind die in den anonymen Schriftstücken erwähnten Vorfälle richtig oder wenigstens zum Teil richtig, und wer kann darüber berichten? Manchmal läßt sich aus dem Inhalt eine wichtige Spur zum Täter finden, wenn die im Schreiben erwähnten Vorfälle oder Äußerungen nur in einem engeren Personenkreis eingetreten und gehört oder gesehen worden sind. Die in dem anonymen Schreiben genannten „Zeugen“ sind mit besonderer Vorsicht zu vernehmen, weil sich der Schreiber oft selbst als Zeugen benennt. Ist über Inhalt und Absendung anonymer Briefe vom Verdächtigten schon vorher gesprochen worden? Wem gegenüber?

7. Wichtig sind auch die während der Haft des Verdächtigten auftauchenden sog. (anonymen) Alibi- oder Entlastungsbriefe, über die vielleicht auch wichtige Zeugen zu ermitteln sind¹. Meistens kommen hierfür — wegen Begünstigung straflos bleibende — Familienangehörige in Frage. Solche Entlastungsbriefe erscheinen aber auch, wenn der Verdächtige oder bereits Verurteilte sich noch in Freiheit befindet, und zwar zwecks Spurenableitung.

8. Bei Fälschungen im Wege der Schriftnachahmung, freihändig oder mechanisch mittels Durchpausens, kommt es darauf an, nachzuweisen, ob der Beschuldigte im Besitz von Schriftstücken desjenigen ist oder war, dessen Handschrift nachgeahmt wurde oder werden sollte und der als Zeuge über diesen Punkt zu vernehmen wäre.

9. Schreibübungen, die als Fälschung von Urkunden der in Frage kommenden Art oder als Verstellungsversuche aufzufassen sind, ebenso echte Unterschriften, die vielleicht als Vorbild für die Schriftnachahmung dienten oder dienen konnten, ebenso Löschblätter mit Spiegelbildabdrücken von Adressen, Briefstellen oder Unterschriften, oder auch Reste von verbrannten Schriftstücken dieser Art, sind bei Entdeckung (bei Haussuchungen) sicherzustellen.

10. *Wiedererkennungszuzeugen* kommen dann in Frage, wenn der Beschuldigte oder im Zivilstreitverfahren die bestreitende Partei bei Einlösung von Barschecks bei Banken oder Spar- und Darlehnskassen oder beim Einkassieren von Beiträgen oder gelegentlich unbefugter Lohn-

¹ Sie können aber auch aus dem Gefängnis geschmuggelt sein! Anonyme Kassiber bilden oft auch den Gegenstand des Beweises durch Zeugen und Sachverständige.

empfänge, Wohlfahrtsunterstützungen u. dgl. den in Frage kommenden Wiedererkennungszuzeugen gegenübergestellt werden soll. Solange bei solchen Anlässen auf jedes Ausweisverfahren verzichtet wird, kann aber auf die Gegenüberstellung nicht verzichtet werden, wenn sie auch meistens negativ verlaufen wird; denn die betreffenden Auszahler werden sich regelmäßig unsicher oder zweifelnd über die Person des Geldabhebers äußern oder mit der Ablenkung durch geschäftliche Überlastung und starken Kundenverkehr ihre Unaufmerksamkeit entschuldigen. Nachprüfung der Geldverhältnisse und Geldausgaben des Beschuldigten ist rechtzeitig und gründlich vorzunehmen, wenn es sich um solchen betrügerischen Gelderwerb handelt.

3. Der Beweis durch Sachverständige und ihre Auswahl.

Unter einem Sachverständigen-Gutachten verstehen wir eine Aussage über eine Tatsache, die eine am Prozeß weder als Gerichtsmitglied, noch als Partei beteiligte Person auf Grund einer während des Prozesses gemachten sinnlichen Wahrnehmung über eine noch gegenwärtige Tatsache vor dem Richter im Prozeß abgibt, wobei entweder zur Wahrnehmung oder zur Aussage eine besondere Sachkunde erforderlich war¹. Der Sachverständige wird nach der herrschenden Auffassung als *Gehilfe des Richters*² betrachtet, weil es bei seiner Tätigkeit nicht sowohl auf die Feststellung von zweifelhaften Tatsachen, als vielmehr auf die richtige Beurteilung von unzweifelhaften Tatsachen ankommt. Da es sich aber dabei um Tatsachen handelt, deren Beurteilung eine besondere, beim Richter nicht vorauszusetzende Sachkunde verlangt, so hat der Richter dazu eine Beihilfe nötig, und diese Richtergehilfen sind eben die Sachverständigen. Dieser Standpunkt wird übrigens auch in den Motiven zur StPO. (Nr. 151 und 152) vertreten.

Für die Schriftvergleichung enthält § 93 StPO. folgende Sonderbestimmung:

„Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.“

Entsprechend enthält die ZPO. im § 441 folgende Bestimmung:

„Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.“

§ 442:

„Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.“

¹ So BIRKMAYER: Deutsches Strafprozeßrecht, S. 443. Berlin 1898.

² Rechtsanwalt R. FROST erklärte in einem Vortrag gelegentlich der Reichstagsung der Sachverständigen (Leipzig 20. Mai 1939), daß dieser Begriff nicht mehr zeitgemäß sei, da der Sachverständige ein Organ besonderer Art im Rahmen der Rechtspflege sei, mit einer durchaus gleichwertigen Stellung neben der Behörde,

Weder dort, noch hier ist die Zuziehung von Schriftsachverständigen vorgeschrieben, das Gericht kann vielmehr selbst die Schriftvergleichung vornehmen, was gelegentlich tatsächlich geschieht. Doch sind einsichtsvolle Richter auch darüber aufgeklärt, daß bei solchen Gelegenheiten nur zu leicht Irrtümer unterlaufen, so daß sie im entscheidenden Ernstfalle doch Schriftsachverständige zuziehen.

Über die *Auswahl* der *Sachverständigen* enthalten beide Gesetze folgende Bestimmungen:

StPO. § 73:

„Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

ZPO. § 404:

„Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden¹.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.“

StPO. § 82:

„Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben“.

StPO. § 83:

„Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde² eingeholt werden.“

Als wichtig ist noch die im § 75 StPO. festgesetzte Sachverständigenpflicht hervorzuheben:

„Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(Der Sachverständige, Berlin 1939, Heft 5/6, S. 46.) Es kommt darauf an, welche Stellung dem Sachverständigen in der neuen StPO. zugebilligt werden wird.

¹ Daraus ergibt sich, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen amtlich bestellten und anderen Sachverständigen nicht besteht.

² Trifft nicht auf Schriftgutachten zu.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereit erklärt.“

Der § 76 StPO. billigt dem Sachverständigen dieselben Gründe des Gutachtenverweigerungsrechtes zu, wie dem Zeugen das Zeugnisverweigerungsrecht. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Für die generelle Auswahl der Sachverständigen sind aber noch andere Voraussetzungen gegeben, über die hier noch näher zu reden ist.

Nach der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (§ 20) sind die landesrechtlichen Bestimmungen über die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten aufgehoben worden. Neben dieser Hauptgruppe der gerichtlichen Sachverständigen waren aber noch weitere tätig, nämlich die durch die Industrie- und Handelskammern nach § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Ihr Vereidigungsgebiet war aber auf solche Sachverständige beschränkt, „die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art“ festzustellen und zu begutachten hatten. Die Beschränkung dieser Sachverständigentätigkeit auf die Beurteilung von *Waren* war aber im praktischen Handels- und Verkehrsleben oft unangenehm fühlbar. Daher ist es zu begrüßen, daß die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern zur Vereidigung von Sachverständigen bedeutend erweitert worden ist. Die Gerichte waren selbst häufig genötigt, sich wegen Benennung geeigneter Sachverständigen an die Industrie- und Handelskammern zu wenden, die auch in dieser Richtung über eine langjährige Erfahrung verfügen und infolge ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem gesamten Wirtschaftsleben Bedürfnisse dieser Art richtig zu erkennen und zufriedenzustellen in der Lage sind.

Maßgebend sind jetzt die „Vorschriften der deutschen Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen vom 22. April 1937¹. Ihre wichtigsten Bestimmungen sollen hier auszugsweise wiedergegeben werden.

Grundlegend ist die Bestimmung des § 2, nach dem derjenige, der als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt werden will, folgende *Bedingungen* erfüllen muß:

1. Er muß deutscher Staatsangehöriger sein², 2. das dreißigste Le-

¹ Veröffentlicht im Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1937, Heft 20, S. 884ff. Die „Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen“ in der Deutschen Rechtsfront erstrebt Gleichstellung ihrer Sachverständigen mit den von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. (Z. Der Sachverständige, Berlin 1939, Heft 5/6, S. 45.)

² Juden sind von der Zulassung ausgeschlossen.

bensjahr vollendet haben, 3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, 4. seiner Persönlichkeit nach geeignet sein (polizeiliches Führungszeugnis wird verlangt), 5. über die erforderlichen Sachkenntnisse auf dem Fachgebiet, für das er seine öffentliche Bestellung und Verteidigung beantragt, verfügen, 6. selbständig und unabhängig sein.

In einem die neuen Bestimmungen näher auslegenden Artikel (Wirtschaftsbl. d. J.- u. H.-Kammern zu Berlin 1937, Heft 20, S. 917) heißt es, daß die erforderliche *Sachkunde* des Bewerbers in der Regel aus dem Werdegang des Bewerbers, aus den erhaltenen Zeugnissen über wissenschaftliche Vorbildung und praktische Tätigkeit, sowie aus den einzuholenden Auskünften beurteilt werden könne. Soweit es angezeigt oder vorgesehen sei, werde die zuständige Wirtschaftsgruppe gutachtlich gehört, wie der Bewerber auch seine Veröffentlichungen über Fragen aus seinem Sachverständigengebiet vorlegen könne. Offizielle Prüfungen oder Probeleistungen sind nicht vorgesehen.

Daß die öffentliche Bestellung und Verteidigung nach § 6 der neuen Vorschriften nur auf Widerruf erfolgt, bietet eine gewisse Gewähr dafür, daß gegebenenfalls ungeeignete, unfähige oder unzuverlässige Sachverständige jederzeit wieder ausgeschaltet werden können. Das Wichtigste ist die in den §§ 20 ff. bestimmte *Beaufsichtigung des Sachverständigen* in Verbindung mit einem Beschwerdeverfahren. Die Industrie- und Handelskammern haben als eine behördenähnliche Organisation selbstverständlich mehr Autorität, als eine frei geschaffene Sachverständigenvereinigung mit ehrengerichtlichen Instanzen.

Der in den neuen Vorschriften betonte Grundsatz, daß der Bewerber als Sachverständiger einer Industrie- und Handelskammer seine berufliche Haupttätigkeit *selbständig* ausüben, also *unabhängig* und an keine Anordnungen und Weisungen Dritter gebunden sein dürfe, ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug dieser Sachverständigen. Es sei nur einmal an die schon oft gegen *beamtete* Sachverständige erhobenen Einwendungen erinnert, die besonders gegenüber *polizeilichen* Sachverständigen geltend gemacht wurden, die nach den Bestimmungen der §§ 74 und 22, Ziffer 4 der deutschen Strafprozeßordnung in einem gerichtlichen Verfahren abgelehnt werden können, wenn sie in der Sache selbst in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte tätig gewesen sind.

Die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit des Sachverständigen, auf die hier hingewiesen wird, besagt ohne weiteres, daß der Sachverständige schließlich noch etwas anderes zu tun hat, als nur in Streitfällen zu „begutachten“. Ob es daher richtig oder notwendig ist, einen „Stand“ des Sachverständigen zu gründen und zu proklamieren, mag dahingestellt bleiben. Der Sachverständige übt nur als besonders ausgebildeter und fachlich erfahrener Spezialist seines Hauptberufes gelegentlich eine gerichtliche oder private Gutachtertätigkeit aus.

In den die neuen Vorschriften erläuternden Ausführungen (Wirtschaftsbl. d. J.- u. H.-Kammer zu Berlin 1937, Heft 20, S. 916) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß auch solche Personen als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden können, die selbst kein Gewerbe der genannten Art betreiben, aber *für* Gewerbetreibende hauptberuflich und selbständig gegen Entgelt tätig sind. Dahin gehören die Architekten, die beratenden Ingenieure und auch die Schriftsachkundigen, die nicht Gewerbetreibende in jenem engeren Sinne sind, sondern eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die den freien Berufen nahe kommt, gleichgültig, ob der Schriftsachverständige als Schriftvergleichler oder als Schriftdeuter bei der Beurteilung handschriftlicher Bewerbungen um Anstellung in einem Wirtschaftsbetrieb sich betätigt.

Die von den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen stellen eine amtliche Organisation des gewerblichen und gerichtlichen Sachverständigennebenberufes dar, da sie einheitlichen Zulassungsbedingungen und einer strengen Beaufsichtigung unterworfen sind; für ihre Fortbildung müssen sie selbst sorgen.

Die Sachverständigentätigkeit ist der Ausfluß besonderer Spezialstudien und -erfahrungen auf Grundlage eines erlernten oder studierten Hauptberufes. Denn es ist logischerweise doch nicht so, daß einer von vornherein darauf ausgeht, die „Sachverständigen“-Tätigkeit als Lebensberuf zu wählen. Und folglich gibt es auch kein eigentliches Studium und Berufsexamen des Sachverständigen an sich. Wie die Erfahrung gelehrt hat, ist es recht schwer, Sachverständige im Massenbetrieb und in Schulungskursen fertig auszubilden, vielmehr ist eine assistentenähnliche Tätigkeit unter Führung eines anerkannten, auch pädagogisch geeigneten Sachverständigen der beste Weg zur Ausbildung eines künftigen Sachverständigen.

Während der Geltungsdauer der landesrechtlichen Bestimmungen über die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen ist die *Bedürfnisfrage* als Maßstab solcher Vereidigungen beachtet worden. Anders kann dies auch nicht bei der Durchführung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach den neuen Vorschriften sein. Es ist auch selbstverständlich, daß, wie wir auch bei jeder Gelegenheit früher schon hervorgehoben haben, neben den im § 2 dieser Vorschriften enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen auch die *Spezialeignung* des Sachverständigenbewerbers *geprüft* wird, z. B. durch Erstattung von Probegutachten. Dies gilt in erster Linie für jene Sachverständigen, die nicht eine in ihr Fach fallende Berufsprüfung abgelegt haben, also z. B. nicht für die Gerichtsärzte bei gerichtsärztlichen Fragen, wohl aber z. B. für Schriftsachverständige oder Berufsgraphologen, für die noch nirgends eine staatliche Berufsausbildung und Prüfung vorgesehen ist. Wenn aber z. B. ein Arzt als Amtsarzt und damit als Spezialsachverständiger tätig

werden will, muß er eine Zusatzausbildung erhalten, die mit einer besonderen Abschlußprüfung endigt. Will er sich aber auch als Schriftsachverständiger betätigen, so muß er logischerweise, ebensogut wie andere Bewerber dieses Faches, seine speziellen Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Schriftkunde nachweisen, weil die medizinische Wissenschaft und deren Fachprüfungen das Studium der Handschriftkunde weder bieten, noch verlangen.

Daß es die Industrie- und Handelskammern nach ihren neuen Vereidigungsvorschriften mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen ernst und streng nehmen sollen, ergibt sich aus der Bestimmung des § 4, wonach die *Vorprüfung* der eingegangenen Vereidigungsanträge durch einen von der Industrie- und Handelskammer gebildeten *Ausschuß* erfolgt, dem ein Angehöriger des Berufsstandes angehören soll. Es ist tatsächlich Gelegenheit gegeben, den Bewerber auch sachlich und fachlich vor seiner allgemeinen Vereidigung zu prüfen. Das sollte auch niemals versäumt werden, denn die Beiziehung eines „Angehörigen des Berufsstandes“ oder eines Sachverständigenvertreters des zu prüfenden Fachgebietes soll die Prüfung der Sachverständigeneignung in gewerblicher oder technischer oder wissenschaftlicher Hinsicht ermöglichen.

Ein großer Teil der Sachverständigen aller Gebiete ist auch in der „Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen“, einer Untergruppe der „Deutschen Rechtsfront“ zusammengefaßt, die sich als „von der Deutschen Rechtsfront zugelassene Sachverständige“ in ihren (fortlaufend nummerierten) Stempeln bezeichnen. Über die dort geltenden und gepflegten Grundsätze gibt am besten das kleine Sammelwerk „Der Sachverständige im Dritten Reich und seine Gutachtertätigkeit“ (aus dem Jahre 1935 stammend) Auskunft; es haben sich dort einige Sachverständige verschiedener Gebiete ausführlich über die Rechte und Pflichten des Sachverständigen geäußert¹.

4. Die Aufgaben des Sachverständigen und seine Verantwortlichkeit.

„Bei der Neuorganisation des Sachverständigenwesens ist der Sachverständige in die Front der Rechtswahrer eingereiht worden.“ So äußert sich Staatsanwalt F. MEINERT (München) in seinem Artikel „Der Sachverständige im Strafverfahren“². Uns interessieren hier vor allem

¹ S. 80ff. wird auch über die *Gebührenfrage* der gerichtlichen Sachverständigen eingehend berichtet; sie gibt von jeher zu ständigen Klagen der Sachverständigen Anlaß und verursacht immer wieder Beschwerden und oberstrichterliche Entscheidungen über solche Beschwerden, die aber doch nicht allgemein beachtet werden. Vgl. dazu auch die in nachstehend zit. Artikel Staatsanwalts MEINERT (Der Sachverständige 1939, Heft 3, S. 24) gemachten Ausführungen über die Gebührenfrage, die unseren Beifall finden.

² Im Organ der genannten Reichsfachschaft: Der Sachverständige, Heft 3 vom März 1939, S. 21 ff., veröffentlicht.

die zitierten Ziffern 97 und 98 der „*Richtlinien für das Strafverfahren*“ (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935).

Ziffer 97: „1. Durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens darf der Fortgang des Verfahrens tunlichst keine Verzögerung erleiden. Das Gutachten soll deshalb möglichst frühzeitig — in geeigneten Fällen unter Fristsetzung — erfordert und die zu seiner Erstattung nötige Zeit für die Vornahme sonstiger noch ausstehender Ermittlungen verwertet werden.

2. Wird die Erstattung des Gutachtens trotz Mahnung — sei es schuldhaft, sei es wegen Überlastung durch andere Aufträge gleicher Art oder durch berufliche Tätigkeit — verzögert, oder entstehen Zweifel an der Eignung des Sachverständigen, so muß die Heranziehung eines anderen Gutachters erwogen werden. Erscheint das im Einzelfall nicht tunlich, so kann es sich bei besonders starker Verzögerung empfehlen, den Sachverständigen durch seine dienstvorgesetzte Behörde oder den Leiter der für ihn zuständigen berufsständischen Organisation zu beschleunigter Abgabe des Gutachtens anhalten zu lassen.

Ziffer 98: Im Interesse der Beschleunigung und der Kostenersparnis liegt es, wenn die zu begutachtende Frage möglichst genau umgrenzt wird. In vielen Fällen wird auch eine vorbereitende mündliche Erörterung, in der dem Sachverständigen die für die Untersuchung entscheidenden Gesichtspunkte im einzelnen aufgezeigt werden, angebracht sein.“

Ich wiederhole: Das *Beweisthema* soll im Ersuchen an den Sachverständigen so *genau* wie möglich *bezeichnet* werden, damit er sich bei seiner Aufgabe auch wirklich danach richten kann. Andererseits ist es aber zweckmäßig, dem eigentlichen Gutachten die auf das Beweisthema bezüglichen festgestellten, oft in verschiedenen Vor- und Nebenakten verstreuten Ermittlungsergebnisse kurz zusammengefaßt voranzustellen. Denn so wird das Verständnis für die ganze Beweisfrage gefördert und vor allem das Übereinstimmende und Widersprechende der gemachten Angaben über das Zustandekommen und Ingebrauchnehmen strittiger Urkunden gegenübergestellt. Für jeden, der die Akten nicht näher kennt, wird ein Gutachten dadurch erst richtig verständlich, wenn er die Voraussetzungen kennenlernt, die zu der Schriftuntersuchung und -begutachtung geführt haben. Und selbst für den Sachverständigen ist eine kurzgefaßte orientierende Vorgeschichte seines Gutachtens sehr zweckmäßig, wenn er sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vertreten soll, ohne vorher noch einmal die Akten durchgesehen zu haben, sich aber doch an Hand seiner Gutachtensabschrift genügend vorbereiten muß.

Aber auch *Ziffer 96* der zitierten Richtlinien sind von Bedeutung:

„Bei der Auswahl des Sachverständigen ist sorgfältig — erforderlichenfalls durch besondere Befragung des Ausgewählten — darauf Bedacht zu nehmen, ob seine Unbefangenheit etwa durch berufliche, geschäftliche oder sonstige Bindungen gegenüber den Beteiligten beeinträchtigt ist. Ergeben sich in dieser Hinsicht auch nur Zweifel, so ist es grundsätzlich geboten, einen anderen Sachverständigen heranzuziehen, schon um die Inanspruchnahme mehrerer Gutachten im weiteren Verlauf des Verfahrens und dadurch entstehende Mehrkosten zu vermeiden.“

Sehr beachtlich sind MEINERTS Bemerkungen über Sachkunde und Objektivität des Sachverständigen:

„Es ist selbstverständlich, daß da, wo eine so große Verantwortung übernommen werden muß, nur das höchste Wissen genügt, zumal ja auch gerade im Strafverfahren die Ausführungen eines Sachverständigen kaum jemals unwidersprochen bleiben und immer einer sachlichen oder gegebenenfalls unsachlichen Kritik unterliegen¹. Der Angeklagte, sein Verteidiger, das Gericht, auch gestellte Gegengutachter haben zahlreiche Fragen an den Sachverständigen zu stellen und werfen ständig neue Gesichtspunkte und Zweifel in die Debatte. Völlig überraschende Probleme tauchen auf, und zu jeder Frage soll der Sachverständige sogleich in unanfechtbarer, wohldurchdachter und wissenschaftlich fundierter Form Stellung nehmen. Nur ein ganz besonderes Fachwissen ist allen Möglichkeiten gewachsen; denn niemand wird bezweifeln, daß es auch gegenüber einem völlig klaren Sachverhalt noch überaus geschickte Einwendungen geben kann.“

Um also den geeigneten Sachverständigen auswählen zu können, müssen Richter und Staatsanwalt über die in Frage kommenden Sachgebiete einige Kenntnisse haben, was auch in der *Ziffer 94* der zitierten „Richtlinien für das Strafverfahren“ zum Ausdruck kommt, wenn es heißt:

„Der Staatsanwalt muß darüber unterrichtet sein, welche Umstände nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft einer weiteren Aufklärung durch Sachverständige zugänglich sind. Es ist daher seine Pflicht, sich mit den Fortschritten der wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsmethoden, soweit sie als Hilfsmittel bei der Aufklärung strafbarer Handlungen von Bedeutung sein können, vertraut zu machen.“

Die Erfüllung dieser Idealforderung ist natürlich nur bis zu einem gewissen Grade möglich, und dann gelangt man an die unübersteigbaren Grenzen eines Wissens und Vertrautseins, das nur durch langwierige Spezialstudien errungen werden kann.

Schließlich sei noch die *Ziffer 93* der zitierten „Richtlinien“ im Wortlaut wiedergegeben:

„Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn das zu erhebende Gutachten zur Aufklärung des Falles unentbehrlich ist und der Aufwand zu der Bedeutung der Sache in angemessenem Verhältnis steht. Handelt es sich um ein Gutachten von erheblichem Umfange, so ist während seiner Vorbereitung laufend in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die Kosten möglichst niedrig gehalten werden.“

¹ Staatsanwalt Dr. W. OELLRICH (Hamburg) bemängelt in seinem Artikel: Das Schriftgutachten im Strafprozeß (Groß' Arch. Kriminologie, Bd. 102, S. 191 ff.) an Hand von Beispielen aus der Praxis die ungenügende Sorgfalt der Gutachter. Ähnlich auch der holländische Richter BONDAM in seinem Artikel: Die Schriftexpertise vom Standpunkt des Richters in Groß' Arch., Bd. 104, S. 23 ff.

Das wird ja für die hier interessierenden Schriftgutachten kaum in Frage kommen.

Wenn Staatsanwalt MEINERT von Objektivität des Sachverständigen spricht, so meint er vor allem damit ein von ihm zu forderndes hohes Maß von Selbstkritik, von Zurückhaltung in der Beurteilung des Sachverhalts, gerade im Vorverfahren. Nichts wirke sich peinlicher aus als ein Gutachten, das im Ermittlungsverfahren viel zu versprechen scheine, das aber später in der Hauptverhandlung unter den Vorhaltungen des Angeklagten und den Fragen des Gerichts mehr und mehr zusammenschumpfe. „Je weiter der Blick, um so betonter die Sachlichkeit.“

Das Prinzip der Wahrheitsermittlung in Verbindung mit der Stellung des Sachverständigen als „Rechtswahrer“ und als Gehilfe des Richters muß zur Folge haben, daß er in geeigneten Fällen doch über den Rahmen der zur Prüfung gestellten Beweisfragen hinausgehen kann und darf, wenn er bei seinen Untersuchungen eine richtige Spur entdeckt hat. Das heißt, daß er bei Verneinung der gestellten Beweisfrage, z. B. der Urheberschaft einer bestimmten Fälschung oder Anonymschrift, Hinweise geben kann und soll, daß also nicht der zunächst Verdächtige, sondern ein anderer, dessen Schriftproben einzufordern oder ebenfalls schon in den Akten enthalten sind, gleichgültig ob in Form von „Schriftproben“ oder nicht, als Urheber der fraglichen Urkunde anzusehen sei. Selbstverständlich soll er sich mit diesem Hinweis zunächst begnügen und es dem Auftraggeber überlassen, ob er die gestellte Beweisfrage entsprechend ausdehnen will und ein Nachtragsgutachten einfordert.

Sehr beherzigenswert ist MEINERTS Standpunkt, wenn er unpassende Übergriffe energisch zurückweist, indem er sagt: „Endlich kann der Sachverständige auch verlangen, daß seiner Leistung, seiner wissenschaftlichen Arbeit und Fähigkeit die Achtung entgegengebracht wird, die sie verdient. Er muß sicher sein, daß er in der Verhandlung als Rechtswahrer behandelt und vor *unberechtigten* Angriffen und Anrempelungen des Angeklagten oder von dritter Seite¹ nachdrücklich in Schutz genommen wird. Dann muß er aber auch wissen, daß man seine Mühe und sein Können in finanzieller Beziehung angemessen wertet.“

Vom Standpunkt der erstrebten Kostenersparnis aus, die sich aus den zitierten „Richtlinien für das Strafverfahren“ deutlich genug herauslesen läßt, ist es zu verstehen, daß auch amtliche Gutachterstellen für das Gebiet der Schriftuntersuchungen da und dort unterhalten werden, wie z. B. bei der „*Reichshandschriftensammlung*“ des Reichskriminalpolizeiamts in Berlin. Hier werden im Vorverfahren Handschriftenuntersuchungen gemacht, ohne Kostenberechnung. Um aber über ihre Tätigkeit, die z. B. im Jahre 1937 in 1058 Fällen solcher Schriftuntersuchungen bestand, in Strafverfahren zutreffend unterrichtet zu sein,

¹ Insbesondere durch kränkende persönliche Angriffe im Gutachten selbst.

wird darauf aufmerksam gemacht, daß die mit solchen *Vorprüfungen* beauftragten Kriminalbeamten sich als „Schriftprüfer“ bezeichnen, nicht aber als Sachverständige, daß sie auch nicht als solche vor Gericht auftreten dürfen. Denn wie aus einer Aktensache ersichtlich ist, wird folgender amtliche Standpunkt vertreten und den Gerichtsbehörden im Bedarfsfalle bekanntgegeben:

„Da die Beamten der Reichshandschriftensammlung gutachtliche Äußerungen nur im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit und ohne nähere Begründung abgeben, ihre Handschriftenanalyse auch nicht vor Gericht vertreten, kann dem dortigen Ersuchen — d. h. um Erstattung eines Schriftgutachtens — nicht entsprochen werden. Es wird deshalb anheimgestellt, die Akten einem anderen, bei Gericht zugelassenen Schriftsachverständigen zuzuleiten.“

Dieser zu billigende Standpunkt entspricht auch z. B. den von dem belgischen Polizeileiter ALFRED KLEFFER gemachten Ausführungen¹.

Daß es auch auf dem Gebiete der Schriftuntersuchung außerordentlich schwierige und äußerst verantwortungsvolle Untersuchungsfälle geben kann, wird kein Eingeweihter je bestreiten können. Darum möchte ich zum Schluß dieses Kapitels noch auf die Bestimmung des § 80 StPO. hinweisen, der dem Sachverständigen gewisse Rechte einräumt, von denen er auch im Bedarfsfalle Gebrauch machen sollte.

§ 80: Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.“

Das *Fragerecht* in der *Hauptverhandlung* ist durch § 240 StPO. geregelt:

§ 240: Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

Hier ist also das im vorerwähnten § 80 festgesetzte, im Ermittlungsverfahren geltende Fragerecht des Sachverständigen nicht besonders

¹ Vgl. „Internationale öffentliche Sicherheit“ Nr. 15/16 (Wien 1927).

„... In den großen Zentren (Brüssel, Lüttich, Antwerpen und Gent) ist der Kriminalpolizei ein wissenschaftliches Polizei-Laboratorium angegliedert. Das Personal dieser Abteilung gehört auch der Kriminalpolizei an und steht unter dem Befehl des 1. leitenden Kriminalbeamten. Dieser oder sein Vertreter leitet das Personal an den Tatorten, sobald von der Kommunalpolizei Verbrechen gemeldet worden sind. Dem Laboratoriumspersonal obliegen die Untersuchungen, die Konservierungen, die Photographie und die Vergleichen aller Art Spuren, Flecken und Abdrücken.

Doch ist zu bemerken, daß, um jede Parteilichkeit bei Kriminalprozessen zu vermeiden, die Gutachten der Sachverständigen und Zeugenaussagen vor den Gerichtshöfen durch die von der Staatsanwaltschaft bezeichneten Justizbeamten entgegengenommen werden. *Die Sachverständigen werden immer aus den der Polizei fernstehenden Kreisen ernannt.* Es sind immer Gerichtsärzte, die in diesen Fächern Spezialisten sind.“

erwähnt; doch ist es allgemein üblich, daß dem Sachverständigen auch in der Hauptverhandlung Fragen an Zeugen und Angeklagten gestattet werden. Es ergibt sich oft eine Notwendigkeit dazu, weil die Akten über gewisse wichtige Fragen des Sachverständigenbeweises nichts oder nur Unvollständiges enthalten und der Sachverständige kraft seines Amtes als Rechtswahrer und Gehilfe des Richters bei der Wahrheitsfindung mitzuwirken hat, soweit die Fragen in sein Sachverständigengebiet fallen.

Die Verantwortlichkeit des Sachverständigen wird nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere der §§ 631 ff. BGB. (Werkvertrag)¹ und nach den Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht (§§ 823 ff. BGB.) geregelt.

Inwiefern kann ein Sachverständiger Schaden anrichten? Die Tätigkeit des Sachverständigen ist wie jede andere im Geschäfts- und Verkehrsleben dem Grundsatz von Treu und Glauben unterworfen, wie er in § 242 BGB. zum Ausdruck gekommen ist:

§ 242 BGB: Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Es ist selbstverständlich, daß die Verletzung dieses Grundsatzes schadensersatzpflichtig macht, was z. B. dann eintreten kann, wenn ein Graphologe nach Handschriftproben eines Menschen, bewußt die Grenzen seines Könnens überschreitend, ein Charakterbild des betreffenden Schreibers und seiner Fähigkeiten liefert, das ihm sein Fortkommen erschwert. Die graphologische Charakteristik kann durch den Auftraggeber selbst „bestellt“ oder wenigstens suggeriert sein, weil er sie zu bestimmten Zwecken braucht, so z. B. um einen unbeliebten und nach seiner Ansicht unfähigen Gesellschafter „auszubooten“, oder um ein Verlöbnis leichter auflösen zu können usw.

In den „Mitteilungen der Deutschen Graphologischen Studiengesellschaft“, 4. Jahrg., Nr. 8 (1931) berichtet KARL BESSER über einige Fälle, in denen der verantwortungsbewußte Graphologe die Erledigung eines Auftrages abzulehnen habe. Wir können ihm beistimmen, wenn er dafür die folgenden zwei Gründe geltend macht: Verdacht, daß es sich lediglich um eine indiskrete Neugier handelt, aus der jemand über die intimeren Wesenseiten eines Dritten Aufschluß erhalten möchte, sodann das Erstreben persönlicher Vorteile oder Benachteiligung eines Dritten. Da es oft schwer sei, die Motive des Auftraggebers zu erkennen, so komme es hierbei vor allem auf das Taktgefühl des Graphologen an. Daraus ist aber auch zu entnehmen, daß es im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Graphologen dringend zu empfehlen ist, sich über Zweck und Verwertung des graphologischen Gutachtens vorher zu unterrichten.

¹ Andere nehmen auch „Dienstvertrag“ (§§ 611 ff. BGB.) an.

In einem Zivilstreitverfahren hatte der Kläger ein Interesse daran, nachzuweisen, daß eine bestimmte Zeugenaussage unwahr ist. Der Kläger wandte sich an den Graphologen, um feststellen zu lassen, ob die Handschrift des betreffenden Zeugen nicht eine besondere Neigung zur Unwahrheit zeige. Die Begutachtung wurde mit der Begründung abgelehnt, daß auch für den Fall graphologisch erkennbarer Unaufrichtigkeit nichts über die tatsächliche Richtigkeit einer Zeugenaussage zu bekunden wäre, zugleich aber eine ungünstige Begutachtung in öffentlicher Gerichtsverhandlung den Zeugen ohne Notwendigkeit diskreditieren könnte.

Indiskretionen aus Neugier, aber auch aus Ausnutzungsgier, wie ich hinzufüge, betreffen meistens das Sexualeben. So hatte der Personalchef einer Firma über eine Bewerberin für eine leitende kaufmännische Tätigkeit ein Gutachten eingeholt. Die lediglich die berufliche Eignung beschreibende Schriftanalyse veranlaßte den Auftraggeber zu der Rückfrage, wie die sexuellen Neigungen der Bewerberin beschaffen seien. Eine Auskunft darüber wurde jedoch abgelehnt, weil der Graphologe sich zu einer Ermittlung von Angelegenheiten des intimen Privatlebens nicht berechtigt fühle.

Diese lobenswerte Vorsicht wäre auch in allen Liebesangelegenheiten dem Graphologen zu empfehlen, in denen er gewissermaßen als Schiedsrichter fungieren soll. Im Ernstfall, z. B. bei Eheberatungsangelegenheiten, wäre es empfehlenswert, sich der Zustimmung beider ratsuchenden Parteien zu versichern, daß also die Handschriften beider, eine Eheschließung beabsichtigender Partner im beiderseitigen Einverständnis graphologisch geprüft und beurteilt werden, was ja auch dem heute allgemein geübten Verfahren der Prüfung der Ehetauglichkeit entsprechen und die gutachtliche Auskunft auf eine berechnete Grundlage stellen würde.

Die Heranziehung von Graphologen zur Beurteilung gewisser charakterologischer Fragen in Gerichtsverfahren ist noch eine seltene Ausnahme; dagegen werden den Schriftsachverständigen gelegentlich solche Fragen vorgelegt. In seiner Schrift „Graphologie und gerichtliche Handschriftenuntersuchungen“ (Leipzig 1898, S. 32) stützt sich HANS H. BUSSE auf PREYER, wenn er bei widersprechenden Zeugenaussagen der aus der Handschrift erkannten Neigung zur Wahrheitsliebe oder Unwahrhaftigkeit eine ausschlaggebende Bedeutung beilegen wollte. KARL BESSER hat, wie oben erwähnt, die Beurteilung solcher Fragen abgelehnt, wenn sie von einem Auftraggeber in Zivilstreitsachen verlangt wurde. Die Erforschung der Glaubwürdigkeit spielt ja in Gerichtssachen selbstverständlich eine sehr große Rolle und ist manchmal auch sehr schwierig, so daß man verstehen könnte, jedes Erforschungshilfsmittel dafür in Anspruch nehmen zu wollen. Ohne die Leistungsfähigkeit unserer wissenschaftlichen Berufsgraphologen herabsetzen zu wollen, muß ich aber

doch als Kriminalist betonen, daß die problematischen und manchmal recht widerspruchsvollen Untersuchungsergebnisse charakterologischer Grundwerte heute noch nicht mit Zuverlässigkeit im Gerichtsverfahren angewendet werden können. Ich kann mir aber wohl denken, daß andere, manchmal nicht minder wichtige Fragen auch durch graphologische Gutachten gefördert oder gar gelöst werden können, z. B. bei der sehr schwierigen Entscheidung, wer von zwei Angeklagten, die sich gegenseitig belasten, der intelligentere, einflußfähigere oder suggestivere Teil ist und wer daher als Anstifter oder als Angestifteter seinen Charaktereigenschaften nach wahrscheinlicher anzusehen sei.

Um aber in dieser Hinsicht die Graphologie nutzbar machen zu können, bedarf es sicher noch tiefgründiger wissenschaftlich-systematischer Forschungen; die „Einfühlung“ allein genügt hier keineswegs.

Haftet der Sachverständige nun auch für *Irrtum*? Der Sachverständige ist als Mensch in seinen Zielen und Bestrebungen auch dem Irrtum unterworfen. Es kommt nur darauf an, ob der Irrtum entschuldbar ist oder nicht, ob vermeidlich oder nicht, ob der Sachverständige das für die übernommenen Untersuchungen nötige Wissen und Können besitzt und nicht die Grenzen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten überschreitet. Der Sachverständige darf sich in den zu prüfenden und zu beurteilenden Dingen selbstverständlich nicht so leicht irren, wie ein Nichtsachverständiger. Und das gilt vor allem auch für die Schriftuntersuchungen. Wenn es also keinen Sachverständigen gibt, der sich niemals irrt und irren kann, so muß demnach derjenige der beste Sachverständige sein, der sich ständig die Gefahr des Irrtums vor Augen hält und alle Irrtumsmöglichkeiten zu berücksichtigen versucht. Damit schafft er eine sichere Beurteilungsgrundlage und schließt nach Möglichkeit Irrtum aus. Diese Überlegung und Vorsicht in Verbindung mit gründlichem Wissen und Können sind die beste Gewähr für die Vermeidung von irrtümlichen Gutachten. Das wird aber auch grundsätzlich auf seiten des Auftraggebers und Richters zu beachten sein, wenn er sich in schwierigen Fällen dazu entschließt, einen zweiten Gutachter heranzuziehen oder dem Gutachten als Indiz nur eine unterstützende Beweiskraft im Verbande mit anderen Indizien beizulegen.

Für die Beedigung des Gutachtens gilt folgendes:

Die *vorsätzliche* Eidesverletzung durch den Sachverständigen, die aber in der Praxis wohl kaum zu erwarten sein wird, ist im § 155, Ziff. 2 und die *fahrlässige* im § 163 Stgb. mit Strafe bedroht. Ein fahrlässiger Falscheid kann darin liegen, daß der Schwörende annimmt, eine sorgfältige Prüfung der Beweisfragen angestellt zu haben, während das nicht der Fall ist. Der Sachverständige beschwört, daß sein Gutachten seinem besten Wissen entspricht. Ob dieses „beste Wissen“ nicht durch ein noch besseres Wissen ersetzt werden könne, ist eine Frage, die außerhalb

des Eides liegt¹. Ein fahrlässiger Falscheid ist auch deswegen beim Sachverständigen selten, weil er meistens nur seine *subjektive Überzeugung* wiedergibt. Das „Gutachten“ hat heute noch den gleichen Sinn, wie das „arbitrium“ des altrömischen Schiedsrichters.

Es fehlt außer den bereits angegebenen Bestimmungen des BGB. durchaus an einer gesetzlichen Bestimmung, daß der Sachverständige für ein unrichtiges, also irrtümliches Gutachten haftbar gemacht werden kann².

Ohne den Irrtum ausnahmslos entschuldigen zu wollen, wie er bei den nachstehend aufgeführten Schwierigkeiten und Täuschung verursachenden Umständen bei Schriftuntersuchungen eintreten kann, will ich diese Fälle deswegen erwähnen, um die Gefahr einer unrichtigen Beurteilung von Handschriften und Schreibvorgängen klarzulegen:

a) Es ist kein ausreichendes und geeignetes Vergleichungsmaterial zu beschaffen, weil der Beschuldigte entweder erklärt, eine bestimmte Schriftart, auf die es gerade ankommt, nicht schreiben zu können, also deutsch, oder lateinisch, oder in Sütterlinschrift oder in Drucktypenschrift; oder er weigert sich, Schriftproben abzugeben, oder behauptet, überhaupt nicht schreiben zu können; oder er erkennt Schriftproben als von ihm herrührend an, trotzdem sie von einem anderen geschrieben sind, oder er streitet ein Schriftstück als von ihm stammend ab, trotzdem es seine Unterschrift trägt. Diese Schwierigkeiten gehören in das Gebiet der Spurenverwischung und -ablenkung.

b) Es handelt sich in Wirklichkeit um gut nachgeahmte Handschriften oder Unterschriften.

c) Es handelt sich um Verfälschung oder Entstellung der eigenen Handschrift, insbesondere Unterschrift, als Begleiterscheinung einer betrügerischen Mentalreservation³.

d) Es haben verschiedene Personen an einem Schriftstück als Schreiber mitgewirkt, oder der Täter hat sich einer fremden, nicht ermittelten Schreibhilfe bedient, wobei der Fremde entweder mit unverstellter oder verstellter oder mit — die Schrift des Auftraggebers — nachahmender

¹ So FRANKS Strafgesetzbuch, zu § 163.

² Dieselbe Ansicht wird in der Zeitschrift „Der Sachverständige“, Organ der Reichsfachschaft f. d. Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront, Heft 1 vom Januar 1939, S. 2, vertreten. Generalstaatsanwalt Dr. LANG hat sich in einem Artikel im „Hamburger Fremdenblatt“ Nr. 10a vom 10. Januar 1931, abgedruckt in der Z. gerichtl. Schriftunters. (Nr. 24 vom April 1931) über die strafrechtliche Verantwortung des Sachverständigen geäußert. Ein vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenes *falsches* Gutachten zuungunsten des Beschuldigten ist nur im Falle der Beeidigung strafbar, wegen Eidesverletzung. Ein vorsätzlich falsches Gutachten zugunsten des Angeklagten oder Beschuldigten wird als strafbare Begünstigung verfolgt. Das fahrlässige falsche, aber unbeeidigte Gutachten ist strafrechtlich nicht verfolgbar. Hier fühlt Dr. LANG eine Lücke im Gesetz.

³ Vgl. meinen Artikel „Verfälschung der eigenen Unterschrift“ in Groß' Arch. f. Kriminologie, Bd. 94 S. 177 ff. Ferner G. BUHTZ und H. KÖSTER: Die Beurtei-

Schreibweise mitgewirkt hat. Oder es können zu einer gefälschten Urkunde oder Anonymschrift einzelne Zusätze von Buchstaben, Zahlen, Wörtern oder Sätzen und Satzteilen von anderer Hand gemacht worden sein, deren Umfang zu gering ist, als daß sie immer sicher als Schrift eines Zweiten auffällt und nachgewiesen werden könnte; erst recht nicht, wenn der Zweite sich der Schreibweise des ersten Urhebers angepaßt hat.

e) Die Schrift ist total verstellt, so z. B. bei Anwendung von Drucktypenschrift, bei linkshändigem Schreiben und sonstigen stark schreibhindernden Umständen, die eine totale Schriftverstellung hervorrufen.

f) Es liegen falsche Geständnisse vor, die eine Verwirrung des Tatbestandes herbeiführen und auch manchmal Sachverständige irremachen können¹.

g) Es handelt sich um sog. *Doppelgängerhandschriften*, wie sie z. B. auch durch Familienähnlichkeit bedingt sein können. Ein außerordentlich lehrreiches Beispiel hat WENTZEL in seinem Werkchen: *Der Schriftindizienbeweis*, S. 26/27 (Berlin 1927) veröffentlicht. Dabei ist zu bemerken, daß die durch Abstammung oder weitgehende Anpassung, wie unter Ehegatten, bedingte Schriftähnlichkeit noch keineswegs hinreichend erforscht ist².

h) Es handelt sich um noch unentwickelte Kinderhandschriften³.

i) Die Beurteilung strittiger Handschriften, lediglich auf Grund von Photographien oder Klischeereproduktionen können dann zu Fehl-

lung verstellter, abgestrittener echter Unterschriften in der Z. ges. gerichtl. Med. Bd. 26 S. 413ff.

¹ Durch das Erscheinen weiterer anonymer Briefe während der Haft des Beschuldigten — mit gleicher Handschrift — darf sich der Sachverständige nicht irremachen lassen, da die Briefe auch aus dem Gefängnis geschmuggelt sein können.

² Einen wertvollen Beitrag hat A. LEGRÜN: *Über die Handschrift erbgleicher Zwillinge* in der Z. menschl. Vererbungs- u. Konstitutionsl., Bd. 21, S. 704 bis 736 mit 26 Tafeln Schriftproben veröffentlicht; derselbe in der Z. päd. Psychol. u. Jugendkde., 37. Jg. Nr. 3: *Über die Handschriften von Geschwistern*.

O. FANTA: *Das Problem der Doppelgängerschrift* in der Z. Die Schrift, 3. Jahrg. (1937), S. 65ff.

Prof. W. PREYER bemerkt zu diesem Punkte in seinem grundlegenden Werke „Zur Psychologie des Schreibens“ (Hamburg u. Leipzig 1895 und 3. unveränderte Auflage, Leipzig 1928, S. 6), wie folgt: „Wenn unselbständige, stark zum Nachahmen neigende Individuen einen Brief, der vor ihnen liegt, beantworten, dann nehmen ihre eigenen Schriftzüge leicht etwas von den Eigentümlichkeiten der vor ihnen befindlichen, zwischen den einzelnen Sätzen immer wieder angesehenen Handschrift an. So entsteht eine *Nachahmung*, von welcher der Schreibende selbst nichts weiß, bis er von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht wird. Die Handschrift ist nicht verstellt und nicht entstellt, aber nicht die gewöhnliche, natürliche. Dahin gehören auch kalligraphische, Kontor-, Kanzlei- und Abschreiber-Handschriften. Frauen nehmen mitunter Eigentümlichkeiten der Handschriften ihrer Ehemänner an, Kinder solche ihres Lehrers.“

³ Vgl. dazu A. LEGRÜNS Artikel: *Lassen Kinderschriften die Feststellung der Urheberschaft zu?* in der Z. Die Schrift 1. Jg. (1935) S. 190ff.

achten führen, wenn gewisse Einzeluntersuchungen, z. B. Wirkung der Federspitzen, *nur* an der *Original*schrift vorgenommen werden können.

k) Unterschriften, die eine mehr zufällige, als kriminelle Veränderung erfahren haben, z. B. beim „Durchpausen“ zum Zwecke der Anfertigung eines „Beleges“ für die Rechtsanwaltsakten, wie ein oben von mir beschriebener, in der Praxis erlebter Fall deutlich gezeigt hat.

l) Schließlich muß der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden, daß Schriftverstellungen und -nachahmungen durch *graphologisch bewanderte* Schreiber ebenfalls die Gefahr der Undurchdringlichkeit und daher falscher Erkennung in sich tragen.

Aus dieser Aufzählung ersieht man deutlich genug, daß es für den Schriftsachverständigen gefährliche Klippen geben kann, die er nicht immer rechtzeitig erkennt und die zu irrtümlichen Begutachtungen führen können. Dies gilt erst recht für einen Richter, der im Sinne des § 93 StPO. eine Schriftvergleichung und -beurteilung (Identifizierung) selbst vornimmt, weil er die bestehenden Schwierigkeiten gar nicht erkennen kann, so daß Fehltritte unausbleiblich sind¹. Wir wollen sie aber im Interesse einer geordneten und zuverlässigen Rechtspflege erkennen lernen und Irrtümer bekämpfen, so gut es geht. Der Irrtum kann aber auch wesentlich durch die Auswahl eines ungeeigneten Sachverständigen bedingt sein, wenn z. B. einem graphologischen Institut eine Schriftvergleichung übertragen wird, die zwar gern übernommen, aber schlecht und falsch ausgeführt wird, weil es für Untersuchungen dieser Art gar nicht zuständig ist. Diesen Fehler machen aber eigentlich nur Uneingeweihte, die den richtigen Weg zum Sachverständigen nicht finden konnten.

Eine Haftpflicht würde ich auch dann annehmen, wenn ein die Graphologie praktisch ausübender Sachverständiger aus der Handschrift Krankheiten oder Anlagen zu solchen herausdeuten würde, ohne *medizinisch* vorgebildet zu sein².

¹ Bemerkenswert ist folgende Äußerung v. JAGEMANNs in seinem Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankfurt a. M. 1938, Band I, S. 44), die uns zeigt, daß die Richter schon vor 100 Jahren ihre Kunst der Schriftvergleichung versucht haben, aber auch indirekt gewarnt wurden: „Ein ganz sonderbares Verfahren ist das der Schriftvergleichung bei zweifelhaften Schriften. Man sollte wohl glauben, daß der Untersuchungsrichter und Richter, denen ebensoviel Schreibkenntnis als jedem anderen zuzutrauen ist, fähig wären, ohne Sachverständige über die Frage zu entscheiden, ob eine Schrift der anderen gleiche, oder ob sie unecht sei. Aber das löbliche Bestreben nach vollkommener Gerechtigkeit ließ die Gerichte auf das Hilfsmittel verfallen, auch dritte Personen, die die Schreibkunst zu ihrem besonderen Geschäft machen, darüber zu hören.“ Freilich kommt diese Gruppe der Schreibsachverständigen heute nicht mehr in Frage, sondern nur diejenigen welche die Handschriftenkunde und Schriftvergleichung so beherrschen, daß sie als Sachverständige gehört werden können und sollen.

² Im Januar 1929 hatte ein Angestellter, der seit 15 Jahren in einem Geschäft

5. Die Schweigepflicht des Sachverständigen.

Die Schweigepflicht ist gesetzlich nicht geregelt, insbesondere nicht in strafrechtlicher Hinsicht, wie z. B. beim Beruf des Arztes und Rechtsanwalts. Bei der Reichstagung der Sachverständigen in Leipzig (20. Mai 1939) machte Rechtsanwalt R. FROST (Berlin) zu dieser Frage folgende bemerkenswerte Ausführungen¹:

Obgleich für die Sachverständigen über ihre Verschwiegenheitspflicht noch keine standesrechtlichen Normen ausgebildet sind und eine entsprechende Standesordnung herbeigeführt werden dürfte, ergibt sich für jeden honorigen Sachverständigen aus den Grundregeln seiner Berufsethik von selber, daß er der Verschwiegenheitspflicht im weitesten Umfange unterliegt. Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur des Auftrages in Verbindung mit der Eigenschaft des Sachverständigen als Rechtswahrer. Der Auftrag an den Sachverständigen, mag er ihm privat oder durch eine Behörde erteilt werden, verpflichtet ihn zur getreulichen Erfüllung aller derjenigen Aufgaben, die der Auftrag nach den Auffassungen eines rechtschaffenen Volksgenossen mit sich bringt; und es kann nicht bestritten werden, daß nach solchen Auffassungen im Zweifel vertrauliche Behandlung des Auftrages erfordert wird.

Da ferner die Zulassung des Sachverständigen zur Fachschaft ihn zum Rechtswahrer macht, ergibt sich auch ohne Vorliegen besonderer Vorschriften aus dieser Eigenschaft die Erhöhung der Pflichten, d. h. auch hier wird im Zweifelsfalle ein besonders strenger Maßstab an den Rechtswahrer gelegt werden, woraus sich zwangsläufig die Folgerung ergeben muß, daß der Sachverständige gleich dem Arzt und dem Rechtsanwalt grundsätzlich der Pflicht zur Geheimhaltung ihm anvertrauter Vorgänge unterliegt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm auch im eigentlichen Sinne „anvertraut“² worden sind. Diese Auffassung ist vom Reichsgericht (RG. 123, S. 274) für den Sachverständigen, der in einem nicht öffentlichen Gerichtsverfahren tätig geworden ist, schon früher angenommen worden, mit dem Hinweis darauf, daß höhere Interessen die Pflicht zum Stillschweigen beseitigen können, eine Einschränkung, die auch heute als zutreffend zu erachten ist . . .

Der besonderen Stellung des Sachverständigen entspricht es ferner, daß er für seine Tätigkeit und sein Gutachten verantwortlich ist und für die Verletzung seiner Verpflichtungen haftet. So hat das Reichsgericht die Frage der Schadensersatzpflicht des Sachverständigen im Falle der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 826 BGB.³ in der eben erwähnten Entscheidung grundsätzlich bejaht.

Da eine Schweigepflicht des Sachverständigen, wie gesagt, noch nicht besteht, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob er für einen

in gehobener Stellung beschäftigt war, gegen einen Graphologen eine Klage wegen übler Nachrede und Beleidigung erhoben, weil ihm auf Grund der graphologischen Beurteilung von seiner Firma sofort gekündigt worden war. Außerdem machte er Schadensersatzansprüche geltend. Über den Ausgang des Prozesses ist mir nichts bekannt geworden. Ich würde die Schadensersatzpflicht bejahen, wenn der Auftraggeber den Graphologen gewissermaßen als Mittel zum Zweck benutzt hätte, um den Angestellten loszuwerden.

¹ Z. Der Sachverständige 1939, Heft 5/6, S. 47.

² „Anvertraut“ im Sinne des § 300 StGb.

³ § 826 BGB.: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

etwa angerichteten Schaden zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

An dieser Stelle wird noch auf eine auch für den Sachverständigen angeordnete und zu befolgende Schweigepflicht aufmerksam gemacht, die im § 174 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgesetzt wurde.

§ 174, Abs. 2 GVG.:

„Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen . . .“

Diese Bestimmung des sog. *Schweigebefehls* hat durch Gesetz vom 5. April 1888, bzw. 9. März 1932 folgende Ergänzung erhalten:

Art. II: „Wer die nach § 174, Abs. 2 GVG. ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Reichsmark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. III: „Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zu widerhandlungen unterliegen der in Artikel II bestimmten Strafe.“

Daß zu den amtlichen Schriftstücken des Prozesses auch die eingereichten Schriftgutachten gehören, ist selbstverständlich. Da nach § 147 StPO. der Verteidiger erst nach Abschluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gericht zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt ist, darf ihm der Sachverständige auch nicht die Abschrift seines Gutachtens zur Verfügung stellen, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung der auftraggebenden Behörde. Auch in allen anderen Fällen sollte der Sachverständige die Genehmigung des Auftraggebers einholen, wenn er den Inhalt, z. B. in einer Fachzeitschrift, veröffentlichen will.

Zu den vorerwähnten „Betriebsgeheimnissen“ kann auch die Begutachtung von Fälschermethoden und -tricks zählen, die den Staatsanwalt oder den Sachverständigen veranlassen könnten, die Öffentlichkeit vom Vorsitzenden während der Erstattung des Gutachtens ausschließen zu lassen. Dies geschieht grundsätzlich auch bei Gutachten über Münz- oder Banknotenfälschungen und über Tatortfingerabdrücke, und zwar zum Zwecke der Verbrechensverhütung und Vorbeugung, deren Maßnahmen auch bei gewissen Fälschungsmethoden dringend empfohlen werden müssen.

6. Zur Psychologie der Urkundenfälscher und Anonymsschreiber.

Frühere Kriminalisten haben sich mit dieser Frage auch schon eingehend beschäftigt. Und ich will die Äußerung eines solchen hier vorausschicken¹:

Jede Handschrift hat . . . etwas spezifisch Subjektives, auf dessen Entäußerung es bei der Urkundenfälschung zunächst ankommt, um desto behender und geschickter die graphische Ausdrucksform dritter Personen objektiv genau aufzufassen und nachzubilden. Diese Fertigkeit wird nicht durch kalligraphische Übung, sondern durch genaues Studium und scharf objektives Auffassen fremder Handschriften erworben. Daher findet man auch nur selten unter den gewerbsmäßigen Urkundenfälschern wirkliche Schreibmeister oder Schreibkünstler, sondern zumeist solche Individuen, deren Beruf ihnen Gelegenheit gibt, eine Menge verschiedenartiger Handschriften zu sehen und zu studieren, also Kupferstecher, Steindrucker, Kopisten, Kontoristen, Buchhalter u. dgl. Dabei ist die eigene Handschrift des Urkundenfälschers nur selten schön, meistens aber von eigentümlichem, wenn auch sehr verschiedenem Ausdrücke, wie man denn überhaupt in der Mehrzahl von Handschriften bei weitem eher Geist und Charakter, als Schönheit findet.

Von Wichtigkeit ist die Wahrnehmung, daß die Nachahmung von Schriftzeichen um so leichter und besser gelingt, je weniger der Nachahmende die einzelnen Schriftcharaktere ihrer Bedeutung nach versteht, oder je mehr die Züge von ihm als bloßes materielles Bild, ohne sein eigenes subjektives Verständnis aufgefaßt, also bloß mechanisch nachgebildet werden. Daher gelingt die Nachahmung von Schriftzügen, welche als dürres Spiegelbild aufgefaßt und nachgeahmt werden, bei weitem besser und genauer als in direkter verständlicher Nachahmung ohne Spiegel, weshalb denn auch Kupferstecher und Lithographen außerordentlich leicht Handschriften nachahmen lernen.

Übrigens hatte AVE-LALLEMANT hierbei auch Anlaß genommen, mit folgenden Worten auf die Pflüge einer gut lesbaren Namensunterschrift hinzuwirken:

Daher sollte man die hauptsächlich von Beamten und Kaufleuten bis zur völligen Unleserlichkeit getriebenen kulanten Namensunterschriften ganz aufgeben und es zur festen Regel machen, die Namensunterschriften mit voller Beibehaltung der graphischen Eigentümlichkeiten *leserlich deutlich* zu schreiben, da sie sich so bei weitem schwerer nachahmen lassen als künstliches Geschnörkel, und falls sie doch nachgeahmt werden, leichter als Fälschung zu charakterisieren sind.

Zur Psychologie des Urkundenfälschers gehört auch sein *Motiv*;

a) *Gewinnsucht*: Im Vordergrund steht die gewinnsüchtige, oft auch

¹ AVE-LALLEMANT, Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858, Bd. I, S. 298.

gewerbsmäßig betriebene Urkundenfälschung, wenn sich die Massen-anfertigung rentieren soll, oder wenn sich ein Mensch vor dem Bankrott retten und eine Zeitlang über Wasser halten will. Hier wird die Herstellung und Weitergabe falscher *Wechsel* gewählt. Der Wechsel ist ja ein beliebtes und gangbares Wertpapier.

Auch die fälschliche Herstellung von *Legitimationspapieren* bringt demjenigen, der sie gewerbsmäßig betreibt, einigen Gewinn, wie auch die Herstellung falscher Ursprungszeugnisse jeder Art. Sehr verbreitet ist der *Provisionsschwindel* auf Grund gefälschter Bestellscheine und Versicherungsanträge.

b) *Beleidigung und Verleumdung, falsche Anschuldigung*: Die Herstellung von Schmähchriften und Strafanzeigen mit fingierten oder mißbrauchten Namensunterschriften ist ein ständig wiederkehrendes Verbrechensmotiv der Urkundenfälschung.

c) *Einzelfälle gelegentlicher Urkundenfälschung: Spurenverwischung und falscher Alibibeweis*, z. B. falsches (schriftliches) Geständnis der Tat eines gar nicht Beteiligten, mit Vorliebe von Brandstiftern und Verleumdern angewendet.

Ein Heiratsschwindler verwendet gefälschte Urkunden, mit denen er seine „gesicherte Lebensstellung“ oder seine „Vermögenswerte“ beweisen will.

Ein Kreditschwindler weist durch gefälschte Briefe die Aussicht auf eine nahe „Erbschaft“ nach.

Urkundenfälschungen übelster Art sind fingierte Warenbestellungen an bestimmte Adressen oder fingierte Verlobungs-, Heirats-, Geburts- und Todesanzeigen in Lokalzeitungen, die den Betroffenen außer Verlegenheit, Ärger oder Empörung auch noch geschäftliche oder finanzielle Nachteile bringen. Manchmal werden auch Arzt oder Hebamme durch gefälschte Bestellungen von boshaften Menschen anderen ins Haus geschickt.

Zur Glaubhaftmachung zivilrechtlicher Ansprüche werden Urkunden gefälscht, z. B. ein Liebesbrief, um den Unterhaltsanspruch gegen den außerehelichen Erzeuger eines Kindes mit Nachdruck begründen zu können, oder um den Einspruch der Mehrbeteiligung während der gesetzlichen Empfängniszeit nach § 1717 BGB. wirksam stützen zu können.

Wie Gelegenheit Diebe macht, so macht sie auch Urkundenfälscher, besonders wenn Firmenstempel, Vordrucke oder gar Blankounterschriften leicht zugänglich sind.

Psychologisch auszuwerten sind alle mit der Urkundenfälschung zusammenhängenden *Tricks*. Z. B.: Der Urkundenfälscher läßt eine Abschrift der gefälschten Urkunde von der Polizei mit einem Abschriftbeglaubigungsvermerk versehen, vernichtet die gefälschte Urkunde und macht von der beglaubigten Abschrift Gebrauch. Der Nachweis, daß die

ursprüngliche Urkunde gefälscht worden ist, läßt sich, weil sie vernichtet, nicht mehr führen.

Nach herrschender Meinung muß von der *Originalurkunde*, nicht etwa von der photographischen Reproduktion einer (gefälschten) Urkunde Gebrauch gemacht worden sein, wenn der Täter wegen Urkundenfälschung zu bestrafen ist. (Urteil des OLG. Dresden, II. Strafsenat, vom 16. Mai 1934. 2. O. 30/34¹.)

Über die *Psychologie des anonymen Briefschreibers* läßt sich viel sagen; ich habe mich über dieses Thema wiederholt² eingehend geäußert. Um daher Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich kurz fassen und mich hauptsächlich auf Motiv und Maßnahmen der erstrebten Geheimhaltung beleidigender und verleumderischer Angriffe aus dem Hinterhalt und auf die Bemühungen der Spurenverwischung und -ablenkung beschränken, dabei aber nicht die amtliche Behandlung anonymer Anzeigen übersehen.

Als *Motive* werden die kriminalpsychologisch ja allbekanntes auch hier wirksam, wie Haß, Neid, Mißgunst, Bosheit, Rache und Schadenfreude, aber auch sexuelle Motive spielen gerade bei dieser Art verbrecherischer Betätigung oft eine Rolle, und nicht zuletzt polemische und politische Motive. Daß aber auch der Rechtlichkeitssinn oder das Gerechtigkeitsgefühl nicht selten die Veranlassung zu anonymen Strafanzeigen gibt, ist oft genug hervorgehoben worden. Dies hängt enge mit der wichtigsten Frage zusammen, ob die Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei auf anonyme Anzeigen hin Ermittlungen anstellen soll. Nach § 160 StPO. hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die „Kommission für die Reform des Strafprozesses“ hatte in ihrer Sitzung am 11. November 1904 diese Frage eingehend behandelt und zu folgenden drei Anträgen Stellung genommen³:

a) Von Unbekannten herrührende Anzeigen berechtigen nur zu solchen auf Erforschung des Grundes oder Ungrundes ihres Inhaltes abzielenden Schritten, welche der Ehre und anderen Rechten des Beschuldigten keinen Nachteil bringen.

b) Das gleiche gilt, wenn ein Angeber, der nicht zugleich Zeuge der angezeigten Handlung ist, die Verschweigung seines Namens verlangt.

¹ Vgl. Deutsches Polizeiarchiv, 1934, S. 337.

² So in meiner *Kriminaltaktik und Kriminaltechnik* (4. Aufl., Lübeck 1933, S. 131 ff.); in der *Z. Die Schrift*, 3. Jg. (Brünn 1937, S. 87 ff.) und neuerdings im *Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin u. naturwissenschaftl. Kriminalistik*.

³ Vgl. Protokoll d. Kom. f. d. Ref. d. Strafprozesses, Bd. II S. 70 ff. (Berlin 1905).

c) Die Verschweigung kann dem Angeber nur solange zugesichert werden, als sich die Anzeige nicht als unbegründet herausgestellt hat.

Ähnliche Vorschriften waren, wie der Antragsteller hervorhob, früher in verschiedenen Landesrechten in Geltung.

Die Kommission erklärte sich einhellig mit dem Grundgedanken des ersten Antrags a) einverstanden, zumal das von erfahrenen Staatsanwälten jetzt schon tatsächlich geübt werde. Wie sich der Staatsanwalt gegenüber derartigen Anzeigen verhalten soll, sei wesentlich eine Frage des Taktes. Allgemeine Regeln ließen sich darüber kaum aufstellen; sie gehörten jedenfalls nicht in das Gesetz, müßten vielmehr den Aufsichtsbehörden überlassen bleiben. Es sei zwar richtig, daß gerade anonyme (oder pseudonyme) Anzeigen häufig auf unlautere Beweggründe zurückzuführen seien; aber dies treffe auch auf viele andere Anzeigen zu, ohne daß der Staatsanwalt bei diesen durch bestimmte gesetzliche Vorschriften in seinem Vorgehen beschränkt sei. Andererseits müsse anerkannt werden, daß ein Anzeigender die Nennung seines Namens nicht selten auch aus durchaus begreiflichen und keineswegs verächtlichen Rücksichten unterlasse, z. B. ein Geistlicher, der Kenntnis von einem die Sittlichkeit in seiner Gemeinde schwergefährdenden verbrecherischen Treiben erhalten habe, aber im Interesse seines Ansehens, und um nicht das Vertrauen zu verlieren, als Anzeigender nicht bekannt werden wolle. Oder etwa eine Frau, die rohe Mißhandlungen eines Kindes durch die Eltern wahrgenommen habe, jedoch aus Scheu vor der Brutalität der Anzeigenden mit ihrem Namen nicht hervorzutreten wage. Eine Reihe schwerer Straftaten, wie Kindesmord, Sittlichkeitsdelikte von Beamten kämen erfahrungsgemäß häufig durch anonyme Anzeigen zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft. Wenn der Staatsanwalt in allen derartigen Fällen nur solche Maßnahmen treffen dürfe, die der Ehre und anderen Rechten des Beschuldigten keinen Nachteil bringen, so bleibe unklar, welche Maßregeln er dann noch ergreifen könne.

Festgestellt wurde noch, daß der Staatsanwalt ungeachtet des Legalitätsprinzips auch jetzt schon berechtigt sei, einer augenscheinlich unbegründeten Anzeige von vornherein keine weitere Folge zu geben. Da sich die Kommission nicht einigen konnte, wurden alle drei Anträge abgelehnt.

Werfen wir einen kurzen Blick in die Bestimmungen eines alten Landesrechts, um uns über die Auffassung unserer Vorfahren in diesem Punkte zu vergewissern. So sagt das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813, Teil II, im

Art. 61: Zu einer Anzeige (Denunziation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1. daß dieselbe bestimmt und umständlich,
2. in sich selbst wahrscheinlich sei,

3. auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht bloß auf Hörensagen beruhe, und
4. von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugnis schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62: Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdies den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers sowie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63: Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61, 62) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills¹, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige ist ohne Wirkung.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nötigen Verfügungen zu treffen, um, wo tunlich, den Mängeln der Denunziation abzuwehren, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Tatsachen unterstützt ist, diesen soweit es der Ehre einer Person unnachteilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Genau betrachtet, können wir auch heute nichts anderes tun, wie schon der Runderlaß des Preuß. Innenministeriums vom 29. Oktober 1927² beweist, wenn es dort heißt: „. . . Den Verdacht, von dem die einschlägigen Bestimmungen der StPO. als der Voraussetzung für eine Festnahme oder Durchsuchung sprechen, wollte der Gesetzgeber offenbar so verstanden haben, daß der Polizeibeamte, der eine dieser Maßnahmen anordnet, selbst in der Lage ist, den Verdacht zu begründen. Auf die ungeprüften Angaben eines ihm selbst Unbekannten, der für die Wahrheit seiner Angaben nicht mit seinem Namen eintreten will, darf er sich hierbei nicht stützen. Die Nachforschungen, die auf Grund einer anonymen Anzeige gemäß § 163 StPO. erforderlich sind, müssen ferner in so unauffälligerweise geführt werden, daß dem Verdächtigten hieraus keinerlei Nachteile entstehen, ein Verfahren, das auch dem Ermittlungszweck nur dienlich sein kann. Erst wenn die Ermittlungen die Angaben der Anzeige wenigstens in einem wesentlichen Punkte bestätigt haben oder sich ein auf Tatsachen gegründetes Verdachtsmoment ergeben hat, darf zu einer der in Rede stehenden Maßnahmen geschritten werden.“

Die Frage, ob die im § 139 Stgb. aufgestellte Anzeigepflicht bei gewissen geplanten schweren Straftaten, wie Hoch- und Landesverrat, Mord, Münzfälschung, Raub, Menschenraub und anderen gemeingefährlichen Verbrechen auch ohne Namensnennung, also anonym erfüllt werden kann, ist m. E. zu bejahen, wenn einerseits die Anzeige geeignet ist, das geplante Verbrechen rechtzeitig zu verhüten und andererseits für die Geheimhaltung des Namens berechtigte Gründe vorliegen.

Doch wird es in vielen Fällen sehr erwünscht sein, den Schreiber und Absender einer anonymen Anzeige zu ermitteln, was im Hinblick auf die Strafandrohung des § 164 Stgb. (wissentlich falsche Anschuldigung) verständlich ist. Manchmal gibt sich der Anonymus im Brief selbst als

¹ Über „Pasquill“ s. Anhang: Geschichtliches über die gerichtliche Schriftvergleichung.

² Veröffentlicht im MinBl. f. d. in. Verw. 1927, S. 1044.

„Zeugen“ an. Ohne Schriftvergleichung und -identifizierung durch einen Sachverständigen wird in solchen Fällen der anonyme Schreiber kaum festzustellen sein. Ist sich der Anonymus aber der Unwahrheit seiner Anschuldigung bewußt und hat er die Tat zwar „nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich und leichtfertig“ begangen, was (nach Abs.5) eine mildere Bestrafung begründet, dann wird er auch einen besonderen Wert auf Nichtentdeckung legen und Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden versuchen. Das zunächstliegende und meistens angewendete Mittel ist die *Schriftverstellung* oder — was jedoch weniger vorkommt, als allgemein angenommen wird — die Heranziehung einer fremden Schreibhilfe, sei es innerhalb der Familienangehörigen, ausnahmsweise sogar der eigenen Kinder, sei es in Bekanntenkreisen, wo Neigung besteht, aus dem gleichen Motiv anonyme Angriffe aus dem Hinterhalt zu unternehmen oder sie wenigstens zu billigen. Ein solches „Solidaritätsgefühl“ findet man besonders häufig bei der Herstellung und Versendung von Neujahrsulk- und -schmähpstkarten¹.

Bei aufsehenerregenden Kapital- und Sensationsprozessen, die ja durch die Veröffentlichung in der Tagespresse hinreichend Anregungen geben, laufen vielfach bei den Behörden irreführende oder spurenverwirrende oder boshaft und höhnisch kritisierende Anzeigen ein. Auch sonst bilden Anlässe, welche die öffentliche Meinung stark bewegen, sehr oft den Grund für anonyme Gegenäußerungen und Kritik, gewissermaßen als Begleiterscheinung von ventilöffnenden Spannungen der „kochenden Volksseele“.

Von den in meiner „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik“ (4. Aufl. S. 163) bekanntgegebenen Gaunertricks seien als hierher gehörig die folgenden wiederholt:

Ein junger Mensch hatte die an ein Mädchen gerichteten Liebesbriefe abgefangen und schrieb an den Bräutigam, er möge Reisegeld senden, damit es ihn demnächst besuchen könne. Um die auffällig erscheinende Schriftveränderung zu begründen, schrieb er an den Schluß des Briefes: „Ich habe gestern meine ganze rechte Hand verbrannt, weshalb meine Schrift so verändert aussieht.“

Einem Kaufmann wurde von einer Heiratsvermittlerin eine „Braut“ mit einer Mitgift von 100 000 RM vorgestellt. Die Vermittlerin sollte den Briefverkehr für die in einem Badeort weilende Braut vermitteln. In der Folgezeit wurden zahlreiche Liebesbriefe ausgetauscht, von denen das dem Heiratskandidaten vorgestellte (mittellose) Mädchen keine

¹ Auf die Nichtbeförderung offensichtlich unanständiger Ulkkarten sind manche Postanstalten bedacht, doch sollte viel mehr Gebrauch von dieser vorbeugenden Maßnahme gemacht werden. Noch mehr: solche zweifellos unter „Kitsch“ fallenden „Kunstwerke“ dürften weder gedruckt, noch ausgestellt, noch verkauft werden, um auf diesem Wege dem manchmal und mancherorts überhandnehmenden Unfug mit allen seinen schlimmen Folgen wirksam Einhalt zu gebieten.

Ahnung hatte, weil die Heiratsvermittlerin die von dem Kaufmann zur Weitergabe erhaltenen Liebesbriefe selbst beantwortet hatte.

Auf welche merkwürdigen Gedanken anonyme Briefschreiber manchmal kommen, um die Spur von sich abzulenken, zeigte dieser Fall aus meiner Praxis: Die wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilte Angeklagte sandte einen Teilbetrag der Strafe im anonymen Schreiben an das Amtsgericht ein. Mit dem Hinweis, daß die Verurteilte unschuldig sei, wolle der noch nicht ermittelte anonyme Schreiber wenigstens ihre Geldstrafe zahlen. Der anonyme Begleitbrief zeigte dieselbe verstellte Handschrift wie die beleidigenden Briefe, die mit der Handschrift der Angeklagten identifiziert worden war. Der eingesandte 20-Markschein war für die Absenderin verloren und hätte nur dann in Anrechnung gebracht werden können, wenn sich die Angeklagte als Einsenderin bekannt und damit zugleich ein Geständnis abgelegt hätte.

Als letztes Motiv ist der *Reklametrick* zu erwähnen. Unlautere Werbemethoden zur Anregung eines gesteigerten Warenumsatzes, wie sie z. B. für Füllfederhalter, Romane in Wirklichkeit vorgekommen sind, bilden die Grundlage anonymer Schreibereien.

Ein findiger Konditoreibesitzer verschaffte sich einen gesteigerten Kundenbesuch, indem er durch anonyme Briefe eine größere Anzahl von Personen zu bestimmten Stunden bestellte, wo sich die Briefempfänger, gewöhnlich junge Eheleute, von der „Treulosigkeit“ der anderen Eehälfte überzeugen könnten.

Lehrreich in mancher Hinsicht ist folgender Fall: Eine ältere Dame, die von einer Ferienreise nach Berlin zurückkehren wollte, unterbrach ihre Reise in Halle, um noch wenige Tage bei Bekannten zu weilen. Die Änderung ihres Reiseplanes teilte sie ihrer Wirtschafterin durch eine Postkarte mit, die sie an der Bahnsperrre einem (ihr unbekanntem) jungen Manne mit der Bitte übergab, sie in den Bahnhofbriefkasten zu werfen. Der junge Mann war aber unehrlich und mißbrauchte das in ihn gesetzte Vertrauen, schrieb — unter Nachahmung der Handschrift der Dame — eine andere Postkarte an die Wirtschafterin, aus der sie entnehmen mußte, daß sich die Rückreise noch etwas verzögere und sie einem bei ihr erscheinenden jungen Mann mehrere Wäschestücke aushändigen sollte, der sie ihr aus Gefälligkeit bringen wollte. Mit einem Paket guter Wäsche verließ der Gauner die Wirtschafterin und ward nicht mehr gesehen.

Die manchmal jahrelang dauernde Nichtentdeckung anonymer Briefschreiber, besonders der sog. Serienbriefschreiber, die kleinere oder größere Zwischenpausen eintreten lassen, verursachen meistens langwierige und äußerst vorsichtig ausgeführte Ermittlungen, manchmal sogar einen örtlichen Überwachungsdienst, wenn anonyme Plakate nachts ausgeworfen oder angehängt werden, oder wenn es sich um Brand-

drohbriefe handelt, in Verbindung mit wirklich ausgeführten Brandstiftungen.

Einer der lehrreichsten hierher gehörenden kriminalistischen Fälle kam 1904 beim Detmolder Schwurgericht zur Aburteilung, acht Jahre nach dem Erscheinen der ersten anonymen Schriftstücke. Es ist der von Dr. GEORG MEYER¹ ausführlich dargestellte „*Fall Kracht*“, der nicht nur durch den großen Erfolg gerichtlicher Schriftuntersuchungen glänzt, sondern auch ein trauriges Beispiel von Fehlgutachten mit ihren schweren Folgen bietet. Dem Gericht lagen 113 anonyme, gut verstellte Schriftstücke vor, die in zwei Hauptserien der Jahre 1896—1899 und 1903—1904 entstanden und versandt worden sind. Lehrreich aber war dieser Prozeß auch noch insofern, als *nach* der Verurteilung der Frau Kracht wegen Meineides zu 1½ Jahr Zuchthaus und ihrer Verhaftung noch weitere sieben anonyme Briefe erschienen, die den früheren Briefen so ähnlich sahen, daß daraufhin das Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wurde, weil man damit rechnen mußte, daß sich der wahre Anonymus noch in Freiheit befinde und Frau Kracht doch nicht die Schuldige sei. Indes erwiesen sich diese sieben Briefe als geschickte Fälschungen, so daß das Wiederaufnahmeverfahren eingestellt wurde. Diese offenbar von interessierter Seite hergestellten sieben Entlastungsbriefe waren Schriftnachbildungen, die bei scheinbar höchster Vollendung alle typischen Fälschungsmerkmale in sich vereinten; sie wurden deswegen von Dr. MEYER im zitierten Archiv ganz eingehend untersucht und als Fälschungen nachgewiesen².

Es würde zu weit führen, alle großen Kriminalprozesse dieser Art hier zu erwähnen und ihre Darstellung nachzuweisen. Ihre Literatur ist umfangreich genug und verbreitet sich über alle kriminalistische Zeitschriften, wo solche Fälle, mehr oder weniger eingehend, auf Erfolge und Mißerfolge hinweisen und daher wohl des Studiums wert sind. Sie zeigen allen an der Rechtspflege Beteiligten, wie schwer einerseits die Aufgaben der gerichtlichen Schriftuntersuchungen sind, aber auch wie verantwortungsvoll das Amt eines Schriftsachverständigen ist, für dessen Befähigungsnachweis leider z. Zt. noch keine hinreichenden Garantien bestehen. Der von erfahrenen Richtern und Staatsanwälten wohl beachtete Grundsatz, große und schwierige Sachen nur den ihnen persönlich als zuverlässig bekannten und wissenschaftlich ausgebildeten Sachverständigen zu übertragen, ist an sich richtig; doch kann niemand von vornherein übersehen, was oft aus einer scheinbar minder wichtigen kleinen anonymen Briefschreiberei sich entwickeln kann, die also von

¹ Arch. gerichtl. Schriftuntersuchungen u. verw. Gebiete. Bd. I, S. 121—204. Leipzig 1909.

² Dr. WEIDLICH berichtete im Pitaval der Gegenwart, Bd. 4 S. 227—263, über einen ähnlichen Fall in Württemberg (1899—1904).

Anfang an in die Hand eines kriminalistisch erfahrenen Sachverständigen gehört. Daß es auch einen *Sachverständigenachwuchs* gibt und geben muß, ist klar; wie er aber auszubilden und in die Praxis einzuführen ist, mag den zuständigen Behörden überlassen bleiben. Ohne eine angemessen befristete *Kontrolle* der Gutachten sollten Anfänger aber nicht arbeiten dürfen, wenn Fehlgutachten vermieden werden sollen. Das ist meine wohlbegründete Meinung.

Dritter Abschnitt.

Weitere Anwendungsgebiete der Handschriftenkunde. Hilfsmittel zur Aufklärung strittiger Urkundentatbestände.

1. Verbrecherhandschriften. Polizeiliche Handschriftensammlungen. Beschaffung von Schriftproben.

Verbrecherhandschriften.

Wenn ich weiß, daß ein Mensch, dessen Handschrift mir vorgelegt wird, wiederholt wegen schwerer Straftaten vorbestraft oder ein Berufsverbrecher ist, so ist diese Schriftprobe eine „Verbrecherhandschrift“. Ich kann diese Behauptung aber nicht aufstellen, wenn ich die eben genannte Voraussetzung nicht kenne und daher ohne jeden Anhaltspunkt eine Handschrift nach ihren verbrecherischen Eigenschaften prüfen soll. Gewiß wird ein erfahrener und nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeitender Graphologe es fertig bringen können, verschiedene Eigenschaftsgruppen und -verbindungen zu erkennen, die im gewöhnlichen Leben als Voraussetzungen eines verbrecherischen Charakters gelten, sich auch tatsächlich bei gewissen Verbrechergruppen mehr oder weniger häufig finden werden, um daraus Schlüsse auf verbrecherische Veranlagung ziehen zu dürfen. Niemals aber wird er aus der Handschrift lesen können, daß der Schreiber ein Verbrechen dieser oder jener Art begangen hat oder noch begehen wird. Ich wiederhole, was ich an anderer Stelle über Verbrecherhandschriften gesagt habe¹. Sicher ist, daß sich in der Handschrift eines Menschen auch mancherlei unangenehme und verachtungswürdige Charaktereigenschaften erkennen lassen, die bis zu einem gewissen Grade zur Vorsicht mahnen, für den Fall, daß man mit einem solchen Menschen Vertrauenssachen zu er-

¹ In der von mir besorgten 2. Aufl. von G. MEYERS Wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie, S. 125. Jena 1925. Vgl. dazu weiter G. SCHNEIDEMÜHL: Verbrecherhandschriften in Gross' Archiv, Bd. 69, S. 1—23. — Ferner HEINRICH UNGER: Schriftveränderungen bei Verbrechern. Z. ges.-gerichtl. Medizin, Bd. 27, S. 245—250.

ledigen hätte . . . Aber wer wollte es wagen zu urteilen: Seine Handschrift sagt mir, daß er ein Verbrecher ist? Die Häufigkeit gewisser Ausdrucksformen in der Handschrift wirklich verbrecherischer Menschen mag zu dem Schlusse berechtigen, daß ihr Auftreten in Handschriften anderer Menschen ähnlich zu bewerten ist. *Man darf aber graphische Ausdrucksformen nicht als bedingungslose Prämissen ansehen*, was eine gefährliche Zeichendeuterei wäre. Die Nichtbeteiligung am Verbrechen ist nicht einfach der Ausfluß des freien Willens, sondern die Verbrechenausführung ist ein kompliziertes, durch vielerlei Ursachen bedingtes Geschehnis, vor dem kein Mensch sicher ist. Denn die sog. *latente Kriminalität* umfaßt weite Kreise der Gesellschaft, so daß sich ein Graphologe eigentlich nicht zu leicht irren könnte, wenn er aus eines noch nicht vorbestraften Menschen Handschrift eine verbrecherische Veranlagung herauslesen würde. Wenn er aber sagen wollte, daß er aus einer Handschrift ein bereits begangenes oder in der Zukunft noch zu erwartendes Verbrechen herauslese, so wäre das Hellscherei, die in das Reich des sich über die Grenzen natürlicher Logik und wissenschaftlicher Beweisführung hinwegsetzenden Okkultismus zu verweisen ist. Heute muß ich noch hinzusetzen, daß er gegen die polizeiliche Verordnung gegen die Wahrsagerei verstoßen und sich für die Folgen eines solchen Gutachtens schadensersatzpflichtig machen würde.

Auch an dieser Stelle muß ich an die früher einmal von dem Psychologen Dr. ALFRED BINET in Paris mit hervorragenden Graphologen angestellten Versuche erinnern, die er unter dem Titel „Les révélations de l'écriture d'après un contrôle scientifique“ (Paris 1906) in einem größeren Werk veröffentlicht hat. Hauptsächlich spielten dabei auch Verbrecherhandschriften eine Rolle; neben einigen guten Erfolgen traten aber auch kräftige und warnende Mißerfolge zutage. Gewiß wird man einwenden können, daß wir heute nach dreißig Jahren in der Beurteilung von Handschriften schon etwas weiter sind. Es zeigen sich einige recht bemerkenswerte Anfänge über das systematische Studium von Verbrecherhandschriften¹. Es sind aber lediglich Vorarbeiten, die erst von einem Praktiker für die Praxis verarbeitet und nach anderen Gesichtspunkten nachgeprüft, vor allem aber auch fortgesetzt werden müßten; denn das bearbeitete Studienmaterial ist noch nicht ausreichend, wie auch der Bearbeitungsplan nach einheitlichen wissenschaftlichen Grundsätzen für die Praxis von einer *Kommission*, nicht nur aus Graphologen bestehend, erst festgelegt werden müßte, damit nicht überflüssige und unzweckmäßige Doppelarbeit geleistet würde.

¹ Vgl. Dr. RODA WIESERS Werke über die Verbrecherhandschrift: I. Die Handschrift der Betrüger, Diebe und Einbrecher, Wien 1930. II. Die Handschrift der Sexualverbrecher, Wien 1933. III. Der Rhythmus in der Verbrecherhandschrift, Leipzig 1938.

Das Grundsätzliche der richtigen Auswertung eines ausreichenden Handschriftensammelmateriels wäre dies: Etwa 1000 Handschriften notorischer Verbrecher einer bestimmten Verbrechensart müßten, da ihr verbrecherisches Treiben auf *Gemeinsames* gerichtet war und wohl auch auf *gemeinsame* Triebe und Neigungen zurückzuführen sein wird, auf *gemeinsam* auftretende graphische Merkmale hin untersucht und statistisch¹ bearbeitet werden. Nur so ließen sich brauchbare Grundlagen für die Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien finden, die vielleicht auch im Kampfe gegen das Verbrechen wertvolle Anregungen geben könnten. Diese 1000 Handschriftproben sollten aber nicht etwa von einem einzigen Graphologen, sondern nach festgelegtem Plan von einer Kommission der gedachten Art bearbeitet werden. Den spekulativ oder philosophisch angehauchten Graphologen mag vielleicht der „Rhythmus in der Verbrecherhandschrift“ interessieren; der praktische Graphologe, der Schriftsachverständige und Kriminalist kann damit nichts anfangen, weil er ganz andere Ergebnisse der Bearbeitung von gesammelten Verbrecherhandschriften braucht und erwartet.

Ich will an dieser Stelle auch des verdienstvollen Begründers der wissenschaftlichen Graphologie Prof. Dr. WILHELM PREYERS gedenken, der schon in der ersten Auflage seines Werkes „Zur Psychologie des Schreibens“² die heute noch beachtenswerten *Grundlinien zur Feststellung von Charaktereigenschaften aus der Handschrift* aufgestellt hat:

Erstens muß derselbe Charakterzug (oder sonst ein psychologisches Symptom) bei den verschiedenartigsten Individuen jedesmal vorhanden sein, wenn sie alle dasselbe handschriftliche Merkmal, z. B. dieselbe unwillkürliche Mitbewegung, zeigen und jede Verstellung und Täuschung ausgeschlossen ist. Dann ist der Zufall auch ausgeschlossen und eine Tatsache ermittelt.

Zweitens muß der Mensch, der bei der willkürlichen Bewegung des Schreibens irgendeine Besonderheit zeigt, auch bei anderen willkürlichen Bewegungen im praktischen Leben eine Besonderheit seiner durch dieselben unbewußt und bewußt sich äußernden Denkweise und Gemütsart kundtun. Denn ganz frei von ungewollten Mitbewegungen pflegt keine Willkürbewegung zu sein.

Drittens. Nachdem in einer Handschrift ein mit einer besonderen Neigung, Anlage, Charaktereigenschaft usw. erfahrungsmäßig sehr oft zusammen vorkommendes graphisches Merkmal gefunden worden ist —

¹ Ähnliche Untersuchungsverfahren enthält mein Werk „Die Verstellung der Handschrift und ihr graphonomischer Nachweis“, Jena 1925, oder die Arbeit Prof. B. MUELLERS „Zur Frage des Beweiswertes der Schriftgutachter nebst statistischen Untersuchungen über die Häufigkeit einiger Schriftmerkmale“ in Gross' Archiv, Bd. 104, S. 105ff.

² Hamburg und Leipzig 1895, S. 59f. Im Jahre 1928 erschien die 3. Aufl. als unveränderter Neudruck.

etwa ein Selbstsucht, Wohlwollen, Willenskraft verratendes Merkmal — darf aus dem Fehlen dieses Merkmals in einer anderen Handschrift nicht ohne weiteres auf die Abwesenheit jener psychischen Eigenschaft geschlossen werden, wenn dann auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre geringe Ausbildung vorliegt; daher haben negative Befunde immer Wert. Aber ein positives oder negatives Merkmal hat für sich allein nur einen geringen Wert. Bei einer gründlichen Begutachtung einer Handschrift müssen alle bekannten Merkmale jedes für sich zunächst untersucht werden mit Rücksicht darauf, ob sie stark und oft, oder stark und selten, oder schwach und oft, oder schwach und selten, oder gar nicht ausgeprägt sind. Dann wird aus dem ganzen Symptomenkomplex das Endresultat unter Abwägung der sich oft widersprechenden Einzelmerkmale vorsichtig zusammengefaßt.

Polizeiliche Handschriftensammlungen.

Noch aus einem anderen, praktisch viel wichtigeren und unbestrittenen Grunde interessieren uns die „Verbrecherhandschriften“, nämlich vom Standpunkt der Verbrechensaufklärung und Ermittlung schreibender Verbrecher. Ich habe darüber in meinem Werk „Kriminaltaktik und Kriminaltechnik“¹ eingehend berichtet, so daß ich darauf verweisen kann. Dort findet man auch die erste Grundeinteilung der von mir aufgestellten *Klassifizierung von Handschriften nach graphischen Merkmalen*. Handschriftensammlungen dieser Art hatte es damals *noch nirgends* gegeben; ich hatte eine solche als erster im Jahre 1910 beim Berliner Erkennungsdienst eingeführt, sie wurde später von anderen übernommen und weiter entwickelt. Welche Bedeutung ihr heute zukommt, zeigen einige wenige statistische Zahlen der „Reichshandschriftensammlung“ in Berlin aus dem Jahre 1937:

Zahl der eingegangenen und mit der Sammlung verglichenen Schriftproben	1 790
Ermittlung von Tätern durch Vergleichung mit den in der Sammlung vorhandenen Schriftproben <i>bekannter</i> Schreiber	157
Durch Vergleichung der Schriftproben bekannt werdender Täter mit den in der Sammlung vorhandenen Schriftproben bisher <i>unbekannter</i> Täter	20
Ermittlung von Tatzusammenhängen auf Grund der Vergleichung neu eingehender mit bereits vorhandenen Schriftproben	7
Zahl der Gesamterfolge	184

Bestand der Sammlung an Handschriftproben Anfang 1938: 13 400

¹ Lübeck 1933, 4. Aufl., S. 322ff., auch in der von mir besorgten 2. Aufl. von Dr. GEORG MEYERS Wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie, Jena 1925, S. 146ff.

Auch von den Handschriftensammlungen anderer Polizeizentralen, die nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet werden, sind günstige Resultate zu hören, so daß sich der Wert der Gründung meines gänzlich neuen Erkennungsdiensthilfsmittels durch die Praxis bestätigt hat.

Beschaffung von Schriftproben.

Die meistens ungenügend oder unzweckmäßig aufgenommenen Vergleichungsschriftproben durch die Polizeibeamten veranlaßten mich, — im Verein mit Dr. GEORG MEYER — eine solche Anweisung aufzustellen und bei der Berliner Polizei einzuführen, was durch die generelle Verfügung vom 13. Mai 1905 geschehen war. In ihrer neuen Fassung wurde sie durch Generalverfügung vom 1. September 1911 bei der Berliner Kriminalpolizei eingeführt, bzw. den Kriminalbeamten nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, weil immer wieder Verstöße gegen die grundlegenden Voraussetzungen brauchbarer Schriftproben zu beobachten waren. Die Anweisung wurde auch regelmäßig zum Gegenstand des Unterrichts der jungen Kriminalbeamten gemacht, wie sie auch von anderen Polizeibehörden des In- und Auslandes übernommen worden war. Sie ist auch in die „Sammlung der für die kriminalpolizeiliche Organisation und Tätigkeit geltenden Bestimmungen und Anordnungen“ übernommen worden, wenn auch etwas gekürzt und wenig geändert. Die Klagen über die Nichtbeachtung dieser „Anweisung“ werden aber nicht verstummen, solange nicht immer wieder ihre Grundsätze den Beamten in Erinnerung gebracht und auch im Unterricht durchgenommen werden.

Die Wichtigkeit der für den Sachverständigen zu schaffenden Grundlage für seine Untersuchungen und Begutachtung hat auch auf seiten der Schriftsachverständigen selbst oft, ja, ständig Anlaß gegeben, auf eine solche „Anweisung“ Wert zu legen oder sie im Einzelfalle durch eigene Anweisungen zur Beschaffung geeigneter Schriftproben zu ersetzen oder zu ergänzen¹. Wir sind aber schon zufrieden, wenn wenigstens die nötigsten Vorsichtsmaßregeln, die bei der Beschaffung von Vergleichungsschriftproben geboten sind, natürlich auch für die Gerichtsbeamten, beachtet würden. Es sei daher im nachstehenden diese heute allgemein verbreitete „Anweisung“ abgedruckt, um sie allen in Betracht kommenden Dienststellen eindringlichst zur Beachtung zu empfehlen.

¹ Vgl. solche Vorschläge z. B. von Prof. SCHEFFER in Nr. 7 der Z. gerichtl. Schriftuntersuchungen. Von Dr. RUDOLF JESERICH in Gross' Archiv. Kriminologie, Bd. 93 S. 44ff.

Anweisung für die Aufnahme von Schriftproben¹.

1. Die Person, von der eine Schriftprobe aufzunehmen ist, hat auf einem Viertelbogen linierten oder unlinierten Papiers mit einer ihr passenden Feder ihren Lebenslauf — mindestens 20 Zeilen — selbst niederzuschreiben. Es darf ihr nicht gesagt werden, daß es sich um Anfertigung einer Schriftprobe handelt. Kann die Person eine solche Schriftprobe nicht ohne Diktat liefern, so ist ein solches nach dem nachstehenden Wortlaut² zu veranlassen.

2. Die Anfertigung von Schriftproben zur Aufklärung einer bestimmten Straftat hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: Es sind möglichst die gleichen Schreibumstände herzustellen, die bei Begehung der Straftat bestanden haben:

a) Papier gleicher Beschaffenheit und Ausstattung, z. B. liniertes oder unliniertes Papier, gleiches Papierformat, Briefumschläge, Postkarten, Postabschnitt-, Telegramm-, Postanweisungs-, Wechsel-, Quittungsvordrucke u. dgl.

Ebenso ist gleiches Schreibmaterial zu verwenden: Tinte, Bleistift, Farbstift, spitze, breite oder auch Rundschriftfeder usw.

b) Falls das verdächtige Schriftstück auffallend langsam und sorgfältig oder schnell und flüchtig oder schräg, steil, groß usw. geschrieben zu sein scheint, so ist vom Beschuldigten neben einer gewöhnlichen, unbeeinflussten Schriftprobe noch eine solche aufzunehmen, bei der diese Kennzeichen zu berücksichtigen sind.

Zur Unterscheidung solcher Schriftproben ist auf diesen eine kurze Erläuterung vom aufnehmenden Beamten beizufügen und insbesondere zu vermerken, ob auf Diktat, nach Abschrift, sitzend oder stehend u. dgl. geschrieben worden ist.

c) Bei Verdacht, daß die Schrift absichtlich verstellt wird, ist möglichst schnell und viel schreiben zu lassen.

3. Die Schriftproben sind in gleicher Schriftart wie das verdächtige Schreiben herzustellen — deutsche, lateinische, gemischte, Blockschrift, auch Drucktypen usw.

4. Schriftproben sollen entweder den ganzen Text oder einen längeren Teil des Anfangs und Schlusses des verdächtigen Schriftstückes wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, die Rechtschreibfehler enthalten.

5. Kürzere Schriftproben sind mehrfach, Unterschriften mindestens zehnmal zu wiederholen, und zwar auf einzelnen Blättern. Jedes Blatt

¹ Abgedruckt in „Kriminalpolizei“, Sammlung der für die kriminalpolizeiliche Organisation und Tätigkeit geltenden Bestimmungen und Anordnungen, unter V, 17.

² Ist als unwesentlich hier weggelassen.

ist einzeln, nachdem es beschrieben wurde, sofort fortzunehmen. Es soll dadurch das Abschreiben verhindert werden.

6. Einzelne Wörter, insbesondere Fremdwörter, sind nicht zu buchstabieren, sondern nach ihrer Aussprache zu diktieren. Einblick in das verdächtige Schriftstück ist nicht zu gewähren¹.

7. Außer den Diktatschriftproben sind als besonders wertvoll beizuziehen unbeeinflusst entstandene Schriften, wie Notiz-, Geschäfts-, Haushaltungsbücher, Mietverträge usw. In wichtigen Fällen sind möglichst auch Tinten, Löschblätter, Briefumschläge, wie auch Schriftproben aus Papierkörben und Öfen usw. beizuziehen.

8. Anonyme oder sonst verdächtige Schriftstücke sind nicht in die Akten zu heften, sondern in einem besonderen Umschlage lose zu verwahren. Ebenso sind die Schriftproben zu behandeln, die stets die Unterschrift des Schreibers enthalten müssen.

9. Schriftproben dürfen mit anderen als ihre Herkunft bezeichnenden Vermerken nicht versehen werden. Andere zur Vergleichung beigezogene Schriften müssen vom Urheber ausdrücklich anerkannt und mit entsprechendem Vermerk versehen sein.

10. Sind zu dem zu untersuchenden Schriftstück herausgerissene Blätter eines Buches, Teile eines Briefbogens usw. verwendet worden, so ist nach dem dazugehörigen Buche oder Briefbogenteil zu fahnden.

2. Sammlung pathologischer Handschriften.

Nicht selten kommt es vor, daß sich der Sachverständige auch über gewisse Arten von *Schreibstörungen* gutachtlich zu äußern hat. Sie können alltäglicher Natur und z. B. durch äußere Einflüsse bedingt sein, so beim Schreiben ohne Brille, bei ungenügender Beleuchtung, bei unbequemer oder unsicherer Schreibunterlage — wie Schreiben im Fahren —, mit schlechtem Schreibmaterial, beim Frieren der Hände usw. Aber auch innere Ursachen, die teils auf akute, d. h. vorübergehende, teils auf dauernde Krankheitszustände oder Alter zurückzuführen sind, kommen hierbei in Betracht, vor allem Schreiben im Alkoholrausch, Schreiben bei schweren Erkrankungen oder bei nahendem Tode, wie oft bei eigenhändigen Testamenten, Schreiben in der Erregung, z. B. nach heftigem Wortwechsel oder im Angstzustande bei Drohungen usw.

In gerichtlichen Verfahren wird, namentlich bei Urkundenfälschungen, nicht selten der Einwand des Schreibens in der Trunkenheit erhoben, also im Rauschzustande, der die Willensfreiheit, die Überlegung und die Schreibfähigkeit wesentlich beeinflußt. Daß die Handschrift in

¹ Hier möchte ich noch zusätzlich erwähnen, daß auch *Zeichnungen*, die in einem Schmähbrieft manchmal erscheinen, vom Beschuldigten auszuführen sind, ohne ihm aber die Handzeichnung des Briefes vorzulegen.

der Trunkenheit das gewohnte Gleichmaß verliert und ataktische oder zitterige Formen annimmt, weiß man ja aus Erfahrung. Aber auch im Alter und bei gewissen Krankheiten treten Zitterformen in der Handschrift auf. Bei Beurteilung solcher psychophysischer Zustände und Schrifterscheinungen stehen dem Sachverständigen dagegen keine genügenden Erfahrungen oder Studien zur Verfügung, weil es an einem entsprechenden Studienmaterial fehlt, das die sicher und richtig klassifizierten Schrifterscheinungen aufweist. Äußerlich zwar ähnliche Schrifterscheinungen können aber ganz verschiedene Ursachen als Voraussetzungen haben und leicht zu irrtümlichen Begutachtungen führen, wenn der Sachverständige nicht genügend orientiert ist. Dies kann aber doch am besten durch systematisch geordnete und nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingerichtete *Handschriftensammlungen* geschehen. Auch darüber habe ich bereits an anderer Stelle¹ eingehend berichtet. Doch will ich zu Propagandazwecken hier wenigstens die Haupt- und Untergruppen einer *Sammlung pathologischer Handschriften* wiederholen:

A. Endogene und seelisch bedingte Schreibstörungen.
Tremor- und Ataxieerscheinungen².

1. Altersschwäche,
2. Krankheit, wenn möglich, untergeteilt nach der Krankheitsart,
3. Alkoholismus:
 - a) akuter Rauschzustand,
 - b) chronischer Alkoholismus,
 - c) sonstige, durch Reizmittel oder Gifte und Narkotika verursachte Schreibstörungen.
4. Gemütsregungen, Schreck- und Schockwirkungen; Unfallverletzungen; Schlaganfall (unter Berücksichtigung der verschiedenen Stadien des Rückgangs der Lähmungserscheinungen).
5. Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, z. B. notwendig gewordene Handstützung und Handführung bei körperlich geschwächten oder todkranken Menschen.
6. Verzweiflungszustände (Selbstmörderbriefe).
7. Schreibkrampf.
8. Schreiben im hypnotischen Zustand.

B. Exogene und physikalisch bedingte Schreibstörungen.

1. Behinderung der schreibenden Hand und Finger infolge Verwundung, verbundene Hand oder Finger, Frostwirkung u. dgl.

¹ Im Handwörterbuch für Kriminologie, Bd. I, S. 641 ff. Berlin 1933.

² Welche Wichtigkeit solchen Studien zukommt, zeigt der Aufsatz von Prof. Dr. BURTZ: Die Bedeutung pathologischer Schriftveränderungen für den Nachweis von Testamentsfälschungen in der Z. ges. gerichtl. Medizin, Bd. 18, S. 379—411. Dazu vgl. man noch einige aufklärende Bemerkungen „Über die Veränderungen in Schriften todnaher Menschen“ in der Z. Die Schrift, 1. Jahrg., 1935, S. 56 ff.

2. Behinderung des Augenlichtes bei Dunkelheit, Augenverletzung, verbundene Augen, fehlendes oder unpassendes Augenglas, Schreiben mit verdeckter Hand.

3. Behinderung durch ungewohntes und ungeeignetes Schreibmaterial und Schreibwerkzeuge, oder durch unglatte oder schwankende Schreibunterlage, wie beim Schreiben im Fahren.

4. Schreiben mit der linken Hand, mit Mund oder Fuß, geübt oder ungeübt, Spiegelschrift.

Hinsichtlich der Wichtigkeit der hinterlassenen *Selbstmörderbriefe* habe ich¹ die Forderung aufgestellt, daß sie grundsätzlich *auf ihre Echtheit zu untersuchen* sind, weil die Kriminalgeschichte einige warnende Beispiele aufzuweisen hat, daß gefälschte Selbstmörderabschiedsbriefe leicht als ein irreführendes Beweismittel eines angeblichen „Selbstmordes“ hingenommen wurden, während dadurch nur von der *Spur* eines Mordes *abgelenkt* werden sollte. Außerdem geht von mir die weitere Forderung aus, daß alle aufgefundenen *Selbstmörderbriefe einer Zentralstelle zuzuführen* seien², wo sie systematisch und mit kurzer Angabe des Tatbestandes zu sammeln und als schriftpathologisches Studienmaterial auszuwerten seien. Zuständig für die Sammlung dieses wertvollen Forschungs- und Lehrmaterials sind nach meiner Meinung die gerichtsmmedizinischen Universitätsinstitute, soweit sie sich mit Schriftuntersuchungen und -forschungen beschäftigen und ein dafür geeignetes Personal haben.

Noch in einer weiteren Arbeit³ habe ich auf die Wichtigkeit von Schriftproben *Verkehrsunfallverletzter* hingewiesen, um als *Ergänzungstest bei Blutalkoholuntersuchungen* mitbenutzt werden zu können. Das kann aber erst dann geschehen, wenn ein ausreichendes Studienmaterial gesammelt und ausgewertet worden ist, um die für künftige Schriftbeurteilungen notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zu schaffen und den Sachverständigen als richtunggebend zugänglich zu machen.

3. Beurteilung der Handschrift in psychologischer und medizinischer Hinsicht.

Wir unterscheiden hier die normal-psychologische Handschriftentstehung und -beeinflussung, auch -veränderung, sowie den abnorm-psychologischen Teil der Handschriftenkunde. Nicht die Fachpsychologen können uns hier Wegweiser sein, sondern die Vertreter der wissenschaftlichen Graphologie, aber auch die Mediziner und besonders die Physiologen, wie z. B. Prof. Dr. PREYER, der uns in seinem Werk „Zur Psychologie des Schreibens“ einen wertvollen Grundstock grapholo-

¹ In Groß' Arch. Kriminol. Bd. 101 S. 65 ff.

² Soweit sie nicht letztwillige Verfügungen enthalten.

³ In Groß' Arch. Kriminol. Bd. 103 S. 101 ff.

gischer Kenntnisse vom psychologischen und naturwissenschaftlichen Gesichtspunkte aus hinterlassen hat. Die Kenntnis der *abnorm-psychischen*, in das Gebiet des krankhaften Gemütszustandes und der Geisteskrankheiten hinübergelassenen Schrifterscheinungen hat in den letzten Jahrzehnten schon sehr an Bedeutung gewonnen, nämlich in den Kreisen der Mediziner, besonders der Psychiater selbst. Dieser Teil der wissenschaftlichen Graphologie setzt die Kenntnis der normalen Psychologie der Handschrift voraus. Schon PREYER hat in seinem zitierten Werk (S. 215) hervorgehoben, daß es für die Graphologie ein fundamentaler Grundsatz sei, daß *jedes Schriftstück nur den bei seiner Abfassung vorhandenen Gemütszustand erkennen lasse*. Bei der Beurteilung krankhaft veränderter Handschriften sei die Beachtung dieses Grundsatzes praktisch noch wichtiger, als bei der Beurteilung gewöhnlicher Briefe, weil eben Kranke häufiger Stimmungswechsel zeigen als Gesunde. Daher sei es für jeden Arzt notwendig, besonders aber für den Neuropathologen in viel größerem Umfange, als es bis jetzt geschah, die Handschriften seiner Patienten zu studieren. Gerade weil PREYER als medizinischer Fachmann gesprochen und Rat erteilt hat, wollen wir auch weiter hören, wie er zu seinem Standpunkt gekommen ist und warum er solchen Rat erteilt hat. Der Arzt sollte sich gleich bei der ersten Konsultation, wenn eine längere Behandlung in Aussicht steht, Briefe aus früheren Jahren, aus der Zeit vor dem Beginn der Erkrankung vorlegen lassen und sie nach den von PREYER in seinem Werk entwickelten Grundsätzen analysieren. Dann ergebe sich sogleich viel Wissenswertes, ob z. B. ein Verdacht auf Simulation begründet sei oder nicht, ob wichtige Punkte der Anamnese unrichtig seien oder nicht, ob materielle Genüsse oder geistige Interessen überwogen, ob Koordinationsstörungen schon früher bestanden usw. In dieser Hinsicht sei die Graphologie auf physiologisch-psychologischer Grundlage die mächtigste Hilfe für die Psychotherapie, namentlich die suggestive Behandlung. Sobald es sich um den Verdacht einer Gehirnkrankheit handle, werde die Untersuchung der Handschrift, als pathologischer Gehirnkurve, geradezu zur Pflicht des Arztes. Es sei aber oft sehr schwer, ohne anderweitige Indizien allein aus der Handschrift, die für den Geistesgesunden sinnlos sei, möge sie noch sodeutlich geschrieben sein, zu erkennen, ob eine Störung der Leitung im Gehirn, oder eine rein psychische Störung, eine Begriffsverwirrung in den höchsten Rindenzentren die Schuld an der Sinnlosigkeit des Geschriebenen trage.

Als Begründer der vom neurologischen Standpunkte allein brauchbaren Untersuchungsmethode der Handschrift Geisteskranker muß Dr. ALBRECHT ERLÉNMEYER gelten. Seine im Jahre 1879 (in Stuttgart) erschienene Arbeit „Die Schrift, Grundzüge ihrer Physiologie und Pathologie“ wirkte für die Erkenntnis der rein pathologischen Merkmale in solchen Schriftstücken bahnbrechend. Durch genaues Studium der

den Tremorerscheinungen und der Ataxie zugrunde liegenden körperlichen Störungen und der mit diesen bei gewissen Geisteskrankheiten sehr häufig zugleich auftretenden Sinnfehler, wie Auslassungen und Verdoppelungen, gelang es ihm, die uns jetzt so geläufige „Paralytikerschrift“ von den übrigen Störungen der Handschrift Geisteskranker abzugrenzen und dadurch die Anregung und festen Boden für weitere Versuche zu geben¹. G. BLUME² betont vor allem auch die *Bedeutung der Handschrift in der Psychiatrie*, unter Anlehnung an die Empfehlungen und Vorschläge PREYERS, ERLÉNMEYERS und KÖSTERS. ERLÉNMEYER verdanken wir vor allem die Abgrenzung der Begriffe des *Tremors* und der *Ataxie* in der Schrift. Die *Ataxie*, die ausfahrende, bis zur Unleserlichkeit zerrissene Züge aufweist, findet sich normalerweise in Kinderhandschriften, ferner als Auswirkung starker Ermüdung, beim Alkoholismus und anderen Rauschzuständen, die eine Vergiftung herbeiführen. Die *Zitterschrift* wird durch Wellen- oder Pendelbewegungen gekennzeichnet, ohne daß die Schrift dadurch unleserlich zu werden pflegt; sie tritt gewöhnlich auf im Alter, bei Kälte, bei Nikotinvergiftung, bei Alkoholikern und anderen Süchtigen im Zustand der Abstinenz, schließlich bei einigen Formen der Geisteskrankheiten, wie multipler Sklerose³, Chorea⁴, Paralysis agitans⁵.

Eine Verbindung von Ataxie und Tremor mit *Sinnfehlern*, d. h. Auslassungen, Wiederholungen, Umstellungen, Verschmutzungen u. dgl., ist das Charakteristische der von ERLÉNMEYER zum ersten Male definierten *Paralytikerschrift*. Die Sinnfehler sind das früher auftretende Symptom

¹ Vgl. SOMMERS Vorwort zu Dr. RUD. KÖSTERS Werk: Die Schrift bei Geisteskranken, S. 2. Leipzig 1903. Einige Arbeiten aus neuerer Zeit in der Z. ges. Neurologie u. Psychiatrie, 1935, 152, S. 569—604 und in der Z. Die Schrift, Jahrg. 1936, S. 24ff. Dann Dr. GEORG LOMER: Über graphologische Kennzeichen des Schwachsinn, Arch. f. Psychiatr., Bd. 53, S. 1—73; ferner über: Initiale Schriftveränderung bei Paralyse, Z. Neurologie u. Psychiatrie, Bd. 71, S. 195ff.; ferner: Ein Fall von zirkulärer Psychose, graphologisch gewürdigt, in der Z. ges. Neurologie u. Psychiatrie, Bd. 20, S. 447—487. — G. BUHTZ: Die forens. Bedeutung psychisch und neurologisch bedingter Schriftstörungen, in der Z. gerichtl. Schriftuntersuchungen, Nr. 20, 1930. — HEINR. UNGER: Die Graphologie in der ärztlichen Praxis, in der Z. Nervenheilk., Bd. 144, Heft 5/6, S. 267ff., Berlin. — Sehr beachtenswert ist auch die Arbeit von Nervenarzt HERBERT KALTENBACH: Die Bedeutung der Graphologie für die Vererbungswissenschaft, Z. ges. Neurologie u. Psychiatrie, Bd. 128, S. 198—214, Berlin 1930. Einen wertvollen Beitrag zur Lehre der *Familien-schriften* lieferte Prof. Dr. ERNST SEELIG in seiner Arbeit: Schriftverstellung und Schriftnachahmung, in der Z. ges. gerichtl. Medizin, Bd. 19, S. 350—364, Berlin 1932. E. KRAEPELIN, Lehrbuch der Psychiatrie.

² Vgl. seine Arbeit „Die Untersuchung der Handschrift in der Psychiatrie“ in der Z. ges. Neurolog. u. Psychiat., Bd. 103, S. 675—704.

³ An vielen Stellen des Gehirns und Rückenmarks sitzende herdförmige Verhärtungen.

⁴ Veitstanz. ⁵ Zitterlähmung.

der Schriffterkrankung, während sich erst im späteren Krankheitsstadium die „mechanischen“ Störungen der Ataxie und des Tremors einstellen.

BLUME macht dann den beachtenswerten Vorschlag, zu jeder Krankheitsgeschichte *Schriftproben des Kranken* zu nehmen, wie es bisher auch regelmäßig mit der Fieberkurve und der Gewichtstabelle geschehe. Die Kranken sollen möglichst viel und oft schreiben, das Hauptgewicht sei auf *Spontanschriften* zu legen. Zum mindesten sollte jeder Kranke vor seiner Entlassung noch eine Schriftprobe liefern¹.

BLUME erklärt die Schriftuntersuchung als ein ganz ausgezeichnetes Mittel der *Zustandsschilderung* und damit auch der Krankheitsverlaufsschilderung; unter Ausschaltung jeder bewußten oder unbewußten Färbung durch den Beobachter und Berichterstatter kann das Zustandsbild objektiv festgestellt werden. Sie ist aber auch ein Hilfsmittel der Diagnostik und Prognostik und als solches grundsätzlich anderen Verfahren dieser Art gleichzustellen. Gelegentlich werde diese Schriftuntersuchung auch dem *psychiatrischen Sachverständigen* vor Gericht ihre Hilfe leisten können, wie sie auch in den Dienst größerer wissenschaftlicher Aufgaben treten könne. Alle Forschungsrichtungen, die moderne Psychologie, Psychopathologie, Charakterologie, Ausdruckskunde, Konstitutionsforschung, Erbbiologie, Typenforschung können aus einer vorsichtigen und geschulten Verwertung der Handschrift zweifellos erheblichen Nutzen ziehen. Wir haben, so meint BLUME, hier ein noch fast völlig brachliegendes Feld vor uns, dessen Beackerung sicher sehr erhebliche Schwierigkeiten bereiten werde, vielleicht auch manche Enttäuschung, bei geduldiger und unbeirrter Arbeit aber auch gute Früchte zu bringen verspreche.

Besonders beachtlich ist die von BLUME im Schlußwort gegebene Anregung, das gewaltige, jetzt noch brach liegende Schriftmaterial einer Heilanstalt der wissenschaftlichen Bearbeitung und Verwertung durch die Hand eines fachlich vorgebildeten Arztes an Ort und Stelle zuzuführen.

Wie aus dem vorhergehenden Kapitel hervorgeht, bin ich noch einen Schritt weitergegangen und habe die *Sammlung von pathologischen Handschriften*, nach bestimmten Merkmalen bearbeitet und geordnet, empfohlen, weil diese Sammlung so einem größeren Kreis von Sachverständigen als Studienmaterial zugänglich gemacht werden kann.

Bei körperlichen und organischen Krankheiten kann die Graphologie als diagnostisches Hilfsmittel eher Verwirrung als Klarheit schaffen.

¹ BLUME empfiehlt einen gewissen Vordruck mit den nötigen Personalangaben; in drei Feldern sei dann die Schriftprobe einzusetzen: einmal soll der Kranke eine (vorgedruckte) Textschrift, z. B. bekanntes Sprichwort, abschreiben, dann eine Probe nach Diktat, dann eine Probe nach eigenem Ermessen oder Wunsch.

Aus der von W. SCHÖNFELD und K. MENZEL herausgegebenen Schrift „Tuberkulose, Charakter und Handschrift“ (Brünn 1934), die auch eine umfangreiche Übersicht über Arbeiten aus dem vielumstrittenen Gebiet „Graphologie und Krankheit“ aufweist, wird (S. 89) der auch von uns gebilligte Standpunkt vertreten, „daß eindeutige graphische Merkmale für bestimmte Krankheiten nicht existieren“. Etwas anderes dagegen ist es, wenn man gewisse Folgeerscheinungen lästiger Krankheiten auf den Gemütszustand durch das Hilfsmittel der Graphologie erkennen will, in der Richtung, ob durch die Erkrankung die Seele des Erkrankten angegriffen, zerstört werde oder intakt bleibe, ferner ob es sich auch angeben läßt, in welche Richtung eine etwaige geistige Erkrankung tendiert (vgl. die eben zitierte Arbeit, S. 91). Dabei ist aber nicht Ursache und Wirkung zu verwechseln; denn wie seelischer Kummer eine latente Geisteskrankheit zum Aufflackern bringen kann, so auch Sorgen und Grübeleien eine — vielleicht für unheilbar gehaltene — organische Krankheit. Es wäre also falsch, die organische Erkrankung in Zeichenerscheinungen der Handschrift suchen zu wollen. Könnte man dies, dann wäre die medizinische Graphologie leicht zu erlernen und anzuwenden.

Wenn man an die von PREYER zum ersten Male aufgestellte Forderung, die er zugunsten der Graphologie als eines wichtigen Erkennungshilfsmittels bei Krankheitsbeurteilungen (auf geistiger und seelischer Grundlage) erhoben hatte, erinnert wird, so muß man sagen, daß die Fortschritte der medizinischen Graphologie in diesen 45 Jahren zwar wissenschaftlich erheblich weiter gediehen sind, aber nicht praktisch. Denn welcher Arzt gibt sich heute mit der Handschriftbeurteilung zu diagnostischen Zwecken ab? Nur vielleicht in manchen psychiatrischen Kliniken hat man Gebrauch davon gemacht. Solange der Arzt in seiner Fachwissenschaft auf diesem Gebiete nicht ausgebildet wird oder keine Möglichkeit der Selbstausbildung geboten erhält, kann er auch keinen Gebrauch von diesem wichtigen Hilfsmittel machen¹.

So kommt es, daß sich mancher Graphologe auf dieses verlassene Neuland verirrt hat. Aber niemand nimmt ihn ernst, denn es fehlt ihm ja die medizinische oder psychiatrische Vorbildung, so daß er von den beliebten graphologischen Charakterbildern der „Hysterie“ oder der „Herzneurose“ nur beiläufig etwas vom Hörensagen weiß, was natürlich niemals ausreichen kann, auf Grund der Handschriftenbeurteilung zuverlässige Auskünfte zu erteilen. Ich finde daher den einzigen Weg, den man hier zur Besserung der Beurteilungsgrundlagen einschlagen könnte, darin, daß man nach meinen Vorschlägen in den geeigneten Krankenanstalten oder Universitätskliniken und gerichtsmedizinischen Instituten *Sammlungen von pathologischen Handschriften* einrichtet und unterhält

¹ Heft 3 der Z. Die Schrift, Jahrg. 1937, ist der „Medizin und Graphologie“ gewidmet und enthält drei hierher gehörige Arbeiten.

und der graphologischen Forschung und Weiterbildung *brauchbare* Quellen zur Verfügung stellt.

Die *charakterologische* Handschriftenbeurteilung hat dagegen bisher noch keinen Eingang in die gerichtlichen Schriftuntersuchungen gefunden¹.

4. Geheimschriften.

Nicht die Chiffriersysteme und Entzifferungsmethoden sollen hier besprochen, sondern auf die Bedeutung schriftlicher geheimer Aufzeichnungen soll aufmerksam gemacht werden.

Es gibt Geheimschriften, die als solche erkannt und dadurch außer Wirkung gesetzt werden können, daß sie angehalten und von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das wird vor allem beim Briefverkehr (Kassiber) der Gefangenen mit Außenstehenden der Fall sein. Die Gefängnisdirektoren kennen diese, mit unsichtbaren Flüssigkeiten, wie Urin, Milch, Speichel geschriebenen Interlineartextschriften, so daß es weiterer Aufklärung nicht bedarf.

Wichtiger schon sind die in Geheimschrift oder unverständlichen Zeichen und Abkürzungen gemachten Aufzeichnungen über begangene Straftaten oder Einbruch Gelegenheiten oder über den Umfang der gemachten Beute, ihre Verteilung an Komplizen, oder gar über die Lage des Verstecks der Beute.

Auch damit habe ich mich schon während meines ganzen Berufslebens als Kriminalist beschäftigt und verweise auf meine Arbeiten².

Daß es auch graphologische Geheimschriftmethoden gibt, habe ich in meinem ersten Werk über „Moderne Geheimschriften“, S. 77 ff. nachgewiesen. Das dort veröffentlichte, von mir nach einem englischen Vorbild³ konstruierte Beispiel zeigt einen völlig harmlosen Text, in dem aber durch Unterbrechungen an bestimmten Stellen innerhalb des Wortes und eine weiter vereinbarte Bildung der Wortendstriche der (mehrfach chiffrierte) Geheimtext so untergebracht worden ist, daß er auch dem aufmerksamen Kontrollbeamten nicht erkennbar wird, wenn er nicht ausdrücklich auf diese stark verfeinerte Geheimschriftverbesserungsmethode hingewiesen wurde.

Dadurch angeregt, habe ich auf die Möglichkeit der Bildung einer besonderen „graphologischen Geheimschriftmethode“ (S. 82 f., „Moderne Geheimschriften“) hingewiesen, bei der durch gewisse Schriftmerk-

¹ Der Vorschlag BUSSES, sie zur Beurteilung der *Glaubwürdigkeit von Zeugen* anzuwenden, war zu gewagt und hatte keinen Erfolg. (Vgl. GroB' Arch. Kriminologie, Bd. 2, S. 113 ff.) Näheres s. oben im 2. Abschnitt, Kapitel 4, S. 94.

² Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, 4. Aufl., Lübeck 1933, S. 239 ff.; ferner: Moderne Geheimschriften, Mannheim 1900 (Vergriffen!); sodann: Geheimschriften im Geschäfts- und Verkehrsleben, Leipzig 1905.

³ Vgl. die im Pall mall magazine 1896 veröffentlichte Nihilistengeheimschrift.

male ein ganzes Chiffrieralphabet aufgestellt wird; ich habe („Moderne Geheimschriften“, S. 83) ein Beispiel eines solchen graphologischen Chiffrieralphabetes gegeben. Sie fällt in die bekannte Gruppe der Punktiersysteme.

Schließlich habe ich noch einen sog. „Orthographiechiffre“ dargestellt (s. „Moderne Geheimschriften“, S. 88). Hier werden scheinbar nachlässige Weglassungen von Buchstaben verwendet, die nach dem Sinne des Wortes leicht zu ergänzen sind, z. B. „jetz“, statt „jetzt“, „nich“, statt „nicht“, „pöztlich“, statt „plötzlich“. Man kann zu diesem Zwecke aber auch wenig auffällige, weil häufige Schreibfehler als Kennbuchstaben eines Geheimschriftalphabetes benutzen, z. B. „dankent“, statt „dankend“, „hoffendlich“, statt „hoffentlich“, „Apell“, statt „Appell“, „persöhnlich“, statt „persönlich“ usw., ferner scheinbar nachlässig falsch gesetzte Buchstaben und Schreibfehler, die unverbessert stehen bleiben, aber doch den Sinn des Wortes nicht stören können, z. B. „in aller Beziehungen“, statt „in allen Beziehungen“, oder „gegen mir“, statt „gegen mich“. Auch Hinzufügungen überflüssiger, der jetzigen Orthographie widersprechender Buchstaben, wie „Schiffahrt“, „Theil“, „Eeiche“ usw. sind anwendbar.

Ebenso können auch Silben oder Wörter weggelassen und dadurch geheime Kennzeichen verborgen werden, sie können auch doppelt oder falsch gesetzt werden. Fortgelassen können ohne Störung des Wortsinnes eines Satzes werden: ich, wir, die Artikel usw., wie auch Ausfüllwörter ohne besondere Bedeutung für den Sinn des Satzes als solche Geheimwörter verabredet werden können, wie: nun, also, wohl, ja, na, ach, oh usw. Selbstverständlich können diese Fehler oder überflüssigen Wörter und Silben durchgestrichen oder ausgebessert werden, wodurch erst recht der Briefempfänger auf versteckte Geheimzeichen, die zu einer geheimen Mitteilung zu vereinigen sind, aufmerksam gemacht werden kann¹.

Diese „Orthographiegeheimschriftmethode“ muß gerade den Graphologen am meisten interessieren, weil ihm am ehesten der zwangvolle Charakter solcher „Fehler“ und Korrekturen auffallen wird, wenn er ein Schriftstück nach diesem Gesichtspunkte wird zu prüfen haben.

Wir wissen aus Erfahrung, daß Verbrecher oft Aufzeichnungen ihrer Taten machen, aber auch eine Art Buchführung betreiben, zum Teil als Gedächtnisstütze, zum Teil in Form eines Tagebuches zur späteren Ergötzung ihrer selbst. Beispielsweise führte ein Heiratsschwindler eine Kartei seiner „Bräute“ mit den verabredeten Kennzeichen und sonstiger Charakteristik, um sich nicht zu irren oder zu verraten und genügend vorbereiten zu können, wenn ein Treffen in Aussicht genom-

¹ Vgl. meine ersten Veröffentlichungen hierüber in den Graphologischen Monatsheften, Bd. III, S. 53 ff., 69 ff., 123. München 1899.

men war. Ein der Abtreibung beschuldigter Arzt hatte in der Kartei seine Kundinnen verzeichnet mit Hinweisen, die nur ihm verständlich waren.

Der Mörder Seefeld (Mecklenburg) hatte in seinem Taschenkalender Zeichen eingetragen, die nur ihm verständlich waren und ihn über die Zeit seiner Besuche bestimmter Orte und dort begangener Verbrechen jederzeit unterrichteten, wenn er „in Erinnerungen schwelgen“ wollte.

Ein Sittlichkeitsverbrecher hatte zum gleichen Zweck in seinem Kalender ebenfalls geheime Zeichen über seine Untaten gemacht.

Nichts ist naheliegender, bei Haussuchungen gerade auf die Notiz- und Wandkalender zu achten, die manchmal wichtige, wenn zunächst auch unverständliche Aufzeichnungen über den verbrecherischen Geschäftsbetrieb des Beschuldigten enthalten.

Solche Geheimzeichen zur eigenen Erinnerung des Schreibers sind als solche nicht entzifferbar, weil sie ja keine vollständigen Mitteilungen darstellen, sondern starke Abkürzungen eines Gedankeninhalts, so daß sie allenfalls in Verbindung mit den ganz oder teilweise bekannten Taten eine Erklärung finden könnten, besonders durch wiederkehrende gleiche Zeichen in Verbindung mit zugestandenen Besuchen oder Tätigkeiten¹.

5. Graphologie und Erziehung.

In zweifacher Hinsicht kann diese Kapitelüberschrift verstanden werden, einmal ist die Schrift das Produkt der Erziehung, sodann ist die Handschrift ein Wegweiser für die Erziehung. Im ersten Falle würden darunter alle Schriftverbesserungsbemühungen verstanden werden können, wozu ja auch die oben bereits wiederholte Forderung der Pflege einer leserlichen Handschrift, besonders der Unterschrift, gehört.

Im anderen Sinne ist eine die Berufsberatung unterstützende Rolle der Graphologie betont worden, wie aus der Zeitschrift „Die Schrift“ (Jg. 1936, Heft 4/5, S. 155ff.) hervorgeht. Es wird weiter auf einen in dieser Zeitschrift (1936, Heft 6) veröffentlichten Artikel über den „Graphologen als Erziehungsberater“ hingewiesen. Dort wird über Fälle aus der Schule berichtet, wobei besonders ein Beispiel aufgezeigt wird, das die Bedeutung der graphologischen Analyse für eine rechtzeitige Erkennung einer psychischen Störung im Kindesalter klarlegt. Der graphologische Erziehungsberater will seine Haupttätigkeit darin sehen, den Lehrern durch ein tieferes Eindringen in die Seele des Schulkindes und eine objektive Beurteilung des Schülers die notwendigen Hinweise dafür zu geben, wann ein Arzt zugezogen werden sollte, oder welche erzieherischen

¹ Vgl. meine ausführlichere Darstellung dieses Kapitels im „Handwörterbuch d. gerichtl. Medizin u. naturwiss. Kriminalistik“.

Maßnahmen in besonders schwierigen und verantwortungsvollen Fällen zu ergreifen wären¹.

Manche Graphologen haben sich dem Studium der „Kinderhandschrift“ gewidmet und auch vom Gesichtspunkte des Erziehers wertvolle Anregungen gegeben. Es ist hier aber nicht der Platz, näher auf dieses wichtige pädagogische Problem einzugehen; vielmehr sollte der Vollständigkeit halber nur darauf hingewiesen werden.

Uns interessiert aber noch die von PREYER in seinem Werke über die „Psychologie des Schreibens“, S.206, zitierte Stelle aus ERLÉNMEYERS grundlegendem Werk „Die Schrift“ (Stuttgart 1879): „Die ataktische Schrift und die Zitterschrift sind ohne die geringste Störung geistiger Funktionen rein koordinatorisch und im normalen Durchgangsstadium des Kindes, das schreiben lernt und seine Muskeln zu den gewollten harmonischen Bewegungen *noch nicht* richtig gleichzeitig zu spannen vermag, ebenso deutlich wie bei dem Kranken, der *nicht mehr* imstande ist, die Schreibmuskeln richtig synergisch in Tätigkeit zu setzen.“

Ich erwähne diese Stelle nur deshalb hier, weil sie mit aller Deutlichkeit die *Doppeldeutigkeit von Schriftmerkmalen* betont, die wiederum zur richtigen Beurteilung die Kenntnis ihrer Entstehung voraussetzen.

Anhang.

1. Die Bekämpfung der unwissenschaftlichen Graphologie.

Als zu Beginn des Weltkrieges die gewerbsmäßigen Zukunftspropheten ihren Weizen blühen sahen, mußte gegen diesen Berufsschwindel energisch eingeschritten werden. So wurde in Deutschland von den Generalkommandos das Wahrsagen verboten und unter Strafe gestellt. Was taten diese, meistens weiblichen Zukunftsdeuter nunmehr? Ein großer Teil von ihnen stellte sich auf „Graphologie“ um. Die Zeitungsanzeigen der sich wegen ihrer „Erfolge“ stets selbst lobenden Vertreter einer „streng wissenschaftlichen Graphologie“ nahmen im Übermaß zu. Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Anzeigen der Graphologinnen streng zu kontrollieren und vor allem diese selbst auf ihre graphologischen Kenntnisse hin zu prüfen, eine Aufgabe, die in Berlin dem Verfasser dieser Zeilen zugefallen war. Es stellte sich dabei heraus, daß einige von ihnen die Graphologie schon längere Zeit „nebenberuflich“ betrieben hatten, nebenberuflich, d. h. neben dem Wahrsagen aus Handlinien

¹ Vgl. ferner A. LEGRÜN: Die Schrift des Schulkindes als Symptom für eine entstehende Krankheit (Veitstanz), Z. pädag. Psychol., Bd. 2, Leipzig 1925. — Über die Handschrift der Trinkerkinder in der Z. Kinderforsch., Bd. 45, Heft 3, Berlin. — Sehr beachtliche Ausführungen hierzu bringt auch der französische Graphologe E. SOLANGE-PELLAT, L'éducation, aidée par la Graphologie. (Paris 1927.)

(Chiromantie), Gesichtsausdruck und Schädelbildung (Physiognomik und Phrenologie), Sternebefragung (Horoskop) usw. Andere hatten sich auch schnell das eine oder andere graphologische „Lehrbuch“ angeschafft und ihre Nase hineingesteckt, um sich eiligst einige graphologische Deutungskennntnisse anzueignen.

Im großen und ganzen nützte diese Kontrolle schon etwas, denn der plumpe, freche Schwindel konnte sofort erkannt und seine Wucherung in den Anzeigespalten der Tageszeitungen mit Erfolg unterdrückt werden. Aber in einigen wenigen Fällen ergaben sich auch gewisse Schwierigkeiten. Besonders erinnere ich mich eines Falles, der insofern noch jahrelang unangenehme Folgen hatte, als eine Graphologin, deren Zeitungsanzeige wegen einiger wirklicher graphologischer Kenntnisse und längerer Betätigung auf diesem Gebiete seinerzeit nicht verboten worden war, mit aller Hartnäckigkeit sich in ihren Zeitungsanzeigen als „polizeilich geprüfte“ Graphologin bezeichnete. Es war erst eine Klage¹ auf Unterlassung dieser irreführenden, einen unlauteren Wettbewerb darstellenden Fassung ihrer Anzeige erforderlich, ehe dieser Mißgriff wieder gutgemacht werden konnte.

Jetzt ist der Kampf gegen die unwissenschaftlich oder schwindelhaft betriebene Graphologie in Deutschland in ein neues Stadium getreten, nachdem das Berliner Polizeipräsidium am 13. August 1934 ein *Wahrsageverbot* erlassen hat, unter das auch Zukunftsdeutungen oder Charakterdeutungen auf nicht wissenschaftlicher graphologischer Grundlage fallen, die mit Geldstrafe bis zu 50 RM oder Haftstrafe bedroht sind.

Ich bringe hier den Wortlaut der *Polizeiverordnung, betr. das Wahrsagen*².

¹ Durch den damaligen Deutschen Bund der gerichtlichen Schriftsachverständigen und Berufsgraphologen.

² Im Berl. Polizeiamtsblatt, Stück 67 vom 18. August 1934, S. 243, abgedruckt:

Durch besondere „Richtlinien für die Beurteilung einer Ausübung der Graphologie auf anerkannt wissenschaftlicher Grundlage“, die vom Berliner Polizeipräsidium am 19. Mai 1934 aufgestellt wurden, sind die Fragen der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigungen geregelt worden, die für berufsfertige, wissenschaftliche Graphologen gefordert werden. Es werden hier sieben Gruppen von Pseudographologen aufgeführt, bei denen unter allen Umständen eine unwissenschaftliche Ausübung anzunehmen ist, und zwar

1. bei denen auf Grund ihrer Vorbildung keine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Erkenntnis und Arbeitsweise vorausgesetzt werden kann;
2. die bisher auch noch Wahrsagerei, Chiromantie, Phrenologie usw. ausübten;
3. Massenbetrieb mit Reklame hatten;
4. ohne Prüfungsnachweis „graphologische Briefkästen“ der Tageszeitungen und Zeitschriften bearbeiten;
5. unwissenschaftliche graphologische Broschüren verbreiten;
6. ohne Prüfung graphologischen Unterricht erteilen;
7. auf Grund der Handschrift andere als nur mit dem Charakter der Menschen zusammenhängende Befunde mitteilen.

Polizeiverordnung, betr. das Wahrsagen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin für den Umfang des Ortspolizeibezirks Berlin¹ folgendes verordnet:

§ 1.

Das entgeltliche Wahrsagen, die öffentliche Ankündigung entgeltlichen oder nicht entgeltlichen Wahrsagens sowie der Handel mit Druckschriften, die sich mit Wahrsagen befassen, ist verboten.

§ 2.

(1) Wahrsagen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Voraussagen künftiger Ereignisse, das Wahrsagen der Gegenwart und der Vergangenheit und jede sonstige Offenbarung von Dingen, die dem natürlichen Erkenntnisvermögen entzogen sind.

(2) Hierzu gehört insbesondere das sog. Kartenlegen, die Stellung des Horoskops, die Sterndeuterei und die Zeichen- und Traumdeutung².

(3) Entgeltliches Wahrsagen liegt auch dann vor, wenn zwar kein Entgelt gefordert, jedoch angenommen wird.

§ 3.

(1) Unter das Verbot des § 1 fallen nicht:

a) die Deutung des Charakters aus der Handschrift auf anerkannt wissenschaftlicher Grundlage;

b) der Handel mit Druckschriften, die sich wissenschaftlich, insbesondere kulturgeschichtlich oder ablehnend mit dem Wahrsagen befassen oder in fremden Sprachen erscheinen. Das Verbot des § 1 gilt aber für das gewerbsmäßige Verleihen dieser Druckschriften;

c) Vorlesungen und Vorträge über das Wahrsagen, die in von mir hierzu zugelassenen Bildungsstätten veranstaltet werden.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung betreffend das Wahrsagen vom 10. April 1934 (Amtsbl. S. 101) außer Kraft.

2. Geschichtliches über gerichtliche Schriftuntersuchungen.

Während die Dokumente der Schriftentstehung ins graue Altertum zurückreichen, fehlt es an einer Geschichte der gerichtlichen Schriftvergleichung vollständig. Und doch muß die Schriftvergleichung schon so alt sein, wie die Verbrechen der Urkundenfälschung oder der Herstellung von Schmähschriften selbst, von deren strafrechtlichen Behandlung uns

¹ Den Regierungspräsidenten ist die Übernahme dieser Berliner Pol.-Verord. dringend zu empfehlen.

² Diese Art des Wahrsagens war schon in Art. 54 des bayer. Polizeistrafgesetzb. (i. d. Fassg. v. 1. Januar 1900) mit Strafe bedroht.

schon das alte römische Recht Kenntnis gibt¹. Das, worauf sich von Anfang an der in solchen Prozessen unumgängliche Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde oder der Urheberschaft einer bestimmten Person erstrecken mußte, war der Zeugenbeweis und der richterliche Augenschein. Wo Zeugen namhaft gemacht werden konnten, die über die Entstehung einer bestrittenen Schrift Auskunft geben konnten, mußten sie zur Vernehmung zitiert werden, oder auch die Richter selbst nahmen durch Augenschein eine Schriftvergleichung vor, weil es noch an Sachverständigen fehlte.

Der erste Schritt zur Zuziehung von Schriftsachverständigen war die Befragung von solchen Personen, welche die edle Schreibkunst berufsmäßig betrieben; und so traten als eigentliche Schriftsachverständige zuerst die *Schreiblehrer* in den gerichtlichen Prozessen auf. Bald mußte man aber einsehen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen denen, die schreiben lehren und schreiben gelernt haben, nicht bestand, und daß sich der Richter ebenso viel Sachkunde im Schreiben und in der Beurteilung von Schriftstücken zutraute, wie der Schreiblehrer. Diesen Standpunkt hat sogar der Gesetzgeber eingenommen, soweit er (in einzelnen Landesgesetzen) nur dann die Zuziehung von Schreibsachverständigen empfahl, wenn der Richter nicht selbst durch persönliche Vornahme der Schriftvergleichung den strittigen Fall entscheiden konnte. Von Anfang an wurde das Beweismittel der Schriftvergleichung stiefmütterlich behandelt, was auch in einzelnen Gesetzen, soweit sie den Beweiswert des Ergebnisses einer Schriftvergleichung andeuteten, klar genug zum Ausdruck gebracht ist. Diese Auffassung und der die Bedenklichkeit dieses Beweismittels fördernde Zwiespalt, der darin liegt, daß jeder, der eine Kunst, wenn auch nur die des Schreibens, beherrscht, sich auch sachverständig genug dünkt, darüber zu urteilen, ist bis heute noch nicht völlig geschwunden, trotzdem sich doch im Laufe der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiete manches zum Bessern gewendet hat.

Daß man aber schon in früheren Jahrhunderten die Gefahren der Schriftvergleichung und -identifizierung richtig erkannte und vor den täuschenden Schlichen, der die Schrift verstellenden oder durch Nachahmung fälschenden Menschen warnte, mag man aus folgender Stelle ersehen, die ich aus DÖPLERS „Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen“ (Sondershausen 1693, S. 250) entnehme:

Wenn Brand- oder Befehdungsbriefe öffentlich angeschlagen oder in ein Haus eingeworfen, oder wenn Pasquille² (d. h. Schmähschriften) gefertigt und aus-

¹ Hierüber unterrichtet uns H. U. KANTOROWICZ: Schriftvergleichung und Urkundenfälschung. Beitrag zur Geschichte der Diplomatik im Mittelalter. (Rom 1906.)

² PASQUILLUS war ein Schneider in Rom, der sich ungestraft das Recht herausnahm, die Kardinäle und selbst den Papst in Schriften anzugreifen, wenn sie Unrecht taten. Nach seinem Tode soll man ihm zum Andenken eine Säule mit einem

geworfen, angeheftet oder angeschlagen worden sind, und der Täter will das Delikt nicht gestehen, dann wird das Schriftstück dem Inquisiten vorgelegt und derselbe befragt, ob es seine Handschrift sei. Leugnet er es, dann muß er angehalten werden, daß er in Gegenwart des Gerichtes schreibe, damit man ihn ex ductu literarum überführen könne; „jedoch hat man auf solche Gesellen wohl acht zu haben / daß sie mit voller Hand und Feder schreiben, denn etliche dermaßen listig und verschlagen sind / daß sie die Buchstaben wohl auf 3 und mehrerley Arthen verziehen / auch wohl gar anderer Personen Handschrift nachmahlen können. Drum müssen die Gerichts-Personen sich hierunter wohl in acht nehmen / daß sie durch solche Schriftten niemand unschuldig in Verdacht ziehen: Denn über dieses / daß / wie jetzt gemeldet / böse Gesellen andern Leuthen die Buchstaben nachzumahlen mit fleiß sich bemühen / bekant / daß viele Discipuli und Lehr-Knaben ihres Praeceptoris und Unterweisers Buchstaben und Handschrift dermassen gleich schreiben lernen / daß vielmahl festiglich darauf geredet werden könnte / es wäre dieser und jener Personen Hand. Wenn nun alßbald aus diesem fundamento allein zugefallen werden wolte / weil der ductus literarum einer solchen bösen Schrift ähnlich / so würde mancher ehrlicher Mann in unschuldigen Verdacht kommen. Derowegen ohne sonderbahren wieder diese und jene Person vorhandenen Verdacht mit solcher confrontation nicht zu verfahren.“

Schon die römischen Rechtsgelehrten, deren Ansichten ja bis in die Neuzeit hinein auch für unsere Juristen maßgebend waren, warnten vor den Gefahren der Schriftvergleichung; im *Corpus juris* (im 12. Jahrhundert entstanden) findet sich eine darauf hinweisende Stelle: *Omnis comparatio litterarum est periculosa*.

Erst mit dem Auftreten der *Graphologie* oder Handschriftendeutungskunde, deren Anfang bereits in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückgeht, war Gelegenheit geboten, das Wesen der Handschrift näher zu studieren und überhaupt die Handschrift zu analysieren, so daß schon eine bessere Grundlage der Schriftvergleichung geschaffen werden konnte.

Um etwas über die gerichtliche Schriftvergleichung aus früherer Zeit¹, wenigstens von Anfang des 19. Jahrhunderts an, zu erfahren, können wir mangels anderer Literatur als Quelle nur die Gesetzbücher und juristischen Lehrbücher der verschiedenen Länder benutzen, die uns zugleich über die Stellung dieses Beweismittels im Prozeßrecht einige lehrreiche Auskünfte geben. Zunächst stelle ich hier eine Reihe solcher Bestimmungen zusammen, die trotz ihrer Unvollständigkeit uns die nötige Aufklärung verschaffen können.

marmornen Bild in der Nähe seiner Werkstatt aufgerichtet haben; an dieser Säule sollen dann nachts Schmähschriften angeheftet worden sein, denen man den Namen „Pasquille“ gegeben haben soll.

¹ Als älteste Abhandlungen über Schriftvergleichung weist BUSSE nach: a) DEMELLE, FRANCOIS, *Avis pour juger des inscriptions en faux, ou comparaison des écritures et signatures etc.* (3. Aufl., Paris 1609.) b) BALDI, CAMILLO: *Trattato come da una lettera missiva si conoscano la natura e qualità dello scrittore.* (Capri 1622.) c) RAVENEAU, JACQUES: *Traité des inscriptions en faux et reconnaissances d'écritures et signatures par comparaison.* (Paris 1665.)

1. *Code Napoléon* vom 21. März 1804.

Artikel 1324. Falls eine Partei ihre Schrift oder Unterschrift ableugnet, und falls deren Erben oder Sachverwalter erklären, sie nicht zu kennen, wird die Schriftvergleichung von Amts wegen angeordnet.

2. *Preußische Kriminalordnung* vom 11. Dezember 1805.

§ 384. Leugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden, so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit anderen unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen.

§ 385. Wird aber auch von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die streitige Urkunde von der Hand des Beschuldigten sein könne, so bewirkt dies doch nur einen Verdacht, dessen Stärke von dem Zusammenhang mit den übrigen erwiesenen Umständen abhängt.

3. *Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern*. II. Teil. Von dem Prozeß in Strafsachen. (Vom Jahre 1813.)

Artikel 247. Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren und woraus ein Beweis der Tat oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter womöglich anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Artikel 248. Bevor dem Angeschuldigten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände . . . vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Artikel 249. Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weswegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Schreibsachverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Artikel 300. Die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibsachverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldigten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldigten wiedererkennen, begründet nur eine, nach Umständen nahe oder entfernte Vermutung der Echtheit.

4. v. JAGEMANN, *Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde* (Frankfurt a. M., 1838, Bd. I S. 44):

Ein ganz sonderbares Verfahren ist das der Schriftvergleichung bei zweifelhaften Schriften. Man sollte wohl glauben, daß der Untersuchungsrichter und Richter, denen eben soviel Schreibkenntnis als jedem anderen zuzutrauen ist, fähig wären, ohne Sachverständige über die Frage zu entscheiden, ob eine Schrift der anderen gleiche, oder ob sie unecht sei. Aber das löbliche Bestreben nach vollkommener Gerechtigkeit ließ die Gerichte auf das Hilfsmittel verfallen, auch dritte Personen, die die Schreibkunst zu ihrem besonderen Geschäft machen, darüber zu hören. Natürlich ist aber der Richter nie an ihren Ausspruch gebunden.

5. MITTERMAIER, *Lehrbuch des deutschen peinlichen Rechts* (Gießen 1847), § 580.

Daß ein Dokument eine bestimmte Person zum Urheber habe, ward erwiesen durch eigene Anerkennung, durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handschrift mittels vereidigter Kunstverständigen.

6. DANIELS, *Grundzüge des rheinischen und französischen Strafverfahrens* (Berlin 1849), S. 252.

Hier wird auch die Schriftvergleichung erwähnt, sowie die Aufnahme von Schriftproben des Beschuldigten.

7. *Das englisch-schottische Strafverfahren. Dargestellt von Dr. GLASER* (Wien 1850), § 319.

Neuere Urkunden bedürfen der Bestätigung ihrer Echtheit durch einen Zeugen, der die Schrift des Ausstellers daher kennt, daß er denselben schreiben sah; auch ist die Aussage sachverständiger Zeugen darüber erforderlich, daß die Schriftzüge natürlich und nicht nachgeahmt scheinen.

8. *Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern*, vom Jahre 1854.

§ 347. Das Befinden der Sachverständigen über das Ergebnis einer Schriftvergleichung gilt jedoch nur als Anzeigung.

9. *Preußische Strafprozeßordnung vom Jahre 1867.*

§ 184. Wenn die Echtheit oder Unechtheit einer Handschrift oder deren Urheber zu ermitteln ist, so sind zum Zwecke der Schriftvergleichung geeignetenfalls Schreibsachverständige zuzuziehen. Die Vergleichungsstücke zu diesem Zwecke sind erforderlichenfalls in der nämlichen Weise wie andere Überführungsstücke herbeizuschaffen. Der Beschuldigte kann auch aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze in Gegenwart der Gerichtspersonen niederzuschreiben. Wenn er sich dessen weigert, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

10. *Ottomanische Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1879.*

§ 367. Der Angeschuldigte oder Angeklagte kann aufgefordert werden, vor Gericht einige Zeilen zu schreiben. Im Weigerungsfalle ist im Protokoll ein Vermerk zu machen.

11. *Holländische Zivilprozeßordnung, § 182.*

Hier ist bestimmt, daß bei strittigen Urkunden das Gericht einen beauftragten Richter nebst drei Sachverständigen¹ zur Feststellung der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde zu benennen hat, falls es nicht selbst in der Lage ist, die Untersuchung vorzunehmen.

In seinem Werke: *Des Principes du nouveau Code d'instruction criminelle* (Paris 1884, S. 204) empfiehlt der französische Untersuchungsrichter A. GUILLOT ganz allgemein die obligatorische Teilnahme von zwei Sachverständigen bei jeder Begutachtung, sowie die Einrichtung einer Oberkommission, die souverän über widersprechende Gutachten zu entscheiden hätte. Er begründet seinen Vorschlag ungefähr mit folgenden Ausführungen: Die Zuziehung von zwei Sachverständigen hätte die Wirkung, die Verantwortlichkeit zu erleichtern und durch das Zusammenarbeiten eine Kontrolle zu schaffen, die nichts Verletzendes hätte

¹ Wir kennen das „kollegiale“ Gutachten nicht, nur das einer „Fachbehörde“ nach § 83 StPO.

und keine häßliche Gegnerschaft hervorrufen würde. Der Sachverständige fände in verwickelteren Fällen eine große Sicherheit sich selbst gegenüber und eine große Kraft der Öffentlichkeit gegenüber, wenn er sich auf die Meinung eines Kollegen stützen könnte. Andererseits könnte die Anwesenheit eines zweiten Sachverständigen Irrtümer unterdrücken, denen der einzelne Sachverständige ausgesetzt ist, zwischen beiden würde sich ein gesunder Wettstreit entwickeln¹.

Schlußwort.

Das gesamte Handschriftenkundegebiet ist zu groß, als daß es in einem einzigen Werk vollständig dargestellt werden könnte. Insbesondere konnten im letzten Abschnitt nur kurze Kapitel über weitere Anwendungsgebiete der wissenschaftlichen Graphologie geboten werden, mit zahlreichen einschlägigen Literaturhinweisen; in knappen Ausführungen wurde aber auf die Forderungen des Tages hingewiesen, soweit sie eben unser Spezialgebiet berühren. Dabei will ich hier am Ende noch einmal den Zweck meines Buches betonen, der darin besteht, unter Beiseitlassung der Darstellung der schrifttechnischen Untersuchungsmethoden und ihrer Hilfsmittel, sowie der rein graphologischen Grundlagen, die anderswo behandelt wurden, und unter Abwendung von polemischen Ausführungen den Wert neuer Wege zu zeigen, wie die Probleme der wissenschaftlichen Graphologie *praktisch* zu fördern wären. Neben der Darstellung der juristischen Urkundenlehre ist besonderer Wert auch auf eine Verbesserung der Grundlagen und Lehrquellen der *psychologischen* und *naturwissenschaftlichen* Handschriftbeurteilung gelegt worden, die auch bei gerichtlichen Untersuchungen nicht selten gefordert und erwartet wird. Solche angestrebten zuverlässigen Beurteilungsgrundlagen, wie sie im wissenschaftlichen Experiment und in Handschriftensammlungen und Musterbeurteilungen zu finden sind, dienen zugleich dem immer wieder hervorzuhebenden Zweck ausreichender *Ausbildung* und *Prüfung* der *Schriftsachverständigen*, die eine ständige und ernste Sorge der wissenschaftlichen Vertreter dieses Sachverständigengebietes sein müssen. Nur in dieser nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgebauten Handschriftenkunde, nicht in der „Erfahrung“ allein, kann die Gewähr der Vermeidung von Irrtümern und Fehlgutachten liegen, die wir ja alle im Interesse einer gesicherten Rechtspflege bekämpfen

¹ GUILLOT tadelt auch die Unsitte, Sachverständige, die das Untersuchungsmaterial nicht näher kennen und nicht vorgeprüft haben, in letzter Stunde zur Verhandlung heranzuziehen, um in die Diskussion über die strittigen Fragen einzugreifen.

müssen, ungeachtet des selbstverständlichen Bestrebens eines jeden Sachverständigen, keinem Irrtum zum Opfer zu fallen.

Ich glaube auch, daß die Zeit gekommen ist, mehr als bisher die *Verantwortlichkeit des Sachverständigen*, auch des Graphologen, zu betonen. Mit vollem Recht hat KARL BESSER in seinen Bemerkungen „Über die Verantwortung in der Graphologie“¹ darauf hingewiesen, daß die Wirkung des graphologischen Urteils auf den Beurteilten unkontrollierbar sei — ich füge noch hinzu: und nicht voraussehbar —; denn einmal sei es ungewiß, ob der Beurteilte die Schriftanalyse richtig verstehe, da bekanntlich Charakterbezeichnungen von Laien oft verschieden aufgefaßt werden. Sodann könne eine selbst richtig verstandene Analyse psychische Rückwirkungen auslösen, die keineswegs nützlich oder wünschenswert seien. Ganz besonders verstärkt werde diese Gefahr durch die unter vielen Graphologen herrschende Vorliebe für ungesicherte Deutungen krankhafter körperlicher und seelischer Zustände. Wir haben oft genug vor dieser Gefahr gewarnt und sehen in einer solchen Überschreitung der Grenzen graphologischer Erkenntnisse einen Hauptpunkt unserer Kampfeinstellung.

Schließlich stellen wir fest, daß der *naturwissenschaftlichen* Graphologie in Zukunft noch weit mehr als bisher besondere Aufgaben in der psychiatrischen Klinik und im Gerichtssaal zufallen werden, so daß wir gerade diesem Sondergebiet unsere Aufmerksamkeit widmen wollen. Dabei soll nicht bestritten werden, daß bei günstiger Entwicklung der Graphologie überhaupt die Zuziehung graphologischer Sachverständiger in Strafsachen einmal erwünscht sein könnte, wenn es sich um die Beurteilung mancher Spezialfragen handelt, wie sie z. B. in der Forderung des III. Internationalen Graphologie-Kongresses in Paris (1937) zum Ausdruck gekommen ist²:

„In jedem Lande sollen die Graphologen vom Justizministerium ermächtigt werden, die Handschrift der Verbrecher psychologisch zu bewerten, um dem Richter das Urteil über den Grad der Verantwortlichkeit zu erleichtern.“

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Frage der Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten — im Sinne des § 51 StGB. — von jeher Aufgabe unserer psychiatrischen Sachverständigen ist, die also bei entsprechender Ausbildung auch die Handschrift des Angeklagten als Beurteilungsgrundlage mit heranziehen müßten.

¹ S. Mitteilungen d. Deutsch. Graphol. Studienges., 3. Jg. (1930) Heft 3.

² Sh. La Graphologie scientifique, 1939, Nr. 100, S. 47.

Sachverzeichnis.

- Abgekürzte Unterschrift 8, 31 f.
Aktenkenntnis 55.
Akzept 24.
Alibibriefe 62, 82.
Alter der Schrift 54.
Altpapier 48, 56.
Anonyme Briefe 14, 61, 81, 95.
Anweisung zur Aufnahme von Schriftproben 94.
Arbeitsbuch 12 f.
Ataxie 96, 99.
Aufbewahrung von Urkunden 48.
Aufgaben des Sachverständigen 68.
Ausgleichsquittung 18.
Auswahl der Sachverständigen 64.
Ausweispapiere 12, 51.
Autogramme 52.
- Banken 40.
Beethovenautogramme 56.
Beglaubigung 3, 17, 35, 82.
Begriff der Urkunde 9.
Beleidigung 82.
Berufsberatung 29 f.
Berufspflicht 46.
Beschaffung von Schriftproben 93.
Beschlagnahme von Schriftstücken 22.
Beseitigung von Urkunden 20, 48.
Betriebsgeheimnis 80.
Beweis durch Urkunden 16.
Beweisthema 52, 69.
Beweiszeichen 10, 16.
Beurkundung 3.
Bildnisse 49.
Blankounterschrift 2, 4, 8, 19, 35, 54, 82.
Bleistift 46, 54.
Blutalkoholuntersuchung 97.
Briefsperr 22.
- Charakter 49, 91, 102, 106 f.
Chemische Untersuchungen 45.
- Doppeldeutigkeit 105.
Doppelgängerhandschrift 77.
- Durchpausen 62, 78.
Durchschreibeverfahren 35.
Durchstreichungen 18, 24.
Durchsuchung 22.
- Echt ? 52, 111.
Echtheit 19, 97.
Eid des Sachverständigen 75.
Eigenhändige Schrift 28.
Eigenhändiges Testament 25.
Eigenhändige Unterschrift 6, 23, 25.
Eignungsprüfung 28.
Einschaltungen 18.
Entlastungsbriefe 62.
Erblasser 1, 25, 61.
Erdichtete Person 23, 32.
Erziehung 104.
- Faksimilestempel 8, 23, 35.
Fall Kracht 88.
Fehlgutachten 76 f.
Fingerabdruck 43, 51.
Fingierte Bestellschreiben 82.
Formale Urkundenfälschung 14.
Fragerecht des Sachverständigen 72.
- Gaunertricks 86.
Geheimschriften 102.
Geisteskrankheit 98.
Gerichtsmedizin, Institute 97, 101.
Geschichtliches 107.
„gez.“ 11.
Glaubwürdigkeit 102.
Graphologie 28, 73 f., 78, 89, 104 f., 112.
Graphometrie 54.
- Haftpflicht des Sachverständigen 78.
Handführung und -stützung 26, 61, 96.
Handelsbücher 18.
Handelskammersachverständige 65.
Handschriftensammlungen 92, 100 f.
Handzeichen 2, 5, 17, 23.
- Identitätsmittel 51.
Identisch ? 52.

- Indossament 24.
 Invalidenquittungskarte 12.
 Irrtum des Sachverständigen 75, 112.
- Kassiber 62, 102.
 Kennkarte 6, 14, 44, 51.
 Kinderhandschrift 77, 105.
 Klassifizierung von Handschriften 92.
 Kopierstift 47.
 Krankheiten 96, 98 ff.
 Künstlernamen 17 f.
- Lehrmaterial 48.
 Legitimationspapiere 11, 51, 82.
 Leserliche Schrift 30, 81.
 Letzter Wille 26.
 Lichtbild 51.
 Lutherautogramme 57.
- Markierte Briefmarken usw. 62.
 Motiv der Urkundenfälschung 81.
- Nachahmung 5, 62, 77, 108.
 Namensunterschrift 7, 11, 34, 81.
 Namenszugstempel 35.
 Nichtidentisch ? 52.
 Nottestament 26.
- Objektivität der Sachverständigen 80.
 Öffentliche Beglaubigung 17.
 Öffentlich bestellte Sachverständige 64.
 Öffentlichkeit 80.
 Öffentliche Urkunden 10.
- Papieruntersuchung 45.
 Paralytikerschrift 99.
 Paraphe 30.
 Pasquille 85, 108.
 Paß 6, 51.
 Pathologische Handschriften 95, 98.
 Personalauswahl 29.
 Personenausweis 51.
 Persönlichkeitsfeststellung 35.
 Pflege der Handschrift 30, 38, 81.
 Polizeibeamte als Sachverständige 72.
 Polizeiliche Handschriftensammlungen 92.
 Postsendungen 22.
 Privaturkunden 2, 10, 18 f.
 Protokollunterschrift 6.
 Pseudographologen 106.
 Pseudonym 7, 17.
- Psychiater 98.
 Psychologie der Anonymenschreiber 83.
 — — Urkundenfälscher 81.
- Quittung 3, 15.**
- Radierungen 18.
 Recht an der eigenen Handschrift 49.
 Rechtschreibungsfehler 94.
 Rechtswahrer 68, 79.
 Reichsfachschaft der Sachverständigen 65.
 Reichshandschriftensammlung 71 f., 92.
 Rezeptschrift 38.
 Richtlinien für das Strafverfahren 69.
- Sachverständige 19, 20, 45, 53, 60, 63, 112.
 Sachverständigeneid 75.
 Schadensersatzpflicht 33, 46, 79.
 Scheckunterschrift 23, 40.
 Schillerautogramme 55.
 Schmähschriften 61.
 Schreibhindernde Umstände 60, 95.
 Schreibmaschinenschrift 17, 31.
 Schreibmaterial 61, 97.
 Schreibübungen 61 f.
 Schreibunfähigkeit 26, 61.
 Schriftliche Form 1, 16.
 Schriftnachahmung 5, 62, 77, 108.
 Schreibstörungen 33, 61, 95, 99.
 Schriftproben 19, 33, 53, 76, 93, 100.
 Schriftvergleichung 17, 19, 63, 107.
 Schriftverstellung 77, 86, 94, 108.
 Schuldschein 44.
 Schweigepflicht der Sachverständigen 79.
 Schwierigkeiten der Schriftvergleichung 76.
 Selbstmörderbriefe 97.
 Serienbriefschreiber 87.
 Sicherungsmaßnahmen 39.
 Spurenverwischung 82, 97.
 Standesregister 39.
 Stummheit 26.
 Strafanzeigen, anonyme 83.
 Suggestion 53.
- Taubheit 26.
 Telegramme 22.
 Testament 1, 3, 15, 25, 54, 61.
 Text der Urkunde 53 f.

- Tinte 46, 54, 58, 95.
 Tintenstift 47.
 Tintenuntersuchung 45.
 Tremor 96, 99.
 Tricks 82.
 Trunkenheit 95.
 Unbrauchbarmachung von Urkunden 44.
 Unecht ? 52, 97.
 Unleserliche Unterschrift 17, 30 ff., 36.
 Unterdrückung von Urkunden 20, 49.
 Unterschrift 30 ff., 51, 78, 94.
 Unterschrift durch Beauftragte 33.
 Unterschriftprüfung 40.
 Urkundenlehre 1, 16, 21.
 Urkunden als Altpapier 48.
 Urkundenaufbewahrung 48.
 Urkundenhinterlegung 48.
 Urkundenschutz 39.
 Urkundenvernichtung 20, 46, 49.
 Verantwortlichkeit der Sachverständigen 68, 113.
 Verbrecherhandschriften 89.
 Vereidigungsvorschriften 65.
 Verfälschung der eigenen Unterschrift 34, 76.
 Vergleichungsmaterial 76.
 Verkehrsunfall 97.
 Verlesung der Urkunden 20.
 Verschweigung des Namens 83.
 Versteckte Anonymität 32.
 Verstellung der Schrift 77, 86, 94, 108.
 Verstümmelte Unterschrift 8, 32.
 Vorname 23, 25, 31 f., 42.
 Vorzeichnung 38.
 Wahrsageverbot 105 f.
 Wechsel 7, 15, 23, 36, 40, 44, 82.
 Widersprechende Gutachten 111.
 Wiedererkennen von Handschriften 49, 60.
 Wiedererkennungszeugen 62.
 Wiederaufnahmeverfahren 21.
 Wurmlöcher 58.
 Zeugen 26, 60, 74, 102, 108.
 Zeugnisse 12.
 Zeichnungen 95.
 Zeitungsanzeigen 105.
 Zitterschrift 96, 99.

Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Bearbeitet von Professor Dr. Dr. jur. h. c. **G. Aschaffenburg**, Köln, Professor Dr. **H. W. Gruhle**, Heidelberg, Professor Dr. Dr. jur. h. c. **A. Hoche**, Baden-Baden, Professor Dr. **J. Lange**, Breslau. Herausgegeben von Professor Dr. Dr. jur. h. c. **A. Hoche**, Baden-Baden. Dritte, vollständig neubearbeitete Auflage. VIII, 567 Seiten. 1934. RM 45.—; gebunden RM 48.—

Erbanlage und Verbrechen. Charakterologische und psychiatrische Sippenuntersuchungen. Von **Friedrich Stumpfl**, Kaiser Wilhelm-Institut für Genealogie und Demographie der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München. (Studien über Vererbung und Entstehung geistiger Störungen. Herausgegeben von E. Rüdin, München. V.) („Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, 61. Band.) Mit 18 Abbildungen. VI, 302 Seiten. 1935. RM 28.—

Die Brandlegungskriminalität. Eine Untersuchung über ihre Ausdehnung, Bedingungen und Bekämpfung. Von **Roland Graßberger**. („Kriminologische Abhandlungen“, 4. Heft.) Mit 22 Abbildungen und 31 Tabellen. XII, 253 Seiten. 1928. RM 12.60

Lebensschicksale krimineller Zwillinge. Von Dr. med. **Heinrich Kranz**, Assistent der Psychiatrischen und Nervenlinik Breslau. VI, 251 Seiten. 1936. RM 24.—

Über Gewalttätigkeitsverbrecher und ihre Nachkommen. Von Dr. med. habil. **Konrad Ernst**, Dozent für Psychiatrie und Neurologie, Oberarzt der Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten in Tübingen. („Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, 65. Band.) Mit 10 Abbildungen. IV, 143 Seiten. 1938. RM 19.70

Schizophrenie und Mord. Ein Beitrag zur Biopsychopathologie des Mordes. Von Dr. **Nikola Schipkowensky**, Trojan (Bulgarien). („Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, 63. Band.) VI, 186 Seiten. 1938. RM 18.—

Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten. Von Dr. **Ernst Kretschmer**, ord. Professor für Psychiatrie und Neurologie in Marburg. Elfte und zwölfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 45 Abbildungen. X, 243 Seiten. 1936.
Gebunden RM 13.60

Die Veranlagung zu seelischen Störungen. Von Dr. **Ferdinand Kehrer**, o. ö. Professor, Direktor der Psychiatrischen und Nervenkl. in Münster i. W., und Dr. **Ernst Kretschmer**, a. o. Professor für Psychiatrie und Neurologie in Tübingen. („Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, 40. Band.) Mit 5 Textabbildungen und 1 Tafel. IV, 206 Seiten. 1924. RM 10.80

Vererbung und Seelenleben. Einführung in die psychiatrische Konstitutions- und Vererbungslehre. Von Dr. **Hermann Hoffmann**, a. o. Professor für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Tübingen. Mit 104 Abbildungen und 2 Tabellen. VI, 258 Seiten. 1922. RM 7.65

Der Meskalinrausch, seine Geschichte und Erscheinungsweise. Von Privatdozent Dr. med. **Kurt Beringer**, Assistent an der Psychiatrischen Klinik Heidelberg. („Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, 49. Band.) V, 315 Seiten. 1927. RM 16.20

Die Haschischsucht. Psychopathologie. Klinik. Soziologie. Kriminologie. Von Dr. **M. G. Stringaris**, Athen. („Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie“, 68. Band.) Mit 4 Abbildungen. VI, 100 Seiten. 1939. RM 12.—

Haftpflichtfälle aus der ärztlichen Praxis in juristischer Beleuchtung. Von Dr. med. **A. Hübner**, a. o. Professor für Chirurgie in Berlin, und Dr. jur. **Otto Warneyer**, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig. IV, 203 Seiten. 1939. RM 9.60; gebunden RM 10.80

Z u b e z i e h e n d u r c h j e d e B u c h h a n d l u n g